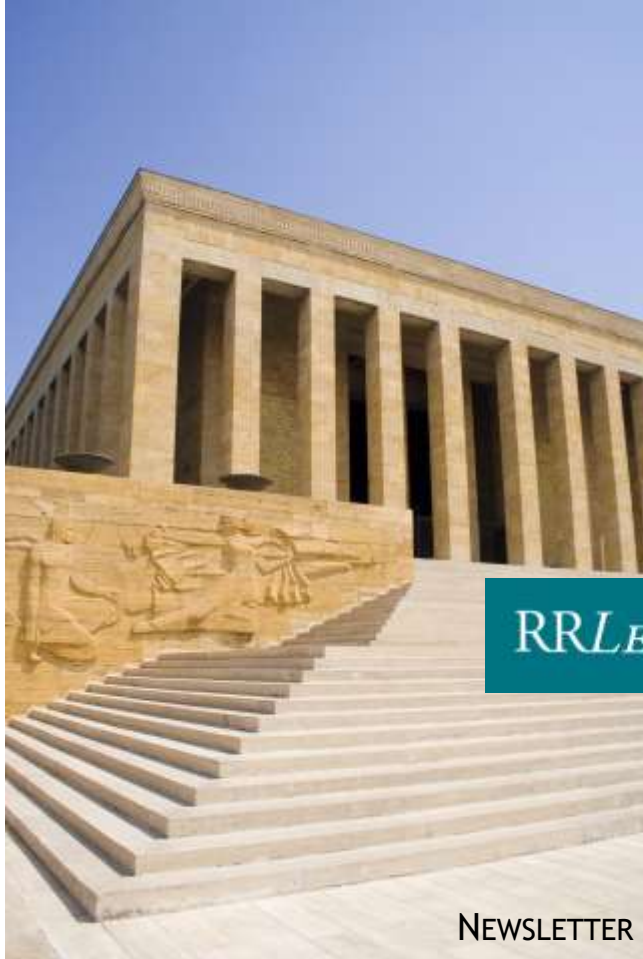




RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

NEWSLETTER - TÜRKİE

2016 - 2019

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10
TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Weitere Informationen auf unseren Webseiten oder unter www.tuerkei-recht.de

NR. 1: MÄRZ 2016

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI		–	Mandate
RECHTSPRECHUNG		–	Verfassungsgericht zum Fall Dündar und Gül

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

Im Januar konnte die Kanzlei den Kauf eines Autohofs in Nordrhein-Westfalen für eine türkische Investorin betreuen und abwickeln. Gegenstand des Mandats waren die Gründung einer neuen Betreiber- und Grundstücksverwaltungsgesellschaft im Rahmen eines Joint-Ventures sowie Erstellung und Durchführung des Kaufvertrages gemeinsam mit einem Stuttgarter Notariat. Der Ankauf des Autohofs wird zur Hälfte durch die Kreissparkasse Köln finanziert.

Im Prozessbereich hervorzuheben ist ein Mandat, in welchem es um einen gescheiterten Subunternehmervertrag bei einem Infrastrukturprojekt in Aserbeidschan geht. Unsere Kanzlei vertritt den türkischen Subunternehmer gegen ein deutsches Unternehmen mit arabischem Kapital. Zwei zunächst in Deutschland und in der Türkei erwirkte einstweilige Verfügungen gegen die Auszahlung einer Garantie auf erstes Anfordern wurden wieder aufgehoben. Das eingeleitete Hauptverfahren, in dem die Kanzlei in Deutschland mit einer Kanzlei aus Bensheim kooperiert, wird fortgeführt. Der Gegenstandswert beträgt knapp 2,3 Millionen US-Dollar.

Seit November 2015 betreut die Kanzlei einen großen Hersteller von Pipeline-Rohren im Zusammenhang mit Streitigkeiten in entsprechenden Projekten in Deutschland und Österreich. Der Rechtsstreit in Deutschland konnte im Verhandlungswege beigelegt werden. In Österreich ist der Mandantin der Streit verkündet worden. Auch hier wird erwartet, dass die Streitigkeiten gütlich beendet werden können. Die Streitwerte bewegen sich um jeweils eine Million US-Dollar.

RECHTSPRECHUNG

VERFASSUNGSGERICHT ZUM VERFAHREN GEGEN DIE JOURNALISTEN DÜNDAR UND GÜL

In diesem Newsletter widmen wir uns ausnahmsweise in größerem Umfang einem Urteil des türkischen Verfassungsgerichts im Fall der Journalisten Dündar und Gül. Bei Can Dündar handelt es sich um den Chefredakteur der linksliberalen Traditions-Tageszeitung Cumhuriyet, bei Erdem Gül um den Leiter des Büros Ankara derselben Zeitung. Der Fall gilt national und international als Skandal, die Verantwortung hierfür wird Präsident Erdogan zugeschrieben, der dementsprechend in der Öffentlichkeit gegen das Verfassungsgerichtsurteil zu Felde zog. Das Verfassungsgericht hat am 26.2.2016 in der Sache Antrag Nr. 2015/18567 die beiden Haftbefehle eines Istanbulers Haftrichters gegen die beiden Antragsteller - Dündar und Gül - wegen Verstoßes gegen die Verfassung aufgehoben. Das Urteil lässt an Klarheit nichts zu wünschen übrig und ist ein beredter Beleg für den aktuell laufenden Kampf zwischen rechtsstaatlicher Justiz und dem Machtanspruch des derzeitigen Präsidenten. Der Bedeutung wegen wurde der Fall im Plenum behandelt, so dass man bei drei abweichenden Meinungen von einer starken Mehrheit zugunsten der Antragsteller sprechen darf.

In einem öffentlich stark umstrittenen Strafprozess sind die beiden Journalisten des Geheimnisverrats („Verrat von Staatsgeheimnissen zum Zwecke der politischen und militärischen Spionage“) so-

wie der „Unterstützung einer terroristischen Vereinigung“ angeklagt worden. Sie hatten über die Aufdeckung einer Lieferung von Waffen berichtet, die der türkische Geheimdienst in Lastwagen nach Syrien schaffen wollte. Die Waffen sollen für den IS bestimmt gewesen sein. Gegen die Journalisten war am 26.11.2015 überraschend Haftbefehl erlassen worden.

Die antragstellenden Journalisten sehen darin einen Verstoß gegen ihre persönliche Freiheit und die Meinungs- und Pressefreiheit.

Tatsächlich erinnert bereits die Konstruktion der Staatsanwaltschaft an Schauprozesse, wie wir sie aus der Sowjetunion und dem heutigen Russland kennen. Dem ist das türkische Verfassungsgericht überzeugend wie entschieden entgegengetreten.

Folgt man der ausführlichen Sachverhaltsdarstellung des Verfassungsgerichts, war Auslöser für das Strafverfahren eine Razzia, die durch türkische Justizbehörden gegen mehrere Lastwagen Anfang 2014 durchgeführt wurde, die auf dem Weg nach Syrien waren. Die linke Tageszeitung „Aydinlik“ veröffentlichte neben einem Bericht auch Fotos vom Inhalt der Lastwagen. Sie transportierten Waffen und Munition und nicht, wie behauptet, Rohre. Die Nachricht wurde Ende Mai 2015 wieder von der Tageszeitung Cumhuriyet aufgegriffen, der die beiden angeklagten Journalisten angehören. In der Folge der Berichterstattung wurden Beamte der Gendarmerie und Angehörige der Justiz verhaftet. Ende Mai nahm die Staatsanwaltschaft Istanbul Ermittlungen gegen Can Dündar und Erdem Gül wegen Geheimnisverrats und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung auf. Des Weiteren wurde durch ein Friedensgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft der Internetzugang zu allen diesbezüglichen Nachrichten gesperrt. Ein anderes Friedensgericht gab dem Antrag der Staatsanwaltschaft statt, die Einsichtsrechte der Beschuldigten und ihrer Verteidiger in die Ermittlungsakten zu beschränken. Eine Beschwerde der Beschuldigten wurde abgewiesen. Als Terrororganisation wurde die FETÖ/PDY genannt, welcher vorgeworfen wird, die Ziele der Fethullah-Gülen-Gruppe und kurdischer Separatisten zu verfolgen. Das Verfassungsgericht zitiert lange Passagen eines Vernehmungsprotokolls der Staatsanwaltschaft mit Can Dündar, wo der Vorwurf u.a. darin gipfelt, diese Gruppe wolle die Türkei vor den Internationalen Strafgerichtshof bringen. Ein Friedensgericht stellte erst am 26.11.2015 auf Antrag der Staatsanwaltschaft gegen Dündar und Gül einen Haftbefehl aus, wobei es sich auf „dringenden Tatverdacht“ stützte. Eine Haftbeschwerde wurde zurückgewiesen. In seiner Begründung sprach das Gericht interessanterweise ohne Anführungszeichen von „Lastwagen des Geheimdienstes“, aber gleichzeitig von „falschen Anzeigen“. Im Kern ließ das Gericht die Vermutung gelten, dass der Geheimdienst im „Interesse des Staates“ handelte. Auch hier tauchte wieder das verbrecherische Ziel der FETÖ/PDY auf, die Verantwortlichen der türkischen Regierung vor den Internationalen Strafgerichtshof zerren zu wollen. Beweismittel wurden in keinem Dokument genannt. Haftbefehl und Anklage stützen sich allein auf die Reportagen.

Die Antragsteller rügen, dass sie infolge der Beschränkung des Zugangs zu den Akten keine Möglichkeit hatten, sich in den Haftprüfungsverfahren ordentlich zu verteidigen. Ferner hätten sie lediglich ihre journalistischen Aufgaben erfüllt. Aus den Befragungen ergebe sich, dass die Staatsanwaltschaft außer den Reportagen und Nachrichten selbst offenbar keinerlei Beweis für die Erfüllung von Tatbeständen wie „Geheimnisverrat“ und „Unterstützung einer terroristischen Vereinigung“ habe.

Das Verfassungsgericht stellt fest, dass die Antragsteller prinzipiell ausreichende Verteidigungsmöglichkeiten im Haftprüfungsverfahren gehabt hätten. Gleichzeitig kommt es aber auch zu dem Schluss, dass die Antragsteller diese Möglichkeiten genutzt und damit auch den Rechtsweg ausgeschöpft hätten; dies ist eine zentrale Bedingung für die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde auch nach türkischem Verfassungsrecht. Denn es gehe hier allein um eine Rechtsverletzung, die sich noch nicht auf das Strafverfahren, sondern auf den Freiheitsentzug aufgrund des Haftbefehls bezieht.

Es konzentriert daher seine Ausführungen auf die Frage, ob überhaupt die Haftvoraussetzungen gegeben gewesen seien und welchen Einfluss die Haft auf den Schutz von Presse- und Meinungsfreiheit habe. Das Verfassungsgericht stellt damit auch die erforderliche Beschwer fest, um dann die Verfassungsbeschwerde für zulässig zu erklären.

In der Hauptsache beschäftigt sich das Verfassungsgericht dann mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Haftbefehl erlassen werden darf und wo deren verfassungsrechtliche Grenzen liegen.

Prinzipiell stehen die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls im Gesetz. Es handelt sich dabei um die Kriterien (1) Gefahr der Beseitigung von Beweismitteln, (2) Gefahr der Einflussnahme auf Zeugen, (3) deutliche Anzeichen für eine Fluchtgefahr; über all dem steht der dringende Tatverdacht, ohne den keines dieser Kriterien ausreicht. Dringender Tatverdacht und eines der Kriterien müssen, so das Verfassungsgericht, für einen objektiven Betrachter erkennbar vorliegen.

Damit aber nicht genug. Verfassungsrechtlich relevant wird die Anwendung der strafprozessualen Vorschriften über den Haftbefehl dadurch, dass es sich hier um einen erheblichen Eingriff in die Freiheitsrechte des Einzelnen nach Art. 19 der Verfassung handelt. Während also prinzipiell die Auslegung der einzelnen Kriterien Sache des Tatsachengerichts bleibt, kann das Verfassungsgericht eine Überprüfung dahin vornehmen, ob die Auslegung des Tatsachengerichts die durch die Verfassung gezogenen Grenzen verletzt. Diese Prüfung nimmt das Verfassungsgericht im Rahmen von Art. 13 der Verfassung vor, in dem unter anderem vorgesehen ist, dass Eingriffe in die Grundrechte einer gesetzlichen Grundlage bedürfen (hier in der StPO gegeben), diese aber wiederum verhältnismäßig sein müssen (hier zu prüfen).

Trotz des Verzichts auf die Prüfung der Auslegung durch das Tatsachengericht (durch den Haftrichter) prüft das Verfassungsgericht dann doch, ob die Voraussetzungen für einen Haftbefehl tatsächlich vorgelegen haben. Es beschränkt sich dabei immerhin auf die Prüfung, ob „wichtige Indizien“ für die Tatbegehung vorgelegen haben. Maßstab sind dabei die Strafnormen, nämlich die „Unterstützung einer terroristischen Vereinigung“ und „Geheimnisverrat“. Das Verfassungsgericht vertritt hier also die Auffassung, dass zumindest eine „Offensichtlichkeitsprüfung“ stattzufinden hat. Richtiger wäre gewesen, hier zu prüfen, ob die durch die Justiz vorgenommene Subsumtion „willkürlich“ gewesen ist, also offensichtlich ohne jegliche faktische Grundlage. Für das Ergebnis spielt das jedoch keine Rolle.

Soweit der Haftbefehl auf den Verdacht der „Unterstützung einer terroristischen Vereinigung“ gestützt war, hatte er unterstellt, dass die Antragsteller bereits aufgrund ihrer beruflichen Stellung hätten wissen müssen, dass hier Ermittlungen gegen eine terroristische Vereinigung im Gange seien. Sie hätten dennoch Staatsgeheimnisse verraten und damit eine terroristische Vereinigung unterstützt. Als terroristische Vereinigung nannte der Haftrichter die „FETÖ/PDY“, also - so die Formulierung des Verfassers dieses Newsletters - eine Mixtur aus Gülen-Bewegung und kurdischer Befreiungsbewegung, was nichts anderes bedeutet, als dass aus der Aufdeckung eines für den Islamischen Staat gedachten Waffentransportes die Unterstützung für eine gegnerische Vereinigung konstruiert wurde.

Soweit der Haftbefehl auf den Verdacht des Verrats von Staatsgeheimnissen gestützt war, wurde den Antragstellern unterstellt, sie hätten als Erstes Unterlagen beschafft und bekannt gemacht, welche Staatsgeheimnisse enthielten. Ihre Verteidigung, sie hätten lediglich bekannt Gewordenes publizistisch verarbeitet, blieb unbeachtet.

Das Verfassungsgericht ertappt nun den Haftrichter dabei, dass außer den Reportagen in der Tageszeitung Cumhuriyet keinerlei konkrete Beweismittel angegeben wurden, die den „dringenden Tatverdacht“ hätten stützen können. In Bezug auf den Geheimnisverrat erkennt das Verfassungsgericht

in der Begründung für den Haftbefehl keinerlei Anzeichen dafür, dass es überhaupt irgendein Dokument gibt, das tatsächlich geheim war und auf welches sich die Reportagen stützen. Im Hinblick auf die Unterstützung einer terroristischen Verhandlung rügt das Verfassungsgericht, dass zwar unterstellt wird, die Journalisten hätten wissen müssen, dass gegen die o.g. terroristische Vereinigung ein Ermittlungsverfahren läuft, aber ansonsten sich im Haftbefehl keinerlei Anhaltspunkte für eine Handlung findet, mit der (gerade) diese terroristische Vereinigung hätte unterstützt werden können oder sollen. Unberücksichtigt gelassen habe der Haftrichter auch, dass die angeblich geheimen Fotos bereits sechs Monate vor Erlass des Haftbefehls über das Internet frei zugänglich gewesen seien und spätestens damit einen unterstellten Charakter als Staatsgeheimnis verloren hätten. Die Nachricht selbst sei bereits am 21.1.2014, also zwei Tage nach der Durchsuchung der Lastzüge durch Polizei und Staatsanwaltschaft, erschienen. Damit sei also der Gegenstand der Reportagen von Dündar und Gül nicht mehr als geheim einstuftbar.

Das Verfassungsgericht beschreibt im Hinblick auf die Frage der Verhältnismäßigkeit weiter die Merkwürdigkeiten des Ablaufs der Ermittlungen. Die Reportage von Can Dündar sei erstmals am 29.5.2015 in der Tageszeitung Cumhuriyet erschienen. Die Staatsanwaltschaft Istanbul habe am gleichen Tag ihre Ermittlungen aufgenommen und beim zuständigen Friedensgericht eine Internet Sperre erwirkt. Am 12.6.2015 habe der andere Antragsteller, Gül, seine Reportage veröffentlicht. Am 26.11.2015, also mehrere Monate später, seien die Antragsteller durch die Staatsanwaltschaft telefonisch zur Vernehmung einbestellt worden. Sie seien dem gefolgt und sofort verhaftet worden. Die Staatsanwaltschaft habe also ca. sechs Monate damit gewartet, die Beschuldigten überhaupt zur Vernehmung zu laden. Aus der staatsanwaltschaftlichen bzw. Gerichtsakte sei nicht erkennbar, welche ergänzenden Beweismittel in diesen sechs Monaten gesammelt worden seien. Auch aus den Vernehmungsprotokollen ergebe sich nicht, welche Beweismittel - außer den Reportagen selbst - den Antragstellern vorgehalten worden sind. Somit lasse sich, zumal auch im Hinblick darauf, dass der Fall der Waffenlieferung in der Öffentlichkeit monatelang umfangreich diskutiert worden ist, weder aus dem Haftbefehl noch aus den Akten entnehmen, warum der Erlass eines Haftbefehls im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips „erforderlich“ gewesen sei. Das Verfassungsgericht stellt daher einen Verstoß gegen den Anspruch auf persönliche Freiheit gemäß Artikel 19 der Verfassung fest.

Im Hinblick auf die Meinungs- und Pressefreiheit (Artikel 26 der Verfassung) trifft das Verfassungsgericht weitere Feststellungen, wobei es die Bedeutung der Meinungs- und Pressefreiheit für eine demokratische Grundordnung hervorhebt. Es betont, dass es bei dem Schutz dieser Freiheit nicht allein um die Meinung und Freiheit des Einzelnen oder der Presse als solcher gehe, sondern auch um den Schutz der Meinungsvielfalt in einem demokratischen System. Der Bevölkerung müsse umfassender Zugang zu Informationen gewährt werden, um Nachrichten und Meinungen in freier Atmosphäre diskutieren zu können. Eine freie Presse sei - im Rahmen ihrer Ethik - Bedingung für Transparenz und Rechenschaft im demokratischen Staatswesen. Sie habe damit eine umfassende Kontrollfunktion.

Die Verfassung sehe auch Grenzen der Meinungs- und Pressefreiheit vor, insbesondere die „nationale Sicherheit“, die Vorbeugung gegen Straftaten, den Strafanspruch des Staates und den Schutz von Informationen, die verfahrensgemäß als Staatsgeheimnisse deklariert worden sind (Art. 28 der Verfassung). In bestimmten Fällen könne insoweit das Verbreiten von Nachrichten und Meinungen unterbunden werden. Aber auch hier griffen wieder „Schrankenschränken“, d.h., die Beschränkung müsse in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich und zudem verhältnismäßig sein (Art. 13 der Verfassung). Dies zu prüfen sei Aufgabe des Verfassungsgerichts.

Dann stellt das Verfassungsgericht fest, dass sich aus den Unterlagen keine Beweismittel ergeben, die über die Reportagen selbst hinausgehen. Somit würden also diese Reportagen direkt zur Grundlage einer freiheitsentziehenden Maßnahme gemacht. Diese Maßnahme müsse sich die Überprüfung

anhand der Kriterien der Gesetzmäßigkeit, des legitimen Zwecks, der Erfordernisse einer demokratischen Gesellschaftsordnung und der Verhältnismäßigkeit gefallen lassen.

Das Verfassungsgericht erklärt, dass der Haftbefehl eine gesetzliche Grundlage habe und auch, soweit man ihn selbst betrachtet, einen legitimen Zweck verfolge, nämlich die Gewährleistung der nationalen Sicherheit, des Strafanspruchs des Staates und des Schutzes von Staatsgeheimnissen. Das aber genüge nicht zur verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Diese fehle, wobei das Verfassungsgericht auf bereits im Zusammenhang mit Artikel 19 gemachte Ausführungen verweist. Dass der Gegenstand der Reportagen bereits sechzehn Monate zuvor Gegenstand von Zeitungsmeldungen war und der Haftbefehl erst sechs Monate nach Aufnahme der Ermittlungen kam, sei ein gravierendes Indiz dafür, dass es hier an einer Erforderlichkeit fehle. Im Haftbefehl fehle eine Erklärung hierfür.

Hinzu komme noch, dass dieser Haftbefehl auf die gesamte Presse eine abschreckende Wirkung entfalte, zumal er sich lediglich auf die Reportagen selbst stütze.

Bei einer solch klaren, nachvollziehbaren Begründung, die im Prinzip das Offenkundige im Detail ausbreitet, ist kaum nachvollziehbar, warum es überhaupt zu drei abweichenden Voten gekommen ist, die sich nicht auf Details beschränken, sondern der Mehrheit im Kern widersprechen. Dieses Urteil hätte es verdient, einstimmig zu ergehen. Auch wenn der Präsident der Republik der Meinung ist, hier Ungehorsam ankündigen zu müssen.

NR. 2: APRIL 2016

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI		– Veröffentlichungen; Mandate
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT		– Verhandlungen EU - Türkei
		– Bürgerkriegsähnliche Zustände im Südosten der Türkei
RECHTSPRECHUNG		– Berufungsgerichte kommen
		– Reform des Sachverständigenwesens
		– Abschaffung der obersten Militärgerichte
		– Neues Datenschutzgesetz
		– Keine Vollstreckbarerklärung nach Zustellung gem. § 184 dt. ZPO

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

Anfang April ist die „[Einführung in das türkische Recht](#)“ in stark überarbeiteter 2. Auflage beim Beck-Verlag in der JuS-Schriftenreihe erschienen. Die Auflage beträgt 1100 Stück, der Buchpreis liegt daher auch niedriger als ursprünglich geplant. Inwieweit die Aktualität des Teils über die Verfassung erhalten bleibt, ist unklar. Es hängt davon ab, ob der derzeitige Präsident der Republik, Recep Tayyip Erdoğan, sich mit seinen Plänen für eine auf seine Person zugeschnittene Verfassung durchsetzt.

Im Übrigen setzt sich die Tendenz in der Mandatsarbeit zugunsten von Investitionen türkischer Unternehmen im deutschsprachigen Raum fort. Ein türkischer Projektentwickler hat unsere Kanzlei mit der Betreuung des Ankaufs eines Geschäftshauses in Vorarlberg, Österreich, beauftragt. Weitere Mandate sollen folgen.

Das Mandatsaufkommen der Rumpf Consulting, die sich vor allem der Gründung von Firmen mit ausländischem Kapital, Umstrukturierungen und Nachbetreuung (Buchhaltung, Steuern u.a.) widmet, ist in den letzten sechs Monaten gestiegen. Deutsche Unternehmen zeigen ungebrochenes Interesse an einem Engagement in der Türkei.

AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Das Bruttoinlandsprodukt ist in 2015 um genau 4,0% angestiegen, also mehr als zuvor prognostiziert. Maßgeblich dafür war ein spürbarer Aufschwung in den letzten drei Monaten des Jahres. Eine Erhöhung der Inlandsnachfrage ist wohl auch der großen Zahl der Flüchtlinge zu verdanken. Der Mindestlohn wurde angehoben, was die Nachfrage stabil lassen wird, obwohl das Pro-Kopf-Einkommen, berechnet auf Dollar-Basis, geringfügig gesunken ist. Verstärkte Importe von Investitionsgütern seit Anfang 2016 sprechen für einen konjunkturellen Aufschwung.

VERHANDLUNGEN EU - TÜRKEI

Seit wenigen Tagen steht der „Pakt“ zwischen der EU und der Türkei über die Rückführung von Flüchtlingen. In einem ungleichen Deal, den die türkische Regierung geschickt auszunutzen wusste, sah sich die inzwischen immer mehr zerrüttete EU genötigt, Zugeständnisse an die türkische Regierung im Hinblick auf die Visa-Frage zu machen.

BÜRGERKRIEGSÄHNLICHE ZUSTÄNDE IM SÜDOSTEN DER TÜRKEI

Im Südosten der Türkei herrschen bürgerkriegsähnliche Zustände. Hier führt die türkische Regierung einen offenen Krieg gegen die PKK (Partiya Karkerên Kurdistanê), die sich selbst als Arbeiterpartei bezeichnet, von der türkischen Regierung als Terrororganisation eingestuft, im Ausland jedoch teilweise auch als Bewegung zum Kampf für mehr Freiheiten einer unterdrückten Minderheit angesehen wird. Es werden hohe Zahlen von Toten in den Reihen der Bewegung berichtet, was die Frage aufwirft, inwieweit es sich wirklich um PKK-Kämpfer und nicht um Zivilisten handelt.

Noch im Frühjahr 2015 hatte es Friedensverhandlungen zwischen der Regierung und der PKK gegeben. Ausländische und regierungskritische inländische Medien werfen der Regierung vor, den neuen Bürgerkrieg selbst initiiert zu haben, um eine Stärkung der Kurden in der Region zu verhindern. Mit der autonomen kurdischen Regierung im Nordirak besteht ein Einvernehmen. Auch diese Regierung hat kein Interesse an Machtverschiebungen, die durch eine Stärkung der türkischen und syrischen Kurden ausgelöst werden könnten. In wirtschaftlicher Hinsicht geht es vor allem um Erdöl und den Zugang zu den Märkten im mesopotamischen Raum. Die Türkei ist daher - abgesehen von ihrer Zusammenarbeit mit der autonomen Regierung Kurdistan im Nordirak - nicht an einer Stärkung kurdischer Autonomiebestrebungen interessiert.

RECHTSVORSCHRIFTEN

DIE BERUFUNGSGERICHTE KOMMEN

Mit Beschluss Nr. 187 v. 7.6.2015, bekannt gemacht in der Resmi Gazete Nr. 29525 vom 07.11.2015, machte der Hohe Richter- und Staatsanwälterrat die neue Verteilung der Gerichtssprengel für die Berufungsgerichte (Regionalgerichte für Zivilsachen und für Strafsachen) bekannt. Hiernach sind die Sprengel auf insgesamt 15 Berufungsgerichte verteilt worden. Gegenüber der bisherigen Situation sind Antalya, Gaziantep, Kayseri, Sakarya, Trabzon und Van hinzugekommen.

Gleichzeitig wurden Beschlüsse des Justizministeriums bekannt gemacht, welche die Neugründung der vorgenannten sechs Regionalgerichte, die Verteilung der Sprengel auf die acht Regionalverwaltungsgerichte und schließlich die Aufnahme der Tätigkeit aller ordentlichen Regionalgerichte und Regionalverwaltungsgerichte im gesamten Land für den 20.7.2016 vorsehen.

SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Ein Gesetzentwurf sieht eine Neuordnung des Sachverständigenwesens vor. Es sollen Kriterien aufgestellt werden, welche von Gerichtssachverständigen für ihre Bestellung erfüllt werden müssen.

MILITÄRKASSATIONSHOF UND MILITÄRVERWALTUNGSGERICHTSHOF

Das Justizministerium erarbeitet nach Angaben von Justizminister Bozdağ einen Entwurf zur Abschaffung des Militärkassationshofs und des Militärverwaltungsgerichtshofs. Deren Aufgaben sollen durch einschlägige Fachabteilungen der zivilen Justiz übernommen werden.

NEUES DATENSCHUTZGESETZ

Am 7.4.2016 wurde im Amtsblatt Nr. 29677 das neue Datenschutzgesetz (Kişisel Verilerin Korunması Kanunu, Gesetz Nr. 6698) bekannt gemacht. Das Gesetz soll die Datenschutzrichtlinie der EU (95/46/EG, Richtlinie der Kommission) umsetzen. Die Richtlinie selbst ist am 14.4.2016 durch die Datenschutz-Grundverordnung der EU ersetzt worden.

Das Gesetz folgt also dem Modell des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt und soll die Herrschaft des Einzelnen über seine Daten - einschließlich ihrer Löschung (Recht auf Vergessenwerden) - sicherstellen. Im Mittelpunkt steht die Erlaubnis des Betroffenen, die Erhebung kann aber auch durch Gesetz angeordnet werden. Das Gesetz wiederum unterliegt Beschränkungen.

Das unerlaubte Erheben und Vorhalten von Daten ist bereits im Strafgesetzbuch geregelt. Das neue Gesetz führt verschiedene Bußgeldtatbestände mit Sanktionen von bis zu 1.000.000 TL ein. Zur Überwachung der Durchführung von Datenschutzrecht errichtet das Gesetz eine Datenschutzbehörde (Kişisel Verileri Koruma Kurumu).

RECHTSPRECHUNG

KEINE VOLLSTRECKBARERKLÄRUNG IN DER TÜRKEI BEI ZUSTELLUNG NACH § 184 ZPO

In einer Entscheidung v. 1.11.2013 hat der 11. Zivilsenat des Kassationshofs die Zustellung nach § 184 der deutschen ZPO für unzureichend erklärt. § 184 ZPO sieht vor, dass die Zustellung ins Ausland per Post erfolgen darf, wenn Zustellung der Klage und Ladung zur ersten mündlichen Verhandlung nach dem Haager Rechtshilfeabkommen erfolgt sind. Aus türkischer Sicht könne ein ausländisches Urteil nur rechtskräftig werden, wenn die Zustellung nach den zwischen der Türkei und Deutschland bestehenden Abkommen erfolgt. Die deutschen Gerichte sind hier der Auffassung, dass die Zustellung nach § 184 ZPO ausreichend sei. Diese Bestimmung, obwohl eigentlich eher eine Zustellungsfunktion, weil sie von der Bestellung eines Anwalts im betroffenen Verfahren ausgeht, obwohl dies gerade nicht der Fall ist, sei verfassungsmäßig und führe nach nationalem Recht zur Auslösung der Rechtsmittelfristen bzw. zur Rechtskraft des Urteils. Das Urteil steht im Zusammenhang mit einem großen Komplex von Fällen, die in Deutschland von Rumpf Rechtsanwälte bearbeitet wurden.

NR. 3: MAI 2016

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI		– Veröffentlichungen; Mandate
	.	
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT		– Wirtschaftliche Entwicklung
	.	– EU-TR
		– Mindestlohn aktuell
RECHTSVORSCHRIFTEN		– Gleichstellungsgesetz
	.	– Paketgesetz zum Arbeits- und Sozialrecht
RECHTSPRECHUNG		– Kassationshof zum rechtlichen Gehör
		– Zur Vollstreckbarkeit ausländischer Notarurkunden
	.	– Haftung der Gesellschaft Schuldscheine mit der Unterschrift ihres Vertreters

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

Nachdem die **Gesetzgebungstätigkeit** im heißen Wahljahr 2015 zum Stillstand gekommen war, regt sich das Parlament wieder. Die Folge davon ist eine erneute Erhöhung der Frequenz unserer Newsletter.

Mit dem Lehrstuhl für Turkologie in **Bamberg** wurde vereinbart, im November wieder zwei Wochenenden dem traditionsreichen **Blockseminar zur Einführung in das türkische Recht** zu widmen. Die Einführung richtet sich an Studenten aller Fachrichtungen, die sich für Sprache und Recht in der Türkei interessieren sowie an Dolmetscher, Übersetzer, Führungskräfte aus Unternehmen mit Interessen in der Türkei. Vor allem aber auch Anwaltschaft und Justiz sind angesprochen, die tagtäglich mit Rechtsfällen mit Türkeibezug zu tun haben. Sie haben Gelegenheit, von der jahrzehntelangen Erfahrung von Prof. Dr. Christian Rumpf zu profitieren. Weitere Informationen gibt es zu gegebener Zeit unter „www.tuerkei-recht.de/blockseminar/index.php“.

Schließlich stellt die Kanzlei fest, dass das **Interesse deutscher Mittelständler an Investitionen in der Türkei** trotz einiger politischer Verwerfungen ungebrochen ist und das diesbezügliche Mandatsaufkommen stabil geblieben ist.

AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Zwei große Brücken stehen im Zentrum des Interesses - die dritte Brücke über den Bosphorus und die Brücke über den Golf von Izmir. Sie gelten der Regierung als Symbol nationaler Stärke. In Istanbul erhofft man sich - vermutlich vergeblich - eine Entlastung des städtischen Konglomerats vom Verkehr. Eher könnte diese Hoffnung im Golf von Izmir realisiert werden. Im Gegensatz zu Istanbul, das

unter seinem Wachstum zusammenzubrechen beginnt, gilt Izmir nach wie vor als türkische Metropole der Zukunft - eine halbe Flugstunde von Athen entfernt, mit einem noch stark ausbaufähigen Hafen, seinen Freihandelszonen und seiner schönen, urlauberfreundlichen Umgebung.

EU - TÜRKIE

Hat der Böhmermann-Fall die Beziehungen zwischen Deutschland und der EU bzw. Deutschland belastet? Vermutlich ist es nicht der Fall selbst, sondern eher die Persönlichkeit des türkischen Staatspräsidenten und sein Verständnis von Präsidentenehre, das heutigem Politikerverständnis nicht mehr entspricht. Die Türkei ist seit dem Amtsantritt von Recep Tayyip Erdoğan zu einem schwierigen Partner geworden.

Mindestlohn aktuell

Es gibt einen gesetzlich verankerten Mindestlohn, der halbjährlich oder jährlich angepasst wird und derzeit (1.1.-31.12.2016) monatlich 1.647,50 TL brutto bzw. 1.300,99 TL netto beträgt (derzeitiger Umrechnungskurs: 1 Euro = 3,2 TL).

RECHTSVORSCHRIFTEN

GLEICHSTELLUNGSGESETZ

Am 20.4.2016 wurde unter der Nr. 6701 das Gleichstellungsgesetz v. 6.4.2016 im Amtsblatt (Resmi Gazete) Nr. 29690 bekannt gemacht. Die genaue Bezeichnung lautet: Gesetz zur Errichtung einer Menschenrechts- und Gleichstellungsbehörde (Türkiye İnsan Hakları ve Eşitlik Kurumu). Das Gesetz enthält allerdings nichts, was den Schutz der *Grundrechte* betrifft, sondern stellt sich als Gleichstellungsgesetz in Anlehnung an die vier Gleichstellungsrichtlinien der EWG/EG 1975-2004 dar. Der EU-Entwurf für eine 5. Gleichstellungsrichtlinie, wo insbesondere auch auf das Verbot der Diskriminierung nach Religion, Weltanschauung oder sexuellen Präferenzen abgestellt wird, ist in dem Gesetz reflektiert worden, auch wenn von „Gleichgeschlechtlichkeit“ nicht ausdrücklich die Rede ist.

Mit dem neuen Gesetz tritt das Gesetz Nr. 6332 v. 21.6.2012 über die Einrichtung einer Menschenrechtsbehörde außer Kraft.

Neues Paketgesetz

Das am 26.4.2016 in der Resmi Gazete Nr. 29695 erschienene Paketgesetz enthält zahlreiche Vorschriften zur Änderung verschiedener Gesetze. Der Schwerpunkt liegt im sozialen Bereich. Hervorzuheben ist die finanzielle Grundsicherung für alle Menschen im Rentenalter, die nicht einer sozialpflichtigen Tätigkeit nachgehen oder nachgegangen sind. Sie beträgt ein Drittel des Mindestlohnes.

Eine weitere Regelung betrifft das Arbeitsrecht. Bisher durfte der Jahresurlaub nur in drei Raten, von denen mindestens eine zehn Tage betragen musste, gewährt werden. Diese unsinnige Regelung wurde ersetzt. Der Urlaub darf in beliebigen Raten gewährt werden, es bleibt aber dabei, dass eine Rate aus mindestens zehn Tagen bestehen muss.

RECHTSPRECHUNG

KASSATIONSHOF ZUM RECHTLICHEN GEHÖR

Der 2. Zivilsenat des Kassationshofs hat am 15.1.2015 (E. 2014/16139, K. 2015/498) ein Urteil zu den Anforderungen an den Zeitpunkt der Vorlage von Beweismitteln gesprochen. Die Beklagtenseite hatte in ihrer Klageerwiderung keine Beweismittel angeboten, dies dann aber in der vorbereitenden Verhandlung (tensip duruşması) beantragt. Das Gericht hat dies abgelehnt und der Klage stattgegeben. Der Kassationshof sieht hierin einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs. Die vorbereitende Verhandlung sei dazu da, den Klagegegenstand zu definieren. Man könne von einer Partei nicht verlangen, Beweismittel vorzulegen, ohne das Ergebnis einer solchen Verhandlung zu kennen. Das Gericht hätte dem Beklagten im Anschluss an die Verhandlung Frist zur Vorlage seiner Beweismittel einräumen müssen. Nur so könne das Gericht sich selbst in die Lage versetzen, sich pflichtgemäß ein Bild zu machen und sein Urteil aufgrund vorgelegter Dokumente und ggf. eingeholter Zeugenaussagen zu fällen.

ZUR VOLLSTRECKBARKEIT AUSLÄNDISCHER NOTARURKUNDEN

Der 8. Zivilsenat des Kassationshofs hat am 7.10.2015 (E. 2015/15800, K. 2015/17582) ein Urteil zur Frage erlassen, ob ausländische notarielle Urkunden, die eine Forderung enthalten, der gerichtlichen Anerkennung bedürfen. Im Falle einer durch einen russischen Notar ausgestellten Urkunde stellte der Kassationshof fest:

Zunächst einmal hätte das Ausgangsgericht die Feststellung treffen müssen, ggf. durch Einholung einer Auskunft des Justizministeriums, ob die Russische Föderation Mitglied des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer Urkunden von der Legislation ist. Wenn ja, gilt, dass ein notariell beurkundeter Text, der eine einwendungsfreie Forderung enthält und mit einer Apostille versehen ist, in der Türkei keiner Anerkennung bedarf und direkt durch die Vollstreckungsbehörden zu vollstrecken ist. Ist der Text nicht beurkundet, sondern nur beglaubigt, kann er nur Gegenstand eines Mahn- und Vollstreckungsverfahrens im verkürzten Urkundenverfahren werden.

HAFTUNG DER GESELLSCHAFT SCHULDSCHINE MIT DER UNTERSCHRIFT IHRES VERTRETERS

Der 12. Zivilsenat des Kassationshofes hat am 12.01.2016 (E. 2015/22661, K. 2016/349) entschieden, dass Eintragungen im Handelsregister erst nach der Bekanntgabe Wirkungen gegenüber Dritten Personen entfalten.

Im vorliegenden Fall wurde am 14.9.2011 mit Vorstandsbeschluss ein Vertreter für ein Jahr als Vertreter mit Einzelvertretungsbefugnis bestellt. Dieser Beschluss wurde am 28.09.2011 im Handelsregisterblatt veröffentlicht. Am 21.09.2011 stellte der Vertreter einen Wechsel aus und unterschrieb diesen als Vertreter der Gesellschaft. Der Dritte machte seine Forderung aus dem Wechsel im Wege des Urkundenvollstreckungsverfahrens geltend, das dann auf Einspruch der Schuldnerin ins Klageverfahren übergeleitet wurde. Das Ausgangsgericht hob die Vollstreckung auf, weil die Unterschrift auf dem Wechsel vor der Bekanntmachung der Vertretungsverhältnisse erfolgt sei und daher die Gesellschaft wegen fehlender Vertretungsmacht nicht binde.

Dem Kassationshof zufolge haftet die Gesellschaft bereits ab 21.9.2011. Art. 36 HGB regelt die Wirkung gegenüber Dritten. Die Bekanntgabe führt zur Vermutung, dass Dritte Kenntnis von einem einzutragenden Ereignis haben; ist die Eintragung eines eintragungspflichtigen Ereignisses versäumt worden, wird dem Gesetz zufolge der Dritte nur verpflichtet, wenn ihm Kenntnis von dem Ereignis nachgewiesen werden kann. Das bedeutet aber nicht umgekehrt, dass sich die Gesellschaft für ihre eigenen Verpflichtungen auf das Eintragungserfordernis berufen kann. Sie haftet mit Erlass des Vorstandsbeschlusses.

NR. 4: JUNI 2016

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI		Mandate
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT		Wirtschaftliche Entwicklung Armenien-Resolution
RECHTSVORSCHRIFTEN		KSÜ ratifiziert Wirtschaftsprüfung von Kapitalgesellschaften Gesetz zur Kontrolle der Ordnungshüter Gesetzesvorhaben
RECHTSPRECHUNG		Passivlegitimation beim Mobbing

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

Das "inbound" Geschäft belebt sich. Eine türkische Firmengruppe, die sowohl in Deutschland als auch in der Türkei Chemikalien für den Textilsektor produziert, hat uns beauftragt, die Gesellschaftsstrukturen am Standort in Bayern zu optimieren. Die Mandantschaft unterhält Niederlassungen in sieben weiteren Ländern, darunter auch Hongkong.

Umgekehrt gibt es unter unseren deutschen Mandanten offensichtlich keine Krisenstimmung. Das Aufkommen von Firmengründungen in der Türkei bleibt stabil, derzeit stehen auch dort gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen an, darunter eine Unternehmensspaltung eines auf Medizintechnik spezialisierten Unternehmens und ein Joint-Venture zwischen einem türkischen Unternehmen und einer deutsch-schweizerischen Gruppe mit dem Ziel, ein revolutionäres Produkt im Bereich "Isolationen am Bau" zu produzieren und zu vermarkten.

AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Korrektur: In unserem vorigen Newsletter hatten wir von einer Brücke über den Golf von „Izmir“ gesprochen. Es handelt sich natürlich um die neue Brücke über den Golf von Izmit, die den Großraum Istanbul mit der benachbarten Industriegroßstadt Bursa verbindet und den Landweg erheblich verkürzt. Allerdings soll die Maut 120 TL (derzeit ca. 35 Euro) betragen.

Ansonsten beklagen sich türkische Mandanten über gestiegene Schwierigkeiten am türkischen Markt, obwohl die türkische Regierung bekannt gegeben hat, dass das Wachstum die Erwartungen und das Wachstum im Vergleichszeitraum letztes Jahr übertroffen haben soll.

Die Zahl der Insolvenzen soll neue Rekorde erzielt haben. Ob dies aber allein auf eine Verschlechterung der Wirtschaftslage zurückzuführen ist, scheint unklar zu sein. Auch wenn einzelne unserer türkischen Mandanten über einen markanten Rückgang des Auslandsgeschäfts

klagen und dafür der aktuellen Regierung die Schuld geben wollen, scheint es insoweit auch eine neue Masche zu geben, derer sich zahlreiche Unternehmen bedienen, um unliebsame Gläubiger auf Abstand zu halten. Das türkische Insolvenzrecht sieht - wie in anderen Ländern auch (Schweiz: Nachlassstundung, Deutschland: Insolvenz in Eigenverwaltung) - als Vorstufe zum eigentlichen Insolvenzverfahren die Aufschiebung der Insolvenz vor, wenn das betroffene Unternehmen einen Sanierungsplan vorlegt und Aussichten auf Besserung bestehen. Einige Unternehmen flüchten sich in dieses Verfahren, greifen dabei sogar zum Mittel der Sitzverlegung, um in die Zuständigkeit von Gerichten zu gelangen, die für eine großzügige Handhabung der entsprechenden Regelungen bekannt sind. In Einzelfällen soll es auch zur künstlichen Schaffung von Verbindlichkeiten gekommen sein, um in den Genuss der insolvenzrechtlichen Vorteile zu gelangen. (<http://www.ideallhaber.net/ekonomi/turkiye-iflas-erteliyor/17494>).

ARMENIEN-RESOLUTION DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES

In der Türkei ist die Armenien-Resolution des Bundestages v. 2.6.2016 mit gemischten Reaktionen aufgenommen worden. Sie wird als unnötiger Angriff auf die bislang guten deutsch-türkischen Beziehungen gewertet. Dabei wird vor allem kritisiert, dass die Ereignisse 1915 ohnehin nicht bestritten würden, mehr als 100 Jahre zurücklägen und nicht zu verstehen sei, warum die heutige Republik noch für Missetaten einer osmanischen Regierung verantwortlich gemacht werden soll, deren Mitglieder durch türkische Sonder-Militärgerichte wegen dieser Taten auch verurteilt worden seien. In der Tat fällt uns gegenüber unseren türkischen Kollegen und Mandanten keine nachvollziehbare Erklärung für diese Bundestags-Resolution ein.

RECHTSVORSCHRIFTEN

RATIFIKATION DES KSÜ

Mit Gesetz Nr. 6707 vom 25.4.2016 hat die Türkei das KSÜ (Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern - <https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/full-text/?cid=70>, RG Nr. 29703 v. 5.5.2016) ratifiziert. Bislang hatten sich türkische Gerichte mit der Anerkennung ausländischer Sorgerechtsentscheidungen schwergetan. Vor allem bei Kindesentführungen durch nicht sorgeberechtigte Elternteile stießen die sorgeberechtigten Elternteile in der Türkei immer wieder auf Schwierigkeiten. Der der Ratifizierung folgende Ministerratsbeschluss findet sich zusammen mit dem Text des Abkommens in türkischer Sprache und den Vorbehalten in RG Nr. 29719 v. 22.5.2016. Beim KSÜ betreffen die Vorbehalte nur ggf. in der Türkei belegenes Kindesvermögen. Die türkische Fassung wird zwar voraussichtlich durch die Gerichte angewendet werden, allerdings sollte man die jeweilige Rechtslage anhand der englischen Fassung überprüfen. Das Abkommen wird die Bereitschaft der türkischen Behörden, deutsche Sorgerechtsentscheidungen anzuerkennen, hoffentlich fördern.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Die Revisionspflicht für Kapitalgesellschaften mit der Folge, dass eine unabhängige Revisionsstelle (Prüfer) einzusetzen ist, wurde durch einen Ministerratsbeschluss v. 16.2.2016 in RG Nr. 29658 v. 19.3.2016 geändert. Revisionspflichtig sind nunmehr Kapitalgesellschaften bzw. Konzerne mit einem Bilanzvermögen von mindestens 40 Mio. TL, einem Nettoumsatz von mindestens 80 Mio. TL und mindestens 200 Beschäftigten. Davon müssen mindestens zwei Kriterien erfüllt sein. Die Kriterien sind damit quantitativ deutlich herabgesetzt worden. Die so definierten Kapitalgesellschaften trifft auch eine Pflicht zur Herstellung eines Webauftritts, auf dem wie auf allen der Kommunikation dienenden Dokumenten auch die wesentlichen Unternehmensdaten angezeigt werden müssen.

GESETZ ZUR KONTROLLE DER SICHERHEITSKRÄFTE

Mit Gesetz Nr. 6713 v. 3.5.2016, RG Nr. 29717 v. 20.5.2016 hat die Nationalversammlung den Versuch unternommen, Unregelmäßigkeiten in den Sicherheitskräften durch Einrichtung einer Kontrollkommission in den Griff zu bekommen. Die Kommission hat die Aufgabe, alle Daten zu sammeln, die aufgrund von Beschwerden über Fehlverhalten von Sicherheitskräften entstehen, um so Missständen besser begegnen zu können. Sicherheitskräfte in diesem Sinne sind die Polizei, die Gendarmerie und der Küstenschutz. Mitglieder der Kommission sollen unter anderem Hochschullehrer, selbstständig tätige Anwältinnen oder Anwälte, als Vorsitzender der Staatssekretär für Inneres, der Präsident der Behörde für Menschenrechte und Gleichberechtigung, der Chef der Rechtsabteilung im Innenministerium u.a. sein.

GEPLANTE GESETZESÄNDERUNGEN

Der Gesetzgeber plant unter anderem, die Abfindungsregelungen für Arbeitnehmer so zu gestalten, dass die so genannten Dienstaltersentschädigungen auch dann fällig werden sollen, wenn der Arbeitnehmer selbst kündigt. Ferner soll das „erste Jahr“ entfallen, wonach Arbeitnehmer, die innerhalb des ersten Arbeitsjahres gekündigt werden, bislang keine Entschädigung erhalten. Unserer Auffassung nach handelt es sich hier um eine populistische Maßnahme, die wirtschaftspolitisch für alle Arbeitgeber die Belastung durch Lohnkosten nach oben treibt und nicht zur Verbesserung des Investitionsklimas beiträgt. Der Gesetzgeber scheint durch diese Regelung Insolvenzen zu fürchten - es wird nämlich auch ein entsprechender Insolvenz-Fonds gegründet, der die Abfindungsansprüche der Arbeitnehmer auch im Insolvenzfall sichern soll.

Weiter ist geplant, Firmen unter Zwangsverwaltung stellen zu können, die unter dem Verdacht stehen, terroristische Aktivitäten zu fördern. Auch diese Regelung dürfte nur vordergründig als Maßnahme zur Bekämpfung des Terrorismus zu werten sein. Vielmehr ist sie offenkundig gegen Firmen gerichtet, die der Unterstützung der Bewegung des Fethullah Gülen bezichtigt werden. Die Maßnahme ermöglicht es dem Regime, die Finanzquellen der Gegner der aktuellen Mehrheitsregierung auszutrocknen und profitable Unternehmen unter die eigene Kontrolle zu bekommen.

Eines der bedenklichsten „Reform“-Projekte ist die Umstrukturierung der obersten Gerichte. Die Amtszeit der obersten Richter soll auf zwölf Jahre begrenzt werden. Ferner soll - als Folge des Aufbaus der Berufungsgerichte - die Zahl der Senate herabgesetzt werden. Betroffen sind beim Kassationshof von 516 Richtern allein 300 Richter, die mit Inkrafttreten des Gesetzes ihre Ämter verlieren. Die Neubesetzungen am Kassationshof sollen zu einem Viertel durch Staatspräsident Erdoğan erfolgen. Was unter den Bedingungen einer funktionierenden demokratischen Verfassung durchaus begrüßenswert wäre - darunter etwa auch die Beschränkung der obersten Gerichte auf echte Revisionsbefugnisse, also ausschließlich Prüfung der richtigen Rechtsanwendung -, wird teilweise als Teil des Staatsstreichs der AKP kritisiert.

RECHTSPRECHUNG

PASSIVLEGITIMATION BEIM MOBBING

In einer wichtigen Entscheidung zum Mobbing hat der Große Zivilsenat des Kassationshofs am 11.11.2015, E. 2014/4-110, K. 2015/2600 entschieden, dass Schadensersatzklagen wegen Mobblings auch direkt gegen den Vorgesetzten gerichtet werden können. Der Geschädigte ist also nicht allein auf den Klageweg gegen das Unternehmen verwiesen. Im vorliegenden Fall hatte die Besonderheit vorgelegen, dass der Fachbereichsleiter an einer Universität gegen den Dekan eine Schmerzensgeldklage wegen Mobblings erhoben hatte. Das Ausgangsgericht hatte die Auffassung vertreten, dass die Klage auf dem Verwaltungsrechtsweg gegen die Behörde gerichtet werden müsse, die dann ggf. Rückgriff gegen den Vorgesetzten nehmen könne. Der Große Zivilsenat hielt fest, dass das Mobbing nicht als Verwaltungsverschulden des Dekans zu werten sei, sondern als höchstpersönliches Verschulden, da es sich um ein individuelles, gegen die Person des Klägers gerichtetes Verhalten gehandelt habe. Daher sei der Rechtsweg zu den Zivilgerichten eröffnet. Darüber hinaus hafte er als Vorgesetzter auch persönlich für dieses Verhalten.

NR. 5: JULI 2016

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI, AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT		– Der Putsch und seine Folgen
RECHTSPRECHUNG		– Kosten der Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen

NACHRICHTEN UND KOMMENTARE

DER PUTSCH UND SEINE FOLGEN

Der 15. Juli 2016 wird als ein weiterer Putschversuch in die Geschichte eingehen, allerdings anders als der „Aydemir-Putsch“ im Jahre 1962, der einen ähnlichen Charakter hatte. Aydemir hatte seinerzeit keinen Erfolg und der durch den Putsch vom 27. Mai 1960 vorgezeichnete Weg wurde konsequent weiterverfolgt. 1960 hatte das Militär einem despotischen Demokraten ein Ende gesetzt und damit den Weg zur bis dahin besten und freiheitlichsten türkischen Verfassung geebnet. Dagegen war ein Aydemir mit einer Handvoll von Hasardeuren machtlos.

Auch heute haben wir es mit ein paar Hasardeuren aus dem Militär zu tun. Nur sind die Bedingungen völlig andere. Wir dürfen uns nicht der Illusion hingeben, mit der Niederschlagung des Putsches sei die Demokratie gerettet worden. Denn auf den Straßen war nicht nur das „Volk“, sondern auch der „Mob“, das sich nicht gegen das Militär wehren musste, denn es fielen nur wenige Schüsse gegen „das Volk“, die in Polohemden und viel Geschrei auf die Panzer kletterten und buchstäblich wehrlose Soldaten lynchen wollten, die von ihren Waffen kaum Gebrauch machten. Die Folge dieser Posse ist nicht nur eine weitere Schwächung des Militärs, sondern vor allem die Stärkung einer politischen Bewegung, die sich auf eine durchaus breite Zustimmung in der Bevölkerung stützen kann, aber ein Verständnis von Demokratie und Recht hat, das uns in dieser Form nicht gefallen kann.

Trotz allem ist es als Anwaltskanzlei unsere Aufgabe, dem Recht unter den gegebenen politischen und wirtschaftlichen Bedingungen zur Geltung zu verhelfen und die Interessen unserer Mandanten zu wahren. Nachdem nun 2745 Richter und Staatsanwälte, darunter auch viele oberste Richter, aus ihren Ämtern entfernt worden sind, dürfte die Rechtspflege bis auf weiteres darunter leiden, dass an vielen Stellen professionelle, gut ausgebildete und allein dem Rechtsstaat verpflichtete Richter fehlen. Dennoch dürfen wir erwarten, dass die Zivilgerichtsbarkeit auch in Zukunft ihre Aufgaben erfüllt. Wir werden als Anwälte gemeinsam mit unseren türkischen Kolleginnen und Kollegen unseren Beitrag dazu leisten.

Die Kanzlei Rumpf Rechtsanwälte steht gerade jetzt mit ihren 27 Jahren Türkei-Erfahrung ihren Mandanten zur Seite und wird auch weiterhin effiziente Beratungsleistungen auf höchstem Niveau im deutsch-türkischen Rechtsverkehr erbringen.

Es besteht kein Anlass daran zu zweifeln, dass auch in der Türkei das Leben weitergeht. Die Türkei wird auch in Zukunft ein Land sein und bleiben, mit dem in wirtschaftlicher Hinsicht zu rechnen ist.

KASSATIONSHOF ZU DEN KOSTEN DER VOLLSTRECKBARERKLÄRUNG VON SCHIEDSSPRÜCHEN

Der 15. Zivilsenat (Hukuk Genel Kurulu) des Kassationshofs hat am 26.3.2016 in der Rechtssache 2016/895 (Urteil 2016/2050) entschieden, dass die Kosten für Verfahren über die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen im Unterschied zu sonstigen Verfahren über die Vollstreckbarerklärung

den Regeln der streitwertbezogenen Berechnung folgen. Es fallen also insgesamt 6,83% Gerichtskosten an.

NR. 6: AUGUST 2016

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI		– Neue Mandate
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT		– Der Putsch und seine Folgen (2) - Erklärung zur aktuellen Situation in der Türkei
GESETZGEBUNG		– Neues Gesetz zur Förderung von Investitionen – Zusammenarbeit mit Monte-negro

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

Einer der größten Socken- und Strumpfhersteller der Türkei, der neben eigenen Marken auch für große Sportartikelhersteller produziert, hat uns mit der Umstrukturierung seines Unternehmens beauftragt. Dabei geht es vor allem darum, ein laufendes Joint-Venture in Deutschland neu aufzustellen, Kosten zu sparen, Einzelhandelsfilialen an ungeeigneten Standorten zu schließen und neue Filialen an werbewirksamen Schwerpunktstandorten zu eröffnen. Die Herausforderung besteht darin, dass neben Gesellschaftsrecht und Arbeitsrecht auch Kompetenz im öffentlichen Baurecht gefragt ist.

Ein weiteres Mandat betrifft die Geltendmachung von Forderungen in erheblichem Umfang gegen ein großes deutsches, in die Insolvenz gegangenes Unternehmen.

Im Hinblick auf unser Geschäft bezüglich Prozessführung und Firmengründungen bzw. -umstrukturierungen in der Türkei stellen wir keine Einbußen fest.

POLITIK UND WIRTSCHAFT

DER PUTSCH UND SEINE FOLGEN (2) - ERKLÄRUNG ZUR AKTUELLEN SITUATION

Dass der Putsch für Präsident Erdoğan und seine Regierung eher ein Vorwand als ein Grund dafür war, jetzt mit den Säuberungsaktionen gegenüber den Mitgliedern der Gülen-Bewegung zu beginnen, dürfte außer Frage stehen. Denn die Verfassungs- und Rechtslage erlaubt zwar die Versetzung von Juristen und Beamten unter bestimmten Voraussetzungen, die vom Rechtsstaatsprinzip gedeckt sind, nicht jedoch deren Entlassung allein wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer Vereinigung. Mit dem Putsch und seiner bislang unbewiesenen Initiierung durch Fethullah Gülen hat die Regierung das ihr bisher fehlende Argument in der Hand, bei der Gülen-Bewegung handle es sich um eine bewaffnete kriminelle Vereinigung, deren Mitglieder naturgemäß auch ihre Befähigung zum Beamtentum verloren haben. Ähnlich getroffen hat es zahlreiche Unternehmensführer, denen vorgeworfen wird, die Bewegung zu finanzieren und damit, nach der Lesart der Regierung, eine kriminelle bewaffnete Vereinigung zu unterstützen.

Manche deutsche Unternehmer verlieren damit ihre Geschäftspartner, obwohl die Unternehmen prinzipiell weitergeführt werden. In Einzelfällen kann dies zum Recht eines deutschen Vertragspartners führen, Verträge ordentlich oder außerordentlich zu kündigen (Wegfall der Geschäftsgrundlage, change-of-control-Klauseln, höhere Gewalt etc.). Umgekehrt dürfte den türkischen Unternehmen in einer solchen Situation kein Kündigungsrecht aufgrund solcher Klauseln zustehen. Vertraglich ver-

einbarte ordentliche Kündigungsrechte oder sonstige außerordentliche Kündigungsrechte bleiben davon unberührt.

Alle anderen Dispositionen (Marken, Firmengründungen, Kooperationen, Lizenzen aus dem Bergbau, dem Energiesektor, Bauwesen etc.) sind von der aktuellen Situation rechtlich nicht betroffen.

Ungeachtet all dessen werden sich die durch die Entlassungen gerissenen Lücken in Bürokratie und Justiz auf die Verfahren auswirken, weil die vakant gewordenen Stellen erst einmal neu besetzt werden müssen. Es kann also zu Verzögerungen kommen. Wir rechnen damit, dass die Lücken bis Herbst 2017 bereits wieder gefüllt sein werden. Mit einzelnen Qualitätsproblemen in der Bürokratie dürfte auf längere Sicht zu rechnen sein.

Wir beobachten derzeit in unserem eigenen Mandatebestand keine wesentlichen Änderungen, abgesehen von einem Anstieg von Anfragen aus der Türkei wegen Investitionsmöglichkeiten in Deutschland. Die durch uns betreuten Zivilprozesse in der Türkei laufen plangemäß.

Uns wurde von Mandanten bisher auch noch nicht von Problemen bei Türkeireisen berichtet.

Schließlich möchten wir zum Ausdruck bringen, dass die Türkei - trotz der leider allseits zu beobachtenden politischen Rhetorik - ungebrochen eines der interessantesten Länder für deutsche Investitionen und wie immer als Standort für Produktion und weitergehende Exporte nach Asien und in den Nahen Osten bestens geeignet ist.

GESETZGEBUNG

GESETZ ZUR FÖRDERUNG DER INVESTITIONEN

Am 9.8.2016 wurde im Amtsblatt ein Gesetz bekannt gemacht, das die Investitionsatmosphäre verbessern soll. Verabschiedet wurde es bereits am Morgen des Putsches am 15.7.2016. Es handelt sich im Wesentlichen um technische Vereinfachungen. Als Vergünstigung können Reduktionen der vom Arbeitgeber abzuführenden Lohnsteuer in Unternehmen genannt werden, die schwerpunktmäßig Dienstleistungen ins Ausland erbringen. Ferner gibt es geringfügige Veränderungen im Bereich der Einkommensteuer. Die Stempelsteuer, die auf Dokumente erhoben wird, die behörden- und beweistauglich sind, wird vereinfacht und im Ergebnis reduziert.

ZUSAMMENARBEIT MIT MONTENEGRO

Bereits im Juli hat die Türkei zahlreiche Abkommen mit Montenegro ratifiziert, mit denen die Zusammenarbeit auf zahlreichen Gebieten vereinbart wird. Dazu gehört unter anderem auch ein bilaterales Investitionsschutzabkommen.

NR. 7: SEPTEMBER 2016

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI		– Ermittlungen durch Rumpf Consulting
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT		– Der Putsch und seine Folgen (3) - Erklärung zur aktuellen Situation in der Türkei
GESETZGEBUNG		– Gesetz zum Erlass öffentlicher Forderungen
RECHTSPRECHUNG		– Verfassungsgericht zum Demirbank-Fall – Verfassungsgericht zum Recht auf Vergessenwerden

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

In einer größeren Forderungssache (Gegenstandswert ca. 1,5 Millionen Euro) hat uns die Mandantschaft beauftragt, vorab eine Recherche über die Vermögensverhältnisse der Gegenseite durchzuführen. Dabei ging es darum, über die öffentlich zugänglichen Informationen hinaus Vernetzungen zu Familien und Schwesterunternehmen festzustellen. Im Zuge der Ermittlungen ist es gelungen, ein umfassendes Bild von den Vernetzungen der angeblich zahlungsunfähigen Schuldnerfirma zu zeichnen, womit eine Neubewertung des Vollstreckungsrisikos (das Prozessrisiko hatten wir bereits aufgrund der Rechts- und Beweislage als positiv einschätzen können) möglich wurde.

POLITIK UND WIRTSCHAFT

DER PUTSCH UND SEINE FOLGEN (3) - ERKLÄRUNG ZUR AKTUELLEN SITUATION

In den letzten Wochen ist es nicht leichter geworden, die politische Lage in der Türkei richtig einzuschätzen. Allerdings ist eindeutig festzustellen, dass die aktuelle Regierung nicht beabsichtigt, die bestehenden Bündnisverhältnisse aufzulösen. Selbst die Absicht, spätestens bis 2023 in die EU einzutreten, wurde noch einmal bekräftigt. Man mag dahinter alle möglichen Motive und Hintergedanken vermuten. Es ist aber letztlich auch Sache unserer Politiker, gemeinsam mit der türkischen Regierung den Weg in Richtung Aufnahme in die EU weiterzugehen. Vor allem sollte vermieden werden, den vielen Pressestimmen zu folgen, die solche Absichten als „unernst“ zu qualifizieren geneigt sind. Es kommt jetzt darauf an, die EU richtig zu positionieren und in diesem Sinne die Türkei in die Wirtschafts-, Sicherheits- und Außenpolitik einzubinden.

Rechtspolitisch lassen sich derzeit - abgesehen von dem noch anhaltenden Notstandsregime - keine Umorientierungen feststellen. Kritik im In- und Ausland an rechtsstaatlichen Defiziten, insbesondere im Zusammenhang mit der Verfolgung der Mitglieder der Gülen-Bewegung und der Pressefreiheit, müssen ernst genommen werden. Andererseits sollte den Europäern klar sein, dass die Einordnung der Gülen-Bewegung - ob nun terroristisch oder nicht - schwierig und vor allem nicht mit Präzedenzen aus unserer Umgebung zu vergleichen ist.

Am 25.8.2016 hat der Hohe Richter- und Staatsanwälterrat einen [Erlass](#) herausgegeben, in dem er die Entlassung von mehr als 2400 Richtern und Staatsanwälten ausführlich begründet. Aber selbst der Hohe Richter- und Staatsanwälterrat tut sich schwer, die Erfüllung von Tatbestandsmerkmalen des Hochverrats durch die Gülen-Bewegung richtig zu begründen.

Als Anwaltskanzlei stellen wir fest, dass das Sommerloch dem Ende zugeht und wir nicht etwa plötzlich mit Liquidationen und Unternehmensverkäufen, sondern mit Neugründungen und Firmenverlegungen in der Türkei zu tun bekommen. Auch der große Ansturm flüchtigen Kapitals aus der Türkei ist bis auf ganz wenige Ausnahmen ausgeblieben.

GESETZGEBUNG

GESETZ ZUM ERLOSS EINIGER FORDERUNGEN (STEUER-AMNESTIE)

Am 19.8.2016 wurde im Amtsblatt Nr. 29806 ein am 3.8.2016 erlassenes Gesetz bekanntgemacht, wonach bestimmte ältere und noch nicht beigetriebene Steuerforderungen, Zinsen und Säumniszuschläge hinfällig werden. Es handelt sich dabei um eine in unregelmäßigen Abständen erklärte Steueramnestie, welche sowohl bürokratischen Beitreibungsaufwand begrenzen als auch Steuersündern die Gelegenheit geben soll, sich zu melden und durch angemessene Zahlungen die Akten zu schließen.

RECHTSPRECHUNG

VERFASSUNGSGERICHTSURTEIL IM DEMIRBANK-FALL

Wie bereits früher berichtet, hatten wir gemeinsam mit der Kanzlei Ertürk aus Ankara für ca. 800 Geschädigte aus der Liquidation der Demirbank in 2000 einen Sieg vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof errungen. Die Geschädigten hatten in ihren Verfahren in der Türkei verloren. Im Kern ging es darum, dass die Geschädigten infolge verspäteter Bankinformationen die geltenden Klagefristen versäumt hatten. Vor dem EGMR hatten wir argumentiert, dass die Regelung, wonach die Bekanntmachung der Liquidation im Amtsblatt alle Aktionäre binde, nicht für solche Aktionäre gelten könne, die ihre Aktien an ausländischen Börsen erworben hatten. Im Zeitpunkt der Einlegung der Beschwerde in Straßburg war die Beschwerde zum türkischen Verfassungsgericht noch nicht statthaft gewesen. Einige Betroffene, deren innerstaatliche Verfahren in der Türkei erst nach Einführung der Verfassungsbeschwerde rechtskräftig geendet hatten, waren daher auf den Verfassungsbeschwerdeweg verwiesen, so dass es zu diesem Urteil kommen konnte.

Das Urteil erging in der Sache Asboth ./.. Republik Türkei, Az. 2013/6484, am 31.3.2016. Das Verfassungsgericht vertrat die Auffassung, dass der Kläger den Einlagensicherungsfonds hätte rechtzeitig verklagen müssen, das sei aber nicht geschehen. Somit sei der Rechtsweg auch nicht ausgeschöpft. Es setzte sich damit erklärtermaßen in Widerspruch zum Urteil des EGMR in der Sache Reisner ./.. Republik Türkei. Der unterlegene Beschwerdeführer hat zwischenzeitlich Beschwerdeantrag beim EGMR eingereicht.

VERFASSUNGSGERICHT ZUM ANSPRUCH AUF VERGESSENWERDEN

Am 24.8.2014 hat das Verfassungsgericht auf seiner [Webseite](#) ein Urteil v. 3.3.2016 zum Anspruch auf Vergessenwerden bekannt gemacht.

Nachdem er im Internetarchiv eine Zeitung öffentlich zugängliche Nachrichten aus den Jahren 1998 und 1999 gefunden hatte, wonach er wegen Rauschgiftkonsums zu einer Geldstrafe verurteilt worden war, hatte er die Zeitung zur Löschung aufgefordert und schließlich verklagt. Nachdem das insoweit zuständige Friedensgericht der Klage stattgegeben hatte, wurde der Beschluss durch die Beschwerdeinstanz, eine Große Strafkammer für Strafsachen, aufgehoben und der Antrag abgewiesen. Dagegen richtete sich die Verfassungsbeschwerde.

Das Verfassungsgericht hat in seinem deutlich wie gut begründeten Urteil festgestellt, dass eine so alte Nachricht einen so geringen presserechtlichen Schutz genieße, dass hier das Persönlichkeits-

recht des Beschwerdeführers nach Art. 17 der [Verfassung](#) durchschlage. Der Beschluss der Großen Strafkammer verstoße daher gegen die Verfassung.

NR. 8: SEPTEMBER 2016 (2)

AUF EINEN BLICK

- | | | |
|---|-------|---|
| NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI | | – Neues zum Demirbank-Fall |
| | | – Treffen mit dem baden-württembergischen Justiz- und Europaminister Guido Wolf |
| | | – Financial Monthly Global Awards 2016 (?) |
| AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT | | – Der Putsch und seine Folgen (4) - Erklärung zur aktuellen Situation in der Türkei |
| | | – Abschaffung der Winterzeit |
| GESETZGEBUNG | | – Gründung der Türkischen Vermögensfonds AG |
| | | – Zulassung ausländischer Arbeitnehmer |
| | | – Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft |

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

NEUES ZUM DEMIRBANK-FALL

In unserem Demirbank-Fall gibt es neue Entwicklungen. Am 7.6.2016 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte auch im [Fall Knick](#) zugunsten unserer Mandantschaft entschieden. Die Entscheidungen über die Entschädigungen in den mehr als 850 Fällen erwarten wir bis Ende dieses Jahres, spätestens jedoch bis zum Frühjahr 2017.

TREFFEN MIT DEM BADEN-WÜRTTEMBERGISCHEN JUSTIZ- UND EUROPAMINISTER GUIDO WOLF

Zusammen mit der Stuttgarter Anwältin Sühayla Ince Demir folgte Professor Rumpf einer Einladung des baden-württembergischen Justiz- und Europaministers Guido Wolf (CDU). In einem rund zweistündigen Gespräch informierte sich der Minister über die aktuelle Situation in der Türkei, insbesondere über die möglichen Hintergründe der staatlichen Maßnahmen gegen die Gülen-Bewegung und ihre Sympathisanten.

FINANCIAL MONTHLY GLOBAL AWARDS 2016 U.A.

Unsere Kanzlei ist dieses Jahr wiederholt durch verschiedene Plattformen zum Preisträger im Bereich Schiedsgerichtsbarkeit gekürt worden, so unter den Finance Monthly Global Awards 2016, „Arbitration and Mediation Lawyer of the Year, Germany“. Wir halten diese kommerzielle Form der Preisvergabe, bei welcher die Bekanntgabe des Preises mit Kosten für den Gewinner verbunden ist, für zu undurchsichtig, um sich dessen zu rühmen. Auch wenn wir natürlich nicht ausschließen, tatsächlich einen solchen Preis verdient zu haben...

Von der Plattform „Acquisition International“ sind wir wenige Tage später als „Best International Arbitrator - Germany“ für 2016 gewählt worden. Dito.

POLITIK UND WIRTSCHAFT

DER PUTSCH UND SEINE FOLGEN (4) - ERKLÄRUNG ZUR AKTUELLEN SITUATION

Nach nunmehr zwei Monaten seit dem Putschversuch ist der „Notstand“ in der Türkei landesweit noch nicht aufgehoben. Das Parlament hat sich inzwischen in die Parlamentsferien zurückgezogen. Böse Zungen meinen, es wolle damit vermeiden, nach drei Monaten Notstand sich zur Frage der Verlängerung äußern zu müssen.

Ein wesentliches Problem, dem sich ausländische und insbesondere deutsche Politiker im Gespräch mit türkischen Stellen widmen müssen, sind die ausufernden Maßnahmen gegen angebliche Gülen-Anhänger. Für den ständigen Beobachter ist der Eindruck entstanden, dass die Entlassungswelle längst nicht mehr nur den erkennbaren Gülen-Anhänger erfasst, sondern jeden, der durch wen auch immer als eine Person denunziert wird, die irgendwann einmal irgendetwas von Gülen gelesen, ein Buch von ihm im Bücherregal stehen oder bei einem Unternehmen gearbeitet hat, dem eine enge Verbindung zur Gülen-Bewegung zugeschrieben wird.

Wir möchten nach wie vor nicht daran zweifeln, dass am Ende der Rechtsstaat siegen wird, also Personen, denen aktive und organische Verbindungen zur Gülen-Bewegung nicht nachgewiesen werden können, wieder eingestellt werden, geltendes Beamtenrecht korrekt angewendet und das Notstandsrecht nicht dazu missbraucht wird, einfach mal so irgendwelche Menschen ihrer Existenzgrundlagen zu berauben, die im Verdacht stehen, mit der aktuellen Regierungspolitik nicht einverstanden zu sein. Es ist zudem eine Atmosphäre des Denunziantentums entstanden, die das Ideal nationaler Einigkeit in dieser Krise in ein unschönes Licht rückt.

Immerhin hat Präsident Erdoğan inzwischen verstanden, dass die geostrategische Position der Türkei keinen Sinn entfaltet, wenn mit Nachbarn und Freunden nicht mehr geredet wird. Insoweit besteht Hoffnung, dass die türkische Regierung den Weg zurück auf die Spur findet, die in Richtung Frieden und Prosperität weist. Vor allem muss die türkische Regierung ganz schnell zurück auf eine ideologische Basis finden, die ihr die Kraft gibt, die gefährdeten Errungenschaften einer erfolgreichen Wirtschaftspolitik nicht nur zu erhalten, sondern auch fortzuentwickeln. Die Geschichte der letzten 100 Jahre hat gezeigt, dass dies nicht mit Parolen wie „eine Nation - ein Führer“ oder über die Diktatur einer Weltanschauung erreicht werden kann, sondern zur dauerhaften Voraussetzung ein rechtsstaatlich organisiertes demokratisches System hat. Letzteres ist das Boot, in dem alle sitzen. Im Augenblick ist es leck geschlagen...

ABSCHAFFUNG DER WINTERZEIT

Im Amtsblatt Nr. 29825 v. 8.9.2016 wurde der Ministerratsbeschluss v. 7.9.2016 bekanntgemacht, wonach mit sofortiger Wirkung die aktuell geltende Sommerzeit fort dauern und keine Zeitumstellung mehr erfolgen wird. Wenn Ende September in Deutschland auf Winterzeit umgestellt wird, erhöht sich der Zeitunterschied zwischen Mitteleuropa und der Türkei auf zwei Stunden.

GESETZGEBUNG

GESETZ ZUR GRÜNDUNG DER TÜRKISCHEN VERMÖGENSFONDS AG

Am 26.8.2016 wurde im Amtsblatt Nr. 29814 das am 19.8.2016 erlassene Gesetz Nr. 6741 bekanntgemacht, mit dem eine Türkische Vermögensfonds AG gegründet wurde. Damit greift die türkische Politik ein System auf, das bereits von Mustafa Kemal Atatürk gefördert, dann aber im Zuge von Liberalisierung und Privatisierung in den 1990er Jahren wieder verlassen worden war - die Aufnahme staatlicher wirtschaftlicher Betätigung in Form einer Art öffentlicher Aktiengesellschaft. Diese Gesellschaft dient dem Zweck, Vermögen in der Weise aufzubauen, dass sie sich an den Aktien- und

Immobilienmärkten engagiert und Beteiligungen aller Art erwirbt. Das Kapital in Höhe von 50 Millionen TL wird durch den Privatisierungsfonds gestellt. Der fünfköpfige Vorstand wird durch den Ministerpräsidenten ernannt. Einzelheiten der Unternehmensziele und -gegenstände werden durch den Ministerrat bestimmt. Der Fonds darf weitere Fonds und Kapitalgesellschaften gründen. Der Fonds und diese Gesellschaften sind von Einkommen- und Körperschaftsteuer befreit und verfügt über zahlreiche weitere Privilegien. Auch Ausnahmen von der Mehrwertbesteuerung bei Transaktionen gelten für diesen Fonds.

Die Notwendigkeit für einen solchen Fonds ist unklar, der Sinn liegt auf der Hand: Generierung von Staatseinkommen ohne wirksame Kontrolle. Möglicherweise besteht auch ein Zusammenhang mit der Verfolgung der Gülen-Bewegung, in deren Rahmen zahlreiche Unternehmen unter Zwangsverwaltung gestellt worden sind. Denn sollten diese Unternehmen im Wege der Enteignung oder der Beschlagnahme im strafrechtlichen Sinne dem Staat zugeführt werden, stünde dieser Fonds als Holding zur Übernahme solcher Anteile zur Verfügung. Derzeit werden solche Unternehmen dem Einlagensicherungsfonds überstellt, der eigentlich der Sanierung oder Liquidierung von Banken dient.

GESETZ ÜBER DIE ZULASSUNG AUSLÄNDISCHER ARBEITNEHMER

Am 13.8.2016 wurde in der Resmi Gazete (Amtsblatt Nr. 29800) das am 28.7.2016 verabschiedete Gesetz Nr. 6735 bekanntgemacht, das wir hier als „Internationales Arbeitsgesetz“ bezeichnen wollen. Denn es regelt die Voraussetzungen zur Arbeitsaufnahme durch ausländische Arbeitskräfte. Adressaten des Gesetzes sind natürliche Personen und Unternehmen, Gegenstand die abhängige Erwerbstätigkeit einschließlich von Ausbildungsverhältnissen. Das Gesetz greift dort, wo nicht ohnehin schon bilaterale oder multilaterale Abkommen gelten, die insoweit Vorrang haben.

Der Kern dieses Gesetzes besteht darin, dass prinzipiell die Verfahren zur Antragstellung für eine Aufenthaltserlaubnis sich nicht wesentlich ändern, aber der Ministerrat ausdrücklich zur Bestimmung der Politik der Aufnahme ausländischer Arbeitnehmer in den türkischen Arbeitsmarkt ermächtigt wird. Es wird also von Interesse sein, wie der Ministerrat bzw. der hierfür geschaffene Rat auf politische Ereignisse und Entwicklungen reagiert, soweit es um die Zulassung von Ausländern am Arbeitsmarkt geht. An dieser Stelle hat das Gesetz, gemessen an rechtsstaatlichen Kriterien, eine Schwachstelle. Denn die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann auch wegen fehlender Konformität mit der „internationalen Arbeitnehmerpolitik“ des Ministerrats versagt werden. Das erschwert eine vorhersehbare und nachvollziehbare richterliche Kontrolle.

Einem Arbeitnehmer wird auf erstmaligen Antrag eine Arbeitserlaubnis für maximal ein Jahr erteilt. Die Erlaubnis kann bei erstmaligem Verlängerungsantrag um bis zu zwei Jahre, danach um jeweils bis zu drei Jahre verlängert werden. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers wird der Antrag wie ein erstmaliger Antrag behandelt. Hat der Arbeitnehmer aus anderen Gründen einen rechtmäßigen Aufenthalt von mindestens acht Jahren, kann auch eine unbefristete Arbeitserlaubnis erteilt werden.

Geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH oder Vorstandsmitglieder einer AG, die im türkischen Handelsregister eingetragen ist, können eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis erwerben.

Gleiches gilt auch für Selbstständige, soweit deren Niederlassung dem nationalen Interesse an der Entwicklung der Wirtschaft nicht entgegensteht.

Neu ist die „Türkise Karte“, die wohl der green card in den USA nachgebildet ist. Inhaber einer „Türkisen Karte“ können nach einer Übergangszeit eine unbefristet ausgestellte Karte erhalten, was ihnen ein entsprechendes unbefristetes Aufenthalts- und Arbeitsrecht sichert. Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Karte sind besondere Leistungen oder Kenntnisse, die sich die türkische Wirtschaft und Wissenschaft vom Inhaber der Karte erwarten darf.

RECHTSVERORDNUNGEN MIT GESETZESKRAFT

Die Regierung hat nach dem Putschversuch mehrere Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft (RVOMG) erlassen, für welche sie sich auf die Ermächtigung von Art. 121 der Verfassung und Art. 4 des Notstandsgesetzes beruft. Tatsächlich sind in diesen Verordnungen zahlreiche Regelungen enthalten, die mit dem Notstand nichts zu tun haben.

Zu den Regelungen gehören solche aus dem Bildungssektor. Teilweise wurde die Schließung von Schulen, die durch eine frühere RVOMG erfolgt war, durch eine spätere RVOMG wieder rückgängig gemacht.

Für die Beschlagnahme ganzer Unternehmen wurde mit RVOMG 674 (Amtsblatt, 2. Sonderausgabe v. 1.9.2016) eine Regelung in die Strafprozessordnung aufgenommen, dass beschlagnahmte Handelsunternehmen zunächst einer Zwangsverwaltung unterstellt werden, dann durch Gerichtsbeschluss dem Einlagensicherungsfonds überstellt werden können. Dieser Fonds gehört eigentlich in das Bankrecht und hat die Funktion, notleidende Banken einschließlich verbundener Unternehmen in einem eigenen Verfahren zu liquidieren. Im Falle der über die Beschlagnahmenvorschriften der Strafprozessordnung unter Zwangsverwaltung gestellte Unternehmen kommt dies einer verfassungswidrigen Konfiskation von Vermögen gleich, falls sich nicht Gerichte finden, die bereits die strafprozessualen Beschlagnahmenvoraussetzungen als nicht gegeben ansehen. Die Überstellung an den Einlagensicherungsfonds aber wird sich als entschädigungslose Enteignung darstellen, d.h., erhebliche Vermögenswerte werden ohne Gegenleistung an den Staat übergehen, der die Assets im Wege von Ausschreibungen veräußern kann.

NR. 9: NOVEMBER 2016

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI		– Schweiz
		– Neue Mandate
		– Awards
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT		– Umfrage
		– Der Putsch und seine Folgen (5) - Erklärung zur aktuellen Situation in der Türkei
		– Wirtschaftslage
GESETZGEBUNG		– Änderung des Arbeitsrechts (Leiharbeit)
		– Rentenfonds
		– Sonstige
RECHTSPRECHUNG		– Verfassungsgericht zum Notstand

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

SCHWEIZ

Die Schweiz ist in den letzten Monaten zunehmend in den Fokus unserer Kanzlei geraten. Das ist nicht nur Schweizer Mandanten zu verdanken wie etwa einem großen Schweizer Textil- und Schuhvertrieb, sondern auch dem Umstand, dass die Schweiz der weltweit immer noch wichtigste Standort für Kompetenz im Schiedsverfahren ist. Wir haben uns daher entschlossen, eine Niederlassung in der Schweiz zu gründen, die wir vorläufig im Kanton Wallis, Saas-Fee, angesiedelt haben. Derzeit verhandeln wir mit einer Anwaltskanzlei in Zürich.

NEUE MANDATE

Auffallend ist die Zunahme von gesellschaftsrechtlichen Mandaten. So beraten wir eine Gruppe von ehemaligen Führungskräften aus dem Bereich des Kreditversicherungswesens und einer Bank beim Aufbau eines Unternehmens, das eine wichtige Lücke im Sektor Kreditversicherungen und Finanzierungen schließen möchte und in diesem Zusammenhang ein Portefeuille an Beratungsleistungen anbietet. Im Oktober haben wir verantwortlich die Gründung eines Startups in Zürich begleitet, das vor allem Schweizer Investoren die Möglichkeit bietet, sich über das neu gegründete Unternehmen an ehrgeizigen Projekten in der Türkei und anderen Ländern im Sektor der erneuerbaren Energien zu beteiligen. Im Fokus stehen dabei Deponiegas-Anlagen und „Plastic to Oil“-Systeme, mit denen in einer neuartigen Technologie Kunststoffe zu Öl zurückverarbeitet werden. Ein weiteres Startup schließlich unterstützen wir bei der Entwicklung eines Projekts gemeinsam mit türkischen Ingenieuren, die ein Gel entwickelt haben, das im Bereich der Wärme- und Kälteisolierung eine Revolution verspricht und die neuartigen Keramik-Lösungen noch übertrifft.

AWARDS

Die Kette der Preise als „Best Law Firm in Arbitration in Germany“ in Germany, „Best Boutique Law Firm“ u.a. reißt nicht ab. Wie ernst wir diese Preise nehmen, haben wir bereits in früheren Newslettern beschrieben.

POLITIK UND WIRTSCHAFT

UMFRAGE

Die Cumhuriyet berichtet am 25.11.2016 über eine Umfrage der Avrasya Kamuoyu Araştırma Merkezi (AKAM) mit folgenden Ergebnissen:

Wenn heute Wahl wäre: AKP 45,59%, CHP 30,34%, MHP 11,21%, HDP 11,36%. Auffallend ist, dass die CHP zugelegt hat. Die kurdische HDP würde immer noch den Sprung in das Parlament schaffen, mit geringfügig mehr Stimmen als die nationalistische MHP.

Eine Präsidentenwahl würde Erdoğan heute mit 36,5% in Bedrängnis bringen (2014: 52%).

Bei der Frage nach der Verantwortung für den Putschversuch decken sich die Zahlen nicht. 72% sollen Gülen für verantwortlich halten, 39% die Regierung und den Präsidenten.

56,2% der Befragten gehen davon aus, dass die Gülen-Bewegung Minister und Abgeordnete stellt.

Die Kurdenfrage wollen 74,4% mit friedlichen Mitteln, nicht mit Gewalt gelöst wissen.

Den Beitritt zur EU wünschen sich 58%, dagegen sprachen sich 42% aus.

Die AKAM war bei den letzten Parlamentswahlen als Institut mit der höchsten Voraussagegenauigkeit aufgefallen.

DER PUTSCH UND SEINE FOLGEN (5) - ERKLÄRUNG ZUR AKTUELLEN SITUATION

Unter http://www.tuerkei-recht.de/downloads/Tuerkei-aktuelle_Situation.pdf aktualisieren wir in unregelmäßigen Abständen unseren Informationsstand zur aktuellen Situation in der Türkei. Die Säuberungsaktionen gehen derzeit weiter, Ziel sind in erster Linie Mitglieder der Bewegung des Predigers Fetullah Gülen. Aber auch regierungskritische Stimmen setzen sich schnell dem Verdacht aus, in Wirklichkeit den Terrorismus zu unterstützen mit der Folge, dass entsprechend gegen sie vorgegangen wird. Prominentestes Beispiel ist im Augenblick die traditionsreiche, kritische Tageszeitung Cumhuriyet, deren Redakteure fast geschlossen in Untersuchungshaft sitzen. Auch kurdische Politiker, Parlamentarier und Bürgermeister sind betroffen.

Das Europäische Parlament hat für die Einfrierung der Beitrittsverhandlungen gestimmt. Die Kommission hat das noch nicht umgesetzt und es steht zu hoffen, dass die Verhandlungen noch weiter gehen.

WIRTSCHAFTSLAGE

Noch für das 1. Halbjahr 2016 war ein Wirtschaftswachstum - hochgerechnet auf das Jahr - von 4% errechnet worden. Diese Prognose dürfte aber nicht einzuhalten sein.

Die Wirtschaft leidet zur Zeit erheblich unter der autokratischen Herrschaft von Präsident Erdoğan. Mehrere Hundert mittelständische Unternehmen wurden der staatlichen Zwangsverwaltung überführt, die Inhaber festgenommen. Der Dollar befindet sich im Höhenflug, der Euro wird inzwischen mit 3,65 TL gehandelt, Unternehmen klagen über den Rückgang der Produktion - obwohl doch die schwache Lira den Export beflügeln müsste.

GESETZGEBUNG

ÄNDERUNG DES ARBEITSRECHTS (LEIHARBEIT)

Am 20.5.2016 wurde im Amtsblatt Nr. 29717 das am 6.5.2016 erlassene Gesetz Nr. 6715 bekanntgemacht, das einige Änderungen im Arbeitsrecht enthält. Hervorzuheben ist die Reform der Arbeitsüberlassung (Leiharbeit), die im türkischen Recht in Form der Zeitarbeit Eingang gefunden hat, allerdings mit einigen Einschränkungen.

Bis vor kurzem war das türkische Arbeitsrecht gegenüber Leiharbeit außerordentlich restriktiv. Ursprünglich galt, dass die Überlassung von Arbeitnehmern (nur) innerhalb derselben Unternehmensgruppe möglich war. Der neue Arbeitsplatz musste dem bisherigen Arbeitsplatz entsprechen, die Zeiten waren auf sechs Monate mit zweimaliger Verlängerungsmöglichkeit beschränkt. Arbeitgeber blieb in jedem Falle das ausleihende Unternehmen.

Im Mai 2016 wurden durch eine Gesetzesänderung die Möglichkeiten der Leiharbeit erweitert. Politisch steckt dahinter der Wunsch, den Arbeitsmarkt flexibler zu gestalten, vorübergehend unbesetzte Arbeitsplätze zu besetzen.

Leiharbeiter dürfen jetzt auch über die so genannten "Sonderarbeitsbeschaffungsbüros" (sing. özel istihdam bürosu) übernommen werden. Dabei handelt es sich um private Unternehmen, die einer Lizenz des Arbeitsministeriums bzw. des nationalen Arbeitsamts (*Türkiye İş Kurumu*) bedürfen. Diese Büros dürfen neben dem Arbeitnehmergehalt eine Dienstleistungsgebühr erheben. In bestimmten Fällen, z.B. bei Führungskräften, Spitzensportlern, Künstlern dürfen sie auch von diesen Personen Gebühren verlangen. Diese Büros sind die Arbeitgeber der Leiharbeiter. Sie kassieren auch Löhne und Beiträge von den ausleihenden Unternehmen.

Die Voraussetzungen für die Arbeitnehmerüberlassung bestehen darin, dass der Charakter der Arbeit selbst die vorübergehende Natur in sich trägt, also zum Beispiel Saisonarbeit wie etwa bei der Ernte. Oder ein Unternehmen hat eine Auftragslage, die mit den vorhandenen Arbeitnehmern nicht bewältigt werden kann und vorübergehender Natur ist. Mutterschutz oder Elternzeit in Anspruch nehmende Arbeitnehmer(innen) dürfen für diese Zeit durch Zeitarbeitnehmer ersetzt werden. Außerdem darf die Zahl der Zeitarbeitnehmer höchstens ein Viertel der fest angestellten Arbeitnehmer erreichen. Ausnahmen gibt es für sehr kleine Unternehmen.

Der Arbeitgeber hat direkte Weisungsbefugnisse gegenüber dem Leiharbeitnehmer. Für den Leiharbeitnehmer gelten am Arbeitsplatz dieselben Bedingungen wie für den fest angestellten Arbeitnehmer.

Die Leiharbeit darf, einschließlich der Verlängerungsmöglichkeiten, maximal für acht Monate vereinbart werden.

RENTENFONDS

Am 20.8.2016 wurde im Amtsblatt Nr. 29812 das Gesetz Nr. 6740 bekannt gemacht, das eine automatische Übernahme von Arbeitnehmern unter 45 Jahren bei Abschluss eines neuen Vertrages in den „individuellen Rentenfonds“ vorsieht. Es ändert damit das bestehende Rentenfonds-Gesetz aus dem Jahre 2001. Der Arbeitgeber zahlt hier für den Arbeitnehmer 3% des Lohns in diesen Fonds ein, der eine langfristige Absicherung der Arbeitnehmer sicherstellen soll. Der Arbeitnehmer kann auch höhere Beträge einzahlen oder auf Antrag auch aus dem Fonds ausscheiden.

RECHTSPRECHUNG

VERFASSUNGSGERICHT ZUM NOTSTAND

In einer spektakulären [Entscheidung](#) hat das Verfassungsgericht am 2.11.2016 (E. 2016/172, K. 2016/165) einen Normenkontrollantrag der Oppositionspartei CHP als unzulässig abgewiesen, mit dem sie gegen Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft (RVOMG) vorgehen wollte. Seit dem Putsch hat die Regierung unter Berufung auf Art. 120 der Verfassung zahlreiche Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft erlassen. Dies ermöglicht ihr, das Parlament zu umgehen. Die Verfassung und das Notstandsgesetz sehen diese Möglichkeit vor, um schneller gesetzgeberisch eingreifen zu können, um Missstände zu beheben, die den Notstand ausgelöst haben. Das Parlament muss diese RVOMG nachträglich genehmigen. Normenkontrollanträge gegen solche RVOMG sind von Verfassungs wegen unzulässig. Die aktuelle Regierung missbraucht diese Möglichkeit, um in zahlreichen Rechtsgebieten „ungestört“ durch parlamentarische Debatten und Einwendungen der Opposition Regelungen auch dann zu treffen, wenn sie mit dem Notstand nichts zu tun haben. So wurden bereits zahlreiche Änderungen der Strafprozessordnung beschlossen. Gegen diese Praxis wollte die CHP vorgehen.

Gestützt wurde die CHP durch ein [Urteil des Verfassungsgerichts](#) aus dem Jahre 1991, in welchem es festgehalten hatte, dass gegen RVOMG im Notstand jedenfalls dann ein Normenkontrollantrag gestellt werden kann, wenn sie Gegenstände regelt, die nicht notstandsbedingt sind. In seinem neuesten Urteil dagegen hat das Verfassungsgericht - nach unserer Auffassung zu Unrecht - festgestellt, dass im Zeitraum des Notstandes RVOMG überhaupt nicht der verfassungsgerichtlichen Kontrolle zugänglich sind. E hat daher von seiner 1991 sehr klug und ausgewogen begründeten Rechtsprechung, die den Missbrauch des RVOMG-Systems einer Regierung im Notstand verhindert, Abstand genommen.

NR. 10: DEZEMBER 2016

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI		– Schiedsverfahren
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT		– Der Putsch und seine Folgen (6) - Erklärung zur aktuellen Situation in der Türkei
		– Terror
		– Wirtschaftslage
GESETZGEBUNG		– Gesetz zum Gutachterwesen
		– Runderlass zur Firmengründung
RECHTSPRECHUNG		– EGMR Reisner./ .Republik Türkei (2)

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

SCHIEDSVERFAHREN

Bis zum Ende dieses Jahres werden zwei laufende Schiedsverfahren, an denen Prof. Rumpf als Beisitzer bzw. Vorsitzender beteiligt ist, zum Abschluss kommen. Das eine Verfahren wird unter der Administration der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS), das andere nach den Regeln des Court of International Arbitration - International Chamber of Commerce (ICC) geführt. Kläger ist in einem Fall ein fristlos gekündigter Spitzenmanager, der infolge der Kündigungsumstände seine Anteile am Unternehmen verloren hat; in dem anderen Fall ist es die Klage eines großen türkischen Unternehmens mit ausländischem Kapital gegen den türkischen Staat.

POLITIK UND WIRTSCHAFT

DER PUTSCH UND SEINE FOLGEN (6) - ERKLÄRUNG ZUR AKTUELLEN SITUATION

Die Regierung hat den 15.7. zum staatlichen Feiertag erklärt. Die Regierung versucht damit, dem Putsch eine Bedeutung zuzuschreiben, die der objektive Betrachter derzeit noch nicht ermessen kann. Zu erklären ist dies mit dem nach wie vor schwächelnden Legitimationsgefüge für die Jagd auf die Anhänger der Gülen-Bewegung und regierungskritische Medien. Noch immer werden in Europa die Vorgänge in der Türkei nicht verstanden. Dem Populismus des Präsidenten Erdoğan setzen einzelne EU-Länder ihren eigenen Populismus entgegen, wie etwa der politisch noch wenig erfahrene österreichische Außenminister Kurz, der sich zum Führer einer „Antibetrtrittsfront“ zu profilieren sucht.

Als Anwaltskanzlei, die am Puls der deutsch-türkischen und europäisch-türkischen Wirtschaftsbeziehungen arbeitet, spüren wir, wie falsch diese Signale aus Europa sind. Denn sie tragen maßgeblich zur Beschädigung der Stimmung bei. Europäische wie türkische Politiker lassen sich von Stimmungen und Empfindlichkeiten treiben, die in einer friedensorientierten Politik nichts zu suchen haben.

TERROR

Wir verurteilen den brutalen Anschlag am 10.12.2016 in Beşiktaş. Es ist unfassbar, wie sich Menschen eine solche Tat überhaupt ausdenken, geschweige denn eine solche Tat ausüben können. Dennoch gibt es noch keinen Grund zur Panik. Und gerade jetzt ist es umso wichtiger, der Türkei - auch unter dieser Regierung - nicht nur verbale Solidarität zu bekunden, sondern die gemeinsame Basis zu stärken, aktive Unterstützung zu leisten. Stabilität sichern - das ist eine der Antworten auf den Terror. Und da tragen wir in Deutschland und Europa, auch in Österreich, ein erhebliches Maß an Mitverantwortung.

WIRTSCHAFTSLAGE

Es gehört inzwischen zum internationalen Allgemeinut, dass die wirtschaftliche Situation eines jeden Staates in unmittelbarem Zusammenhang mit Rechtsstaatlichkeit und demokratischer Kontrolle steht. Ebenso bekannt ist, dass die Ausbreitung von Korruption als negativer Indikator für die Funktionstüchtigkeit einer Wirtschaft gilt.

Beeinträchtigungen der Wirtschaftsleistung werden aktuell in der Türkei vor allem auf die politische Marschrichtung der aktuellen Regierung und ihr Verhältnis zu Verfassung und Justiz sowie die Maßnahmen gegen die Gülen-Bewegung zurückgeführt.

Dennoch bzw. gerade deshalb bemüht sich die türkische Regierung aktiv darum, die türkische Wirtschaft auf dem Niveau zu halten, das sie im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit türkischer Unternehmen verdient.

Mit Stand Anfang Oktober sieht die türkische Regierung den guten Anfang der ersten sechs Monate (Steigerung um 4%) gefährdet, indem sie die Prognose für 2016 auf 3,2% korrigiert. Für 2017 geht die Regierung trotz der aktuellen Situation dann wieder von einer Steigerung der Wirtschaftskraft um 4,4% (BIP) aus. Für 2018 und 2019 wird als Ziel eine Zuwachsrate von 5% gesetzt. Das Mehr an Investitionen wird vor allem durch türkische Unternehmen geleistet, aber auch durch den türkischen Staat, der die großen Infrastrukturprojekte vorantreibt. Dafür sollen die Staatsausgaben erhöht werden. Der Regierung zufolge kann der Staat dies leisten, der 2015 nur ein Haushaltsdefizit von 1,2% hatte, das dann in 2017 auf 1,9% gesteigert werden soll.

Die Zahlen des IWF sehen für 2016 geringfügig günstiger aus (3,3%), für 2017 indessen weniger günstig (3,0%). Anders als die Regierung berücksichtigt der IWF allerdings nicht eine erhöhte Investitionstätigkeit des Staates.

(Quelle: gtai)

GESETZGEBUNG

GESETZ ZUM GUTACHTERWESEN

Am 24.11.2016 wurde im Amtsblatt Gesetz Nr. 6754 bekanntgemacht. Das Gesetz regelt das Sachverständigenwesen in der Justiz. Diese längst überfälligen Regeln sollen mit den Missständen in der türkischen Justiz aufräumen. Nur halbherzig hatte der Kassationshof zu verhindern gesucht, dass türkische Gerichte sich ihre Urteile durch Gerichtsgutachter zuschneiden lassen. Besonders unglücklich wirkte sich die häufig formulierte Forderung des Kassationshofs aus, im Gutachterausschuss müssten auch Juristen vertreten sein. Diese führte dazu, dass Gutachter, statt sich auf die technischen Fragen zu beschränken, regelmäßig auch die juristische Grundlage vorformulierten, auf der dann die Gerichte urteilten. Nur selten weichen Richterinnen und Richter von diesen Vorgaben ab - sei es aus Bequemlichkeit, sei es infolge ihrer Überlastung.

Das Gesetz macht nun klar, dass Gutachter nur zu solchen Fragen berufen werden dürfen, die die Gerichte nicht aus eigener Sachkenntnis beurteilen können. Es wird das Prinzip festgehalten, dass die Gerichte Rechtsfragen selbst klären können müssen. Damit ist ausgeschlossen, dass sich die Gerichte für die juristische Bewertung eines Falles Hilfe seitens anderer Juristen holen. Zudem wird beim Justizministerium eine Kommission eingerichtet, die das Gutachterwesen überwachen und den Gerichten Hilfestellung leisten soll.

RUNDERLASS ZUR FIRMENGRÜNDUNG

Am 6.12.2016 wurde im Handelsregisterblatt (Ticaret Sicili Dergisi) ein Runderlass bekanntgemacht, wonach bei der Gründung einer eintragungspflichtigen Gesellschaft die Satzung über das elektronische System MERSIS eingereicht wird und die Unterschriften anlässlich der Gründung vor dem Leiter der Registerabteilung der für den Sitz der neuen Gesellschaft zuständigen Handelskammer geleistet werden. Damit entfällt das Erfordernis der Gründung mit Hilfe eines Notars.

RECHTSPRECHUNG

Im Fall Reisner./. Republik Türkei hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nun nach dem [Grundsatzurteil v. 12.7.2015](#) auch ein weiteres Urteil über die von der Republik Türkei zu zahlende Entschädigung erlassen ([Urteil v. 1.12.2016](#)). Er blieb mit einer Entschädigung von Euro 500,00 unter der Maximalforderung, die bei rund 5.000 Euro lag. Es setzte dabei den zuletzt gehandelten Kurs an der Istanbuler Börse an. Ferner sprach er den Anwälten ein im Hinblick auf den ausgerichteten Entschädigungsbetrag geringe Aufwandsentschädigung zu. Das Urteil hat Präzedenzwirkung für weitere ca. 850 Fälle, die noch anhängig sind. Beide Seiten haben drei Monate die Möglichkeit, gegen das Urteil Beschwerde einzulegen. Dann wird das Plenum entscheiden. Bereits in Bezug auf das erste Grundsatzurteil hatte die Republik Türkei Beschwerde eingelegt, die aber abgewiesen worden war.

NR. 1: JANUAR 2017

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI		– Schiedsverfahren
		– Sonstige Mandate
		– Dubai
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT		– Verfassungsänderungen
		– Der neue Mindestlohn
		– Währungsverfall
		– GTAI
GESETZGEBUNG		– Ratifikation völkerrechtlicher Verträge
		– Regelungen zur Abfindungsentschädigung
RECHTSPRECHUNG		– Kündigung auf Grund von Fehlzeiten nach dem Jahresurlaub

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

SCHIEDSVERFAHREN

In zwei der im Newsletter Nr. 10/2016 genannten Schiedsverfahren sind die Schiedssprüche erlassen und den Parteien zugestellt worden.

SONSTIGE MANDATE

Als Anwaltskanzlei lehnen wir es ab, Namen unserer Mandanten zu veröffentlichen, um damit unseren Erfolg zu demonstrieren. Wir sind stolz darauf, dass wir sowohl in Rechtsgebieten wie im Erbrecht tätig sein dürfen, in denen große Namen selten eine Rolle spielen, als auch in Bereichen, in denen die Größten der Welt direkt über ihre Rechtsabteilungen oder über ihre Anwaltskanzleien auf unsere speziellen Kompetenzen zurückgreifen.

In einem unserer neuesten Mandate beraten wir ein großes deutsches Leasing-Unternehmen bei der Neuaufstellung am türkischen Markt. Das Unternehmen verfolgt in einigen Staaten - so auch in der Türkei - alternative Vermietungskonzepte. Dabei geht es insbesondere um eine aufsichtsrechtlich saubere Abgrenzung zwischen genehmigungsfreier Vermietung und genehmigungspflichtigem Leasing.

In der Schweiz sind wir derzeit am Aufbau eines Unternehmens beteiligt, das in der Schweiz und weltweit den Aufbau von Deponiegasanlagen, „Plastic-to-Oil“-Anlagen und Anlagen zur Trinkwasserherstellung aus Meerwasser betreibt.

In Deutschland sind wir am Aufbau eines Unternehmenskomplexes beteiligt, das spezielle Beratungsdienste anbietet. Kerngeschäft soll die Vermittlung von Warenkreditversicherungen für exportorientierte Unternehmen sein. Ziel ist es, die Unternehmen dabei zu unterstützen, die hohen Versicherungskosten bei gleicher Versicherungsleistung deutlich zu senken. Weitere Beratungsfelder werden für die Bereiche Luftfahrt und Krankenhauswirtschaft aufgebaut.

Einen großen Lebensmittelhersteller und -händler begleiten wir als Gutachter zu Fragen des türkischen Rechts in einem schwierigen Markenverfahren.

DUBAI

Im Februar haben wir unser Netzwerk auf Dubai ausgedehnt. Wir sind dadurch in der Lage, die Beibehaltung von Forderungen in den Vereinigten Arabischen Emiraten effizient zu unterstützen. Nehmen Sie Kontakt mit uns auf.

POLITIK UND WIRTSCHAFT

DER NEUE MINDESTLOHN

Der Mindestlohn wurde für 2017 auf 1.777,50 TL brutto und 1.404,06 TL netto monatlich erhöht. Die Erhöhung gleicht jedoch nicht die Verluste aus, die die türkische Lira gegenüber Euro und Dollar in den letzten Monaten hinnehmen musste.

NEUER HÖCHSTBETRAG FÜR DIE DIENSTALTERSENTSCHÄDIGUNG

Das Arbeitsministerium hat mit Wirkung zum 01.01.2017 den Deckelungsbetrag für die Dienstaltersentschädigung bei ordentlicher Kündigung des Arbeitsverhältnisses auf 4.426,16 TL erhöht. Die Dienstaltersentschädigung fällt für Arbeitnehmer an, die mindestens ein Jahr bei demselben Arbeitgeber beschäftigt sind. Der Abfindungsbetrag fällt für jedes bei demselben Arbeitgeber absolvierte Arbeitsjahr an (mehr zum Arbeitsrecht: http://www.tuerkei-recht.de/downloads/Arbeit_und_Aufenthalt_Tuerkei.pdf).

WÄHRUNGSVERFALL

Der Euro ist derzeit (23.2.2017) 3,745 TL wert. Die Vorteile des Verfalls sind die Förderung des türkischen Exports und die Verbilligung der Lohnkosten bei ausländischen Investitionen.

GTAI

Mehr zur türkischen Wirtschaft in deutscher Sprache finden Sie unter <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Weltkarte/Asien/tuerkei.html>.

GESETZGEBUNG

VERFASSUNGSÄNDERUNG

Das am 21.1.2017 durch das türkische Parlament verabschiedete und am 11.2.2017 im Amtsblatt bekannt gemachte Paket zur Änderung der Verfassung wird am 16.4.2017 einem Referendum unterzogen. Die türkische Regierung tut derzeit alles - Verfassungs- und Rechtsbrüche eingeschlossen -, um eine positive Entscheidung durch das Wahlvolk herbeizuführen. Kern der Änderung ist die Abschaffung der durch das Parlament kontrollierten Regierung und die Konzentration aller Exekutivgewalt in der Hand des Präsidenten. Zur Diktatur wird das System dadurch, dass dem Präsidenten erlaubt wird, Parteiämter wahrzunehmen. Dies wird in der Praxis zur Folge haben, dass der Präsident gleichzeitig Vorsitzender der Mehrheitspartei im Parlament ist. Traditionell bestimmen die Parteivorsitzenden die Kandidaten ihrer Partei für die Parlamentswahlen. Damit wird die Gleichschaltung des Parlaments gewährleistet, das damit seinen selbstständigen Charakter als Volksvertretung und Kontrolle der Exekutive verliert.

Einzelheiten zum Inhalt des Änderungspakets: <http://tuerkei-recht.de/downloads/Verfassungsaenderung.pdf>.

RATIFIKATION VÖLKERRECHTLICHER VERTRÄGE

Allein am 14. und 15.2.2017 hat das Parlament 31 völkerrechtliche Verträge ratifiziert, darunter auch ein Zusatzprotokoll zur Antiterrorismus-Konvention des Europarats und eine gemeinsame Erklärung mit der britischen Regierung über die zukünftige Zusammenarbeit und sowie den Freihandel mit den Färöer Inseln. Mit vier Verträgen allein mit Benin demonstriert das Parlament das türkische Interesse an der Erschließung afrikanischer Märkte. Das einzige bisher im Februar erlassene Gesetz, welches u.a. die Freihandelszonen betrifft, harret noch der Zustimmung des Präsidenten.

GESETZ ZUM GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ

Am 10.1.2017 wurde im Amtsblatt das am 22.12.2016 ergangene Gesetz Nr. 6769 über den gewerblichen Rechtsschutz bekanntgemacht. Es geht hier um den Schutz geistigen Eigentums im Bereich der Wirtschaft. Es ersetzt vier Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft (Nr. 551, 554, 555 und 556), die im Jahre 1995 erlassen worden waren als eine der Bedingungen für die Zustimmung des Europäischen Parlaments zum Inkrafttreten der Zollunion mit der EG (heute EU). Das Schutzsystem hatte nach der Gründung von Fachgerichten für das Patent- und Markenwesen erheblich an Effizienz gewonnen. Das Rechtsgebiet wurde nunmehr unter Berücksichtigung der internationalen Rechtslage in diesem Gesetz zusammengefasst. Die Übergangsvorschriften stellen sicher, dass laufende Anmelde- und sonstige Verfahren sowie Gerichtsverfahren von der Neuordnung unberührt bleiben. Die RVOMG hatten unter anderem unter dem Mangel gelitten, dass sie verfassungswidrig waren, soweit sie Vorschriften mit Beschränkungen des geistigen Eigentums enthielten, weil Art. 91 der Verfassung es untersagt, grundrechtsbeschränkende Regelungen im Wege dieses verkürzten Gesetzgebungsganges zu erlassen. Neben den materiellen Vorschriften zu Anmeldung und Schutz geistigen Eigentums enthält das Gesetz nunmehr auch einheitliche Regelungen über die Organisation und Aufgaben des Patentamts und den Berufsstand der Patent- und Markenanwaltschaft, der typischer Weise von Rechtsanwälten ausgefüllt wird. Das Gesetz enthält auch Strafsanktionen. Das Gesetz regelt ferner den Schadensersatzanspruch im Falle einer Rechtsschutzverletzung, der früher im Verfahren über den unlauteren Wettbewerb zu erheben war.

SONSTIGE GESETZE

Ansonsten ist das Parlament in der letzten Zeit kaum noch tätig. Ein am 18.1.2017 erlassenes und nach Ausfertigung durch den Präsidenten am 27.1.2017 im Amtsblatt verkündetes Gesetz Nr. 6770 enthält unter vielen kosmetischen Veränderungen an verschiedenen Gesetzen u.a. eine Regelung, wonach bestimmten Stiftungen langfristige Nutzungsrechte bis zu 49 Jahren an Staatsgrundstücken eingeräumt werden können. Im Übrigen nutzt die Regierung den weiter geltenden Notstand unter Verstoß gegen die Verfassung, wichtige Regelungen im Wege der Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft zu treffen.

RECHTSPRECHUNG

KÜNDIGUNG AUF GRUND VON FEHLZEITEN NACH DEM JAHRESURLAUB

Der 9. Zivilsenat des Kassationshofes hat mit Urteil vom 31.05.2016, Az. 2015/3021 E, 2016/12884 K über die Möglichkeit der fristlosen Kündigung auf Grund von Fehlzeiten unmittelbar nach dem Jahresurlaub entschieden.

Der Kläger (Arbeitnehmer) machte in seiner Klage die Zahlung von Dienstalters- und Kündigungsschädigung geltend. Das Ausgangsgericht hatte die Klage des Arbeitnehmers abgewiesen und ausge-

führt, dass die Zeugenaussagen die Abwesenheit des Klägers bestätigt hätten, eine Mahnung an den Arbeitnehmer verschickt und ein Protokoll unterzeichnet worden sei.

Der Kassationshof hob das Urteil wegen Unstimmigkeiten in der Beweisführung auf.

Prinzipiell hält der Kassationshof unter Berufung auf Art. 25 II g) Arbeitsgesetz fest, dass Fehlzeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit Feier- oder Urlaubstagen eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen könnten. Der Arbeitnehmer könne ohne Zustimmung des Arbeitgebers solche Tage auch nicht eigenmächtig als Urlaub deklarieren. Allerdings müsse der Arbeitgeber wichtige Gründe des Arbeitnehmers berücksichtigen, wie z.B. Krankheit oder Tod eines Verwandten. Dies sei ständige Rechtsprechung des Kassationshofs.

NR. 2: MÄRZ 2017

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI		– In eigener Sache
		– Neue Mandate
		– Iran
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT		– Das Referendum am 16.4.2017
		– Währungsverfall
		– GTAI
GESETZGEBUNG		– Staatsangehörigkeit: Ausbürgerung
		– Ratifikation völkerrechtlicher Verträge
		– Änderung des Gesetzes über die Freihandelszonen
RECHTSPRECHUNG		– Steuern und Abgaben bei Abriss und Neubau von erdbebengefährdeten Gebäuden

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

IN EIGENER SACHE

Die aktuelle Situation in der Türkei hat dazu geführt, dass RA Prof. Rumpf zum begehrten Interview-Partner von Presse und Fernsehen geworden ist, auf den inzwischen auch Schweizer Medien zugreifen. Einige Beispiele: RTL-SternTV, ARD-Anne Will, ARD-Hart aber Fair, ZDF-Plus, WDR-Monitor, NWZ, FAZ, SZ, SonntagsBlick, Luzerner Zeitung, Redaktionspool zahlreicher regionaler Blätter ... Eine ehrenvolle Herausforderung und Verantwortung, die uns zwingt, unsere eigene Kompetenz immer wieder neu zu hinterfragen.

In Istanbul haben wir eine neue Mitarbeiterin: Nadide Yazgan. Sie unterstützt das örtliche Team im Sekretariat und in der deutsch-türkischen Kommunikation mit Mandanten und Kunden. Unsere Anwältskollegin Emine Mert wird während der nächsten Monate aus familiären Gründen nur beschränkt zur Verfügung stehen.

Im Ausländerrecht, das nicht zu unseren Schwerpunkten zählt, beginnen wir eine enge Kooperation mit dem Berliner Standort von BUSE HEBERER FROMM sowie einem externen Ausländerrechtsspezialisten. Es geht um die gezielte Betreuung türkischer Unternehmer, welche neben ihren Investitionen einen Aufenthaltsstatus in Deutschland benötigen.

NEUE MANDATE

Wir stellen fest, dass die Türkei für neue Mandanten nach wie vor als Investitionsziel interessant ist. Wir beraten mit Hilfe unserer RUMPF CONSULTING in Istanbul ein bekanntes deutsch-schweizerisches Unternehmen für Küchengeräte bei Gründung und Aufbau ihrer Tochtergesellschaft in Istanbul.

Weitere Mandate: Anmeldung einer Marke im Bereich medizinischer Geräte, Unterstützung eines Beratungsunternehmens bei der Akquisition eines Areals im Hamburger Hafen.

Eine Schweizer Bergbahnen-Gesellschaft nahm uns für die Klärung arbeitsrechtlicher Fragen in Anspruch, eine erste Herausforderung für unseren Schweizer Standort.

IRAN

Mit einem deutschen Beratungsunternehmen, das seit mehreren Jahrzehnten erfolgreich in Teheran aktiv ist, haben wir eine Kooperation für Firmengründungen im Iran vereinbart.

POLITIK UND WIRTSCHAFT

DAS REFERENDUM AM 16. APRIL 2017

Die Diskussionen in der Türkei und in Europa über die geplante Verfassungsreform geht weiter. Gerüchte über eine Verschiebung hat der stellvertretende Ministerpräsident Kurtulmuş dementiert. Wir entwickeln unsere Texte dazu ständig weiter. Es lohnt sich, immer wieder einmal hinein zu schauen:

www.tuerkei-recht.de/downloads/verfassung.pdf

www.tuerkei-recht.de/downloads/Verfassungsaenderung.pdf.

WÄHRUNGSVERFALL

Der Euro ist derzeit (24.3.2017) 3,9006 TL wert. Die Vorteile des Verfalls sind die Förderung des türkischen Exports und die Verbilligung der Lohnkosten bei ausländischen Investitionen.

GTAI

Mehr zur türkischen Wirtschaft in deutscher Sprache finden Sie unter <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Weltkarte/Asien/tuerkei.html>.

GESETZGEBUNG

STAATSANGEHÖRIGKEIT: AUSBÜRGERUNG

Am 2.1.2017 wurde durch RVomG wieder die Möglichkeit eingeführt, türkischen Staatsangehörigen, die wegen bestimmter politischer Delikte der Strafverfolgung unterliegen, sich aber im Ausland befinden und nach Aufforderung nicht zurückkommen, die Staatsangehörigkeit zu entziehen (Neufassung des Art. 29 StAG). Eine ähnliche Bestimmung war erst vor wenigen Jahren aufgehoben worden. Sie verstößt gegen Völkerrecht, weil es Staaten nicht erlaubt ist, Personen aktiv in die Staatenlosigkeit zu entlassen. Sie dürfte auch gegen die Verfassung verstoßen. Da die Änderung aber durch eine RVomG im Notstand erfolgte, kann sie derzeit jedenfalls nicht vor dem Verfassungsgericht angegriffen werden.

RATIFIKATION VÖLKERRECHTLICHER VERTRÄGE

Auch in der jetzigen Berichtsperiode, beschäftigt sich das Parlament vor allem mit der Ratifikation völkerrechtlicher Verträge, allein am 28.2.2017 waren es 29 Ratifikationsgesetze, im März bis zum 23.3. 115. Dass irgendein Abgeordneter sich näher mit diesen Verträgen befasst haben könnte, ist unwahrscheinlich. Der Fleiß des Parlaments offenbart Defizite in der bisherigen Abarbeitung fälliger Ratifikationen.

Interessant sind vor allem zahlreiche Seerechts- und Schifffahrtsabkommen sowie internationale Protokolle zum Umweltschutz.

Hervorheben wollen wir die Ratifikation des Abkommens über den Arrest in Seeschiffe von 1999, das für Deutschland noch nicht in Kraft ist. Das Gesetz ist Teil einer Reform, die schon im HGB 2012 Niederschlag gefunden hat, wonach Arreste in türkische Schiffe auch im Ausland verhängen dürfen. Das galt vor einigen Jahren, als unsere Kanzlei mit einem großen deutschen Bank im Bereich der Schiffsfinanzierung in der Türkei befasst war, noch nicht. Der Präsident muss das Gesetz noch billigen, wovon allerdings auszugehen ist.

ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE FREIHANDELSZONEN

Das am 9.2.2017 erlassene Paketgesetz Nr. 6772 wurde am 14.2.2017 im Amtsblatt Nr. 29989 bekanntgemacht. Es enthält einige bürokratische Erleichterungen. Auffallend ist die Regelung zur Gründung von Zonen im Ausland, die der Förderung von Investitionen türkischer Unternehmen im Ausland dienen. Interessant ist diese Regelung vor allem für den Logistikbereich oder Türkische Handelszentren.

RECHTSPRECHUNG

STEUERN UND ABGABEN BEI ABRISSE UND NEUBAU VON ERDBEBENGEFÄHRDETEN GEBÄUDEN

Gebäude oder Bauprojekte, bei denen eine Erdbebengefährdung festgestellt werden, sind gemäß Gesetz Nr. 6306 v. 16.5.2012 (Amtsblatt Nr. 28309 v. 31.5.2012) mit geeigneten Maßnahmen erdbebensicher zu gestalten, gegebenenfalls abzureißen und neu zu errichten. Das Gesetz und eine dazu gehörige Verordnung verfügen unter anderem, dass in solchen Fällen „keinerlei öffentliche Abgaben“ verlangt werden dürfen. Dennoch versuchen Stadtverwaltungen hin und wieder, Abriss und Neubau mit Abgaben zu belasten, etwa unter der Bezeichnung „Aufwandsentschädigung für Entsorgung von Schutt“ u.a.

Das Finanzgericht Kahramanmaraş hat dem mit Urteil v. 20.2.2017, E. 2016/354, K. 2017/46 eine klare Absage erteilt. Die beklagte Stadtverwaltung hatte sich auf den Vorrang des Gesetzes über die Einnahmen von Gemeinden (Gesetz Nr. 2464) berufen. Das Gericht hingegen sieht im Gesetz Nr. 6306 eine unzweideutige Ausnahmeregelung und gab der Klage statt.

Von einem Rechtsmittel ist noch nichts bekannt, es dürfte jedoch keine Aussicht auf Erfolg haben.

Quelle: [hukukihaber](http://hukukihaber.com.tr)

NR. 3: MAI 2017

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI		– In eigener Sache
		– Neue Mandate
		– Demirbank-Fall
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT		– Das Referendum am 16.4.2017
		– Währungsverfall
		– GTAI
GESETZGEBUNG		– Staatsangehörigkeit: Einbürgerungserleichterungen
		– RVomG 690
RECHTSPRECHUNG		– Werklohn bei vorzeitiger Beendigung des Bauauftrages; keine abschließende Vereinbarung über Werklohn

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

IN EIGENER SACHE

Kurz vor dem Referendum gab es noch schnell einige Interviews, eines für den SWR1 und ein weiteres für den Schweizer SRF1 sowie für Zeit-Online.

Soeben haben wir die 5. erweiterte Auflage von „Recht und Wirtschaft in der Türkei“ veröffentlicht.

NEUE MANDATE

Im April und Mai gab es wieder einige Mandate bezogen auf das Erbrecht im deutsch-türkischen Verkehr sowie Forderungssachen mit größeren Beträgen, davon zwei aus Deutschland und eines aus Österreich.

In der Schweiz haben wir für einen türkischstämmigen Mandanten aus Deutschland einen Firmenkauf durchgeführt (Kanton Wallis). Dabei wurden wir kompetent und unbürokratisch durch das Notariat Supersaxo in Saas-Fee unterstützt.

DEMIRBANK-FALL

Im Fall Reisner./Turkey hatte der EGMR im Juli 2015 in der Sache die Türkei wegen eines Verstoßes gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens verurteilt (vgl. http://www.tuerkei-recht.de/downloads/Reisner_Turkey.pdf). Am 1.12.2016 folgte dann in der gleichen Sache die Zuspriechung einer Entschädigung. Diese blieb aber weit unter den Erwartungen des Beschwerdeführers. Denn der Gerichtshof legte den zuletzt an der Istanbuler Börse gehandelten Kurs zugrunde, obwohl (1) gemäß einem Urteil des türkischen Staatsrats dieser Kurs und die nachfolgende Pleite auf einem Komplott zwischen Regierungsstellen und interessierten konkurrierenden Banken beruhte und (2) die Aktien des Beschwerdeführers nicht an der Istanbuler Börse, sondern an deutschen Börsen

gehandelt worden waren und selbst nach der Beschlagnahme der Bank noch mit deutlich höheren Kursen notiert waren.

Gegen das Entschädigungsurteil haben sowohl der Beschwerdeführer als auch die Republik Türkei Beschwerde eingelegt. Aus unserer Sicht war die Bemessung der Entschädigung fehlerhaft, weil sie sowohl auf einer fehlerhaften Berechnung des Kapitalverlusts beruhte als auch die weiteren Schäden, insbesondere Gerichts- und Anwaltskosten, nicht berücksichtigte. Die Beschwerde wurde durch dieselbe Kammer verworfen.

Unsere Kanzlei wird im Zusammenwirken mit den türkischen Anwaltspartnern in den laufenden weiteren 800 Verfahren darauf hinzuwirken suchen, dass wirklich eine „just satisfaction“ - eine billige und gerechte Entschädigung erreicht wird.

POLITIK UND WIRTSCHAFT

DAS REFERENDUM AM 16. APRIL 2017

Das knapp durch die Befürworter gewonnene Referendum (51,4%) zeitigt erste Folgen. Präsident Erdoğan ist wieder Mitglied der AKP und wird dort in wenigen Tagen auch den Vorsitz und damit auch gleich die Kontrolle über die aktuelle Parlamentsmehrheit übernehmen.

Allerdings zeigt sich auch, dass in der AKP nicht alle wichtigen Persönlichkeiten vorbehaltlos hinter Erdoğan stehen.

Derweil gehen die Maßnahmen gegen angebliche Mitglieder der Gülen-Bewegung ungebremsst weiter und sorgen auch weiterhin für Irritationen über den Zustand des Rechtsstaates Türkei.

Lesen Sie weiter:

www.tuerkei-recht.de/downloads/Verfassungsaenderung.pdf.

www.tuerkei-recht.de/downloads/Tuerkei-aktuelle_Situation.pdf (zuletzt geändert am 27.4.2017).

Das merkwürdige Ergebnis dieser Situation ist nun, dass - der korrekte Ablauf der Wahl einmal unterstellt - keine türkische Verfassung je eine so schwache Legitimität aufgewiesen hat wie die jetzt reformierte.

WÄHRUNGSVERFALL

Der Euro ist derzeit (16.5.2017) 3,9318 TL wert (Quelle: finanzen.net). Die Vorteile des Verfalls sind die Förderung des türkischen Exports und die Verbilligung der Lohnkosten bei ausländischen Investitionen, trotz der Inflationsrate von inzwischen über 11%.

GTAI

Mehr zur türkischen Wirtschaft in deutscher Sprache finden Sie unter <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Weltkarte/Asien/tuerkei.html>.

GESETZGEBUNG

STAATSANGEHÖRIGKEIT: EINBÜRGERUNGSERLEICHTERUNGEN

Am 5.5.2017 wurde im Amtsblatt Nr. 30057 eine Änderung der Durchführungsverordnung zum Staatsangehörigkeitsgesetz bekannt gemacht, wonach die Staatsangehörigkeit erwerben kann, wer

eine Investition in Höhe von 1,5 Mio US-Dollar mit einer Nachhaltigkeit von drei Jahren in der Türkei tätigt.

RVOMG NR. 690

Diese am 29.4.2017 im Amtsblatt (2. Ausgabe) bekannt gemachte Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft gehört zu den RVOMG, die aufgrund der Notstandsbefugnisse der Regierung erlassen worden sind. Die Regierung nutzt jedoch dieses Instrument auch für zahlreiche Regelungen, die mit der Ursache des Notstandes nichts zu tun haben.

Dazu gehört zum Beispiel Art. 4, mit dem das Gesetz über das Personenstandsregister geändert wurde. Hiernach soll es jetzt möglich sein, dass die Anerkennung eines ausländischen Scheidungsurteils direkt vor dem Personenstandsregister in einem gemeinsamen Antrag der geschiedenen Eheleute erklärt werden kann. Diese an sich vernünftige Regelung überspringt das bisher erforderliche gerichtliche Anerkennungsverfahren. Allerdings werden durch diese Erklärung andere Teile des Scheidungsverbundes nicht erfasst. Es ist daher dringend angeraten, auch dieses verkürzte Verfahren nicht ohne anwaltliche Hilfe durchzuführen.

Im Übrigen enthält die RVOMG zahlreiche Bestimmungen zur inneren Funktion der Strafjustiz und zur Strafverfolgung von Soldaten und der nationalen Verteidigung.

Für die Medien gilt eine Regelung, welche die Jurisdiktion der türkischen Gerichte ausdrücklich auch auf ausländische Betreiber erstreckt, wenn die Berichterstattung über türkische Satelliten läuft. Eingeführt wurde auch ein Lizenzerfordernis.

RECHTSPRECHUNG

WERKLOHN BEI VORZEITIGER BEENDIGUNG DES BAUAUFTRAGES; KEINE ABSCHLIEßENDE VEREINBARUNG ÜBER WERKLOHN

Der für werkvertragliche Angelegenheiten zuständige 15. Zivilsenat des Kassationshofs hat sich in einem Urteil v. 16.2.2017 (E. 2016/471, K.2017/701) zur Berechnung des Werklohnes geäußert. Der Bauunternehmer hatte für eine Baugenossenschaft die Wasserversorgung über Tiefbrunnen herzustellen. Dazu wurde zunächst ein Vorvertrag geschlossen, wonach man den Werklohn auf „ungefähr 819.968,29 TL“ schätzte. Einzelheiten wurden einem späteren Übergabevertrag vorbehalten. Das Werk wurde vor dem angedachten Termin fertiggestellt. Die Parteien streiten um die Höhe des Werklohnes.

Der Kassationshof entschied, dass in Ermangelung einer ausdrücklichen Vereinbarung über den Werklohn die einschlägige Bestimmung des Obligationengesetzbuches anzuwenden sei (Art. 366 OGB a.F., Art. 481 OGB n.F.). Hiernach ist die Vergütung nach dem Aufwand des Unternehmers und dem Wert des Werkes zu bemessen. Für einen Fall wie den vorliegenden stellte der Kassationshof fest, dass die Vergütung durch einen Gutachter festzustellen sei. Die Vergütung dürfe jedoch nicht unter der im Vorvertrag genannten Zahl liegen. Ist das Werk vorzeitig fertiggestellt worden, sei der maßgebliche Zeitpunkt nicht der tatsächliche, sondern der vereinbarte oder erwartete Fertigstellungstermin. Ist das Werk nach dem vereinbarten Termin fertiggestellt worden, sei der tatsächliche Übergabetermin anzusetzen.

Quelle: [Kazanci](#)

NR. 4: JUNI 2017

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI		– In eigener Sache
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT		– Nach dem Referendum am 16.4.2017 – Wirtschaft – GTAI
GESETZGEBUNG		– Mehrwertsteuererleichterungen im Immobiliengeschäft
RECHTSPRECHUNG		– Vertrauen der Türken in die Justiz – EGMR Fall Köksal: Ausschöpfung des Rechtsweges bei Entlassung aus dem Beamtenverhältnis im Notstand

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

IN EIGENER SACHE

Am 18.5.2017 hielt Prof. Rumpf einen Vortrag über die aktuelle Verfassungslage in der Türkei vor rund 300 Offizieren und Offiziersanwärtern an der Helmut-Schmidt-Universität (Bundeswehrhochschule) in Hamburg.

Am 16.5.2017 ist in fünfter Auflage „Recht und Wirtschaft“ beim online-Verlag epubli erschienen (<https://www.epubli.de/shop/buch/Recht-und-Wirtschaft-der-Türkei-Dr-Christian-Rumpf-9783737587051/63835>). Es ist jetzt auch als e-book erhältlich.

Am 24.5.2017 ist in dritter Auflage das „Immobiliengerecht in der Türkei“ beim online-Verlag epubli erschienen (<https://www.epubli.de/shop/buch/Immobiliengerecht-der-Türkei-Dr-Christian-Rumpf-9783745040296/64019>). Es ist jetzt auch als e-book erhältlich.

POLITIK UND WIRTSCHAFT

NACH DEM REFERENDUM AM 16. APRIL 2017

Das aktuelle Regime des Präsidenten Erdoğan ist gestärkt aus dem Referendum hervorgegangen. Die Unkenrufe um angebliche Unregelmäßigkeiten bei der Wahl sind verklungen, die Opposition hat sich mit der neuen Situation eingerichtet. Präsident Erdoğan ist wieder Mitglied der AKP und hat deren Vorsitz übernommen. In großer Eile wurde auch gleich der Richter- und Staatsanwälterrat nach den neuen Verfassungsbestimmungen strukturiert, ohne das dafür erforderliche Änderungsgesetz abzuwarten.

Inzwischen laufen zahlreiche Prozesse gegen Anhänger der Gülen-Bewegung. Vieles deutet darauf hin, dass unsere Vermutungen zutreffen, wonach allein der Putsch-Versuch v. 15.7.2016 als Begründung für die Eigenschaft der Bewegung als „terroristisch“ herhalten muss. Aussagen von Beschuldigten und Zeugen ergeben das Bild einer raffiniert aufgebauten Organisation, die sich diskret in wichtige Positionen der Bürokratie hineingeschoben hat.

WIRTSCHAFT

Der Euro ist derzeit (9.6.2017) 3,9620 TL wert (Quelle: finanzen.net), der Wertverfall scheint als gestoppt. Im April ist die Produktivität im Vergleich zum Vorjahr um 2,31% angestiegen. Mit einer weiteren Stabilisierung der Wirtschaftsdaten ist zu rechnen.

GTAI

Mehr zur türkischen Wirtschaft in deutscher Sprache finden Sie unter <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Weltkarte/Asien/tuerkei.html>.

GESETZGEBUNG

MEHRWERTSTEUERERLEICHTERUNGEN IM IMMOBILIENGESCHÄFT

Der Kauf von Immobilien von natürlichen Personen ist mehrwertsteuerfrei, es sei denn, die Immobilie ist Gegenstand eines Handelsgeschäfts.

Beim Ankauf von Handelsgesellschaften gilt:

Personen, die nicht die türkische Staatsangehörigkeit besitzen, brauchen auf Immobilienkäufe von Handelsgesellschaften keine Mehrwertsteuer zu bezahlen. Gleiches gilt für türkische Staatsangehörige, die sich mindestens sechs Monate mit Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis im Ausland aufhalten. Weitere Bedingung ist, dass der Ausländer in der Türkei keinen Geschäftssitz hat, auch keine Repräsentanz. Bezüglich des Verwendungszwecks als Geschäftslokal oder Wohnung wird kein Unterschied gemacht. Das Grundstück selbst muss über eine Baugenehmigung verfügen und bei Übergabe nutzbar sein. Um Spekulationen zu vermeiden, gilt die Regelung nur für den Erstkauf. Bei Weiterveräußerung entfällt das Privileg. Die Anzahl der auf diese Weise erworbenen Immobilien spielt keine Rolle. Eine weitere Bedingung ist, dass 50% des Kaufpreises als Vorschuss tatsächlich noch vor der Rechnungsstellung fließen, die zweite Hälfte des Kaufpreises muss innerhalb eines Jahres fließen. Wird die Immobilie innerhalb eines Jahres weiterverkauft, ist nachzuversteuern, wobei die Fälligkeit für den ersten Kaufzeitpunkt angenommen wird. Das hat zur Folge, dass bei Nachversteuerung auch Säumniszuschläge und Strafsteuern zu bezahlen sind. Hierfür haften Verkäufer und Käufer gesamtschuldnerisch. Die privilegierten Verkäufe werden als solche im Grundbuch beigeschrieben. Damit wurden mögliche Steuertricks weitgehend ausgeschlossen.

Ist die Immobilie im Eigentum einer Privatperson und Teil des Inventars eines Handelsgeschäfts, fallen 18% MwSt an.

Der Verkauf neu gebauter Geschäftslokale und Wohnungen von einer Nettofläche von mehr als 150 qm unterliegen ebenfalls einer Mehrwertsteuer in Höhe von 18%. Kleinere Flächen unterliegen geringeren Steuersätzen, je nach dem Steuerwert des Quadratmeters bezogen auf die Bauklasse. Grundsätzlich kommt 1% zum Ansatz, dann aber wird nach Zeitpunkt der erteilten Baugenehmigung, Qualifizierung als Luxuswohnung oder naturkatastrophengefährdet und Quadratmeterpreis differenziert, wobei als Steuersätze 8% und der Regelsteuersatz von 18% in Frage kommen.

RECHTSPRECHUNG

VERTRAUEN DER TÜRKEN IN DIE JUSTIZ

Wir sind häufig mit der Frage konfrontiert, ob von türkischen Gerichten Gerechtigkeit erwartet werden kann. Unsere Erfahrungen zeigen, dass man zwar häufig mit überlangen Verfahren zu rechnen hat, am Ende aber doch vertretbare Ergebnisse stehen.

Genauso oft sind wir aber auch mit der Behauptung konfrontiert, die türkische Justiz sei nicht verlässlich. Tatsächlich hat die online-Plattform kararara.com, auf der wir uns regelmäßig über neue Gerichtsentscheidungen informieren, eine online-Umfrage durchgeführt. Bei Abruf am 9.6.2017 hatten von 15.061 Teilnehmern der türkischen Justiz 62,6% ihr Misstrauen ausgesprochen, während 37,4% der türkischen Justiz Verlässlichkeit bescheinigt haben.

EGMR FALL KÖKSAL: AUSSCHÖPFUNG DES RECHTSWEGES BEI ENTLASSUNG AUS DEM BEAMTENVERHÄLTNIS IM NOTSTAND

Mit Beschwerde Nr. 20748/16 hatte sich Herr Gökhan Köksal gegen seine Entlassung aus dem Staatsdienst als Lehrer, die auf Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft Nr. 672 (Suspendierung) und 685 (Entlassung) beruhte, direkt an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg gewandt und die Feststellung eines Verstoßes gegen die EMRK begehrt. Er gehörte zu den frühen „Opfern“ der Maßnahmen gegen die Gülen-Bewegung nach dem Putschversuch v. 15.7.2017. Er rügte verschiedene Verstöße gegen die EMRK, insbesondere Art. 6, 7, 8, 10, 11, 13 und 14 (fairer Verfahren, Zugang zu den Gerichten, keine Bestrafung ohne Gesetz, Schutz der Familie und des Privatlebens, Meinungsäußerungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, effizienter Rechtsschutz und Diskriminierungsverbot).

Der Gerichtshof wies die Beschwerde bereits als „unzulässig“ ab, ohne in die Prüfung der Sachrügen einzutreten. Der Beschwerdeführer habe den Rechtsweg nicht ausgeschöpft, was für den Zugang zum EGMR Voraussetzung ist. Geplant sei die Einrichtung einer Beschwerdekommision zur Beilegung von Streitigkeiten wegen der notstandsbedingten Entlassungen. Bis zum 31.7.2017 solle Klarheit über deren Einrichtung bestehen. Gegen Entscheidungen der Kommission sei dann der Verwaltungsrechtsweg zu beschreiten, anschließend sei die Verfassungsbeschwerde zum türkischen Verfassungsgericht möglich, erst dann sei der Weg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eröffnet. Die Entscheidung erging einstimmig. Sie entspricht der allgemeinen Tendenz des Gerichtshofs, derzeit noch keine Beschwerden im Notstand entlassener Richter oder Beamter zuzulassen.

NR. 5: AUGUST 2017

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI		– In eigener Sache
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT		– Nach dem Referendum am 16.4.2017 – Wirtschaft – GTAI
GESETZGEBUNG		– Parlament kaum tätig - Gesetz zur Verbesserung der Organisation der Berufungsgerichte
RECHTSPRECHUNG		– Verfassungsgericht: Beschwerde gegen Ergebnis des Referendums unzulässig – Verfassungsgericht: Antrag angeblichen Gülen-Anhänger abgewiesen

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

IN EIGENER SACHE

Die englische Plattform „Global Law Experts“ hat Prof. Dr. Rumpf gleich in zwei Kategorien ausgezeichnet: German Business Lawyer of the year 2017 und International Arbitration Lawyer Germany 2017.

Am 12.7.2017 hat Prof. Dr. Rumpf einen Vortrag über die aktuelle Verfassungslage in der Türkei vor ca. 150 deutschen und türkischen Studenten, Mitgliedern des Lehrkörpers der Fakultät und Angehörigen anderer Fachrichtungen an der Universität Köln gehalten.

Unsere Kanzlei berät zur Zeit u.a. einen deutschen Hersteller für „Backstraßen“ bei einer Ausschreibung der größten türkischen (halbstaatlichen) Brotfabrik. Das Gebot wurde am 4.8.2017 abgegeben.

POLITIK UND WIRTSCHAFT

NACH DEM REFERENDUM AM 16. APRIL 2017

Die Unruhe in der Türkei über die innerstaatlichen Entwicklungen hat sich noch nicht gelegt. In einem grandiosen „Marsch für Gerechtigkeit“, organisiert von der oppositionellen CHP, hat die Türkei gezeigt, dass die „Neue Türkei“ der AKP von großen Teilen der Bevölkerung nicht gestützt wird und man die Neue Türkei eher in einer freiheitlichen Demokratie politischer Vielfalt sieht.

Die Festnahmen und Verhaftungen im Kampf gegen die Gülen-Bewegung gehen weiter. Die Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit der zahlreichen Verhaftungen im Hinblick darauf, dass allein das Vorhandensein des Verschlüsselungsprogramms Bylock sowie Denunziationen aller Art für die Verhängung von Untersuchungshaft ausreichen, nähren weiterhin Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit des Vorgehens. Insbesondere trifft es Tausende von Menschen, die offensichtlich nichts von dem angeblich terroristischen Charakter der Gülen-Bewegung, für den es bis auf die angebliche Verstrickung in den Putsch 2016 keinerlei Anhaltspunkte gibt, gewusst haben.

Im Prozess gegen 11 Mitarbeiter der Tageszeitung Cumhuriyet kam es im Laufe des ersten Zyklus der Hauptverhandlung zur Aussetzung der Haftbefehle bei sieben Mitarbeitern. Soweit die Presse überhaupt über diesen Prozess berichtete, muss davon ausgegangen werden, dass die Anklage nicht in der Lage ist, für die Erfüllung der Tatbestände der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung, die sich sowohl auf die PKK also auch auf die Gülen-Bewegung beziehen, auch nur die geringsten Anhaltspunkte zu geben, geschweige denn Beweise vorzulegen. Die wichtigsten türkischen Anwaltskammern haben ungewöhnlich deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Haftbefehle keine rechtliche Grundlage haben. Im Fall des Journalisten Ahmet Şık wurde Strafanzeige erstattet, weil er in seiner Verteidigung von Staatsterrorismus gesprochen hatte.

Derzeit bemüht sich der Präsident weiterhin um außenpolitisches Profil (G20-Gipfel), was ihm aber nicht zu gelingen scheint. Er hat angekündigt, das Klima-Abkommen von Paris nicht ratifizieren zu lassen.

Eine Liste deutscher Unternehmen, die angeblich die Gülen-Bewegung unterstützt haben sollen, hat die Regierung als „Irrtum“ zurückgezogen.

Trotz zahlreicher europafeindlicher Äußerungen des Präsidenten sprechen sich maßgebliche Regierungsmitglieder nachdrücklich für eine Fortsetzung der Beitrittsverhandlungen mit der EU aus.

WIRTSCHAFT

Der Euro ist derzeit (30.7.2017) 4,1460 TL wert (Quelle: finanzen.net). Der Kurs unterliegt in den letzten Wochen nur leichten Schwankungen.

Das Außenhandelsbilanzdefizit der Türkei ist im Mai um 5,24 Mrd. Dollar gestiegen (Quelle: Bloomberg). Im Übrigen bemüht sich der Wirtschaftsminister, die türkische Wirtschaft im Aufwind zu sehen.

Wir gehen in der Tat davon aus, dass die Wirtschaftskrise hausgemacht ist. Die Politik des alle politischen Bühnen dominierenden Staatspräsidenten Erdoğan hat vor allem bei Investoren und Unternehmen mit ausländischem Kapital in der Türkei erhebliches Misstrauen ausgelöst, obwohl außer Frage stehen dürfte, dass die Türkei nach wie vor zu den interessantesten Investitionszielen gehört.

GTAI

Mehr zur türkischen Wirtschaft in deutscher Sprache finden Sie unter <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Weltkarte/Asien/tuerkei.html>.

GESETZGEBUNG

Zwischen April und Juni hat das Parlament nur völkerrechtliche Verträge ratifiziert (durchgewunken), aber nur ein Gesetz gemacht (Gesetz Nr. 7020 zur Neustrukturierung öffentlicher Forderungen, Resmi Gazete Nr. 30078 v. 27.5.2017). Derzeit regelt die Regierung unter Verstoß gegen die Verfassung zahlreiche Gegenstände durch Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft, welche - ebenfalls verfassungswidrig - nicht nachträglich durch das Parlament abgesegnet werden und damit eigentlich außer Kraft treten müssten.

Im Juli 2017 wurde ein [Gesetz](#) erlassen, mit dem Anlaufschwierigkeiten der Berufungsgerichte behoben werden sollen. Es enthält im Wesentlichen organisatorische Regelungen. Der Präsident hat dem Gesetz noch nicht zugestimmt.

Quelle: Türkische Nationalversammlung

RECHTSPRECHUNG

VERFASSUNGSGERICHT: BESCHWERDE GEGEN ERGEBNIS DES REFERENDUMS UNZULÄSSIG

Mit Beschluss v. 7.6.2017 hat das Verfassungsgericht den Antrag einer kleineren Partei als unzulässig abgewiesen, das Referendum für nichtig zu erklären. Begründet wurde der Antrag damit, dass der Hohe Wahlrat Stimmzettel, die nicht die gesetzlich erforderliche Form aufwiesen, für gültig erklärt habe. Damit sei das Wahlrecht verletzt worden.

Das Verfassungsgericht stützte seine Entscheidung auf zwei Gründe.

Zum einen sei kein Verstoß gegen ein durch die Verfassung geschütztes Recht festzustellen. Dabei prüfte das Verfassungsgericht nicht nur Art. 67 der Verfassung, sondern auch Art. 3 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK. Letzteres greife nicht, weil der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erklärt habe, dass hier nur das Wahlrecht in Bezug auf Parlamentswahlen geschützt sei, nicht aber das in Bezug auf andere Wahlen oder Abstimmungen.

Zudem seien Beschlüsse des Hohen Wahlrats gemäß Art. 79 der Verfassung ausdrücklich von der Kontrolle durch andere Gerichte ausgeschlossen worden. Die Richtigkeit dieser Auffassung ist allerdings zweifelhaft, weil im Zeitpunkt der Entstehung dieser Bestimmung die Verfassungsbeschwerde gegen Gerichtsentscheidungen noch gar nicht vorgesehen war und davon auszugehen ist, dass Angriffe gegen Entscheidungen des Hohen Wahlrates vor allem bei anderen obersten Gerichten ausgeschlossen sein sollten. Andererseits ist nachzuvollziehen, wenn das Verfassungsgericht über den Wortlaut des Art. 79 der Verfassung nicht hinwegkommt. Dennoch reiht sich dieser Beschluss inzwischen in eine Reihe von Entscheidungen ein, mit denen das Verfassungsgericht versucht, sich bei Entscheidungen mit politischem Einschlag zurückzuhalten.

Quelle: <http://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2017/07/20170707-15.pdf>

VERFASSUNGSGERICHT: ANTRAG ANGEBLICHEN GÜLEN-ANHÄNGERS ABGEWIESEN

Mit Beschluss v. 20.6.2017 hat das türkische Verfassungsgericht den Antrag eines angeblichen Gülen-Anhängers zurückgewiesen, dessen Beschwerde sich gegen die ungerechtfertigte Verhaftung und überlange Haftzeit richtete. Das Verfassungsgericht hat sich äußerst ausführlich mit den Umständen des Putsches befasst. Auch wenn das Verfassungsgericht keine eigenen Beweise erhebt, folgt es offenbar bedingungslos den Wertungen der Staatsanwaltschaften, die in umfangreichen Anklageschriften versuchen, die „Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung“ nachzuweisen. Mit dem eigentlichen Problem, nämlich der Verhältnismäßigkeit der Haftdauer, hat sich das Gericht dann nicht mehr auseinandergesetzt.

Quelle: <http://www.kararlaryeni.anayasa.gov.tr/Content/pdfkarar/2016-22169.pdf>

NEWSLETTER – TÜRKEI

NR. 6: OKTOBER 2017

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI		– Mandatsarbeit
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT		– Nach dem Referendum am 16.4.2017 – Wirtschaft – GTAI
GESETZGEBUNG		– Erlass zur Doppelbesteuerung – Förderung von Reiseagenturen
RECHTSPRECHUNG		– –
BUCHEMPFEHLUNG		– Güngör: Atatürks wütende Enkel

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

MANDATSARBEIT

Unsere Kanzlei hat ein mittelständisches Unternehmen, das sich weltweit auf die Errichtung von „Backstraßen“ spezialisiert hat, bei der Teilnahme an einer Ausschreibung der größten türkischen Brotbäckerei, einer in Staatsbesitz befindlichen Aktiengesellschaft, betreut. Unsere Mandantin konnte die Ausschreibung im Wert von einem deutlich zweistelligen Millionenbetrag gewinnen.

Am 10.10.2017 wurde ein weiteres Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im „Demirbank-Fall“ bekanntgemacht. Der Gerichtshof stellte in weiteren 841 Fällen (der Pilot-Fall Reisner./Turkey war im Juli 2015 entschieden worden) eine Verletzung von Eigentumsrechten der Aktionäre durch den illegalen Zwangsverkauf der Demirbank durch die türkische Bankenaufsicht im Zeitraum Dezember 2000 - Ende 2001 fest und sprach ihnen eine Entschädigung zu ([Fellner u.a. ./Turkey](#)). Das Urteil ist bei genauer Betrachtung nicht in jeder Hinsicht befriedigend. Insbesondere berücksichtigte es lediglich den durch den Aktienverlust entstandenen Schaden, nicht jedoch den immensen Schaden, der allein durch die erfolglose Verfahrensführung in der Türkei im Verlauf von neun Jahren entstanden war. Weitere Verfahren sind derzeit noch in der Türkei anhängig. Der Staatsrat hat bereits deutlich gemacht, dass die türkischen Verwaltungsgerichte der Rechtsprechung des EGMR zu folgen haben.

POLITIK UND WIRTSCHAFT

NACH DEM REFERENDUM AM 16. APRIL 2017

Die Unruhe in der Türkei über die innerstaatlichen Entwicklungen hat sich noch nicht gelegt.

Der Notstand ist erneut verlängert worden. Es wird davon ausgegangen, dass die Regierung (genauer: Präsident Erdoğan) bis auf weiteres das Notstandsrecht für ihre Machterhaltung missbrauchen wird. Unter der Hand wird bereits in Frage gestellt, ob es in 2019 überhaupt zu Wahlen kommen wird.

Die Festnahmen und Verhaftungen im Kampf gegen die Gülen-Bewegung gehen weiter.

Erdoğan setzt seine unberechenbare Politik weiter fort. Truppen sind zum Zwecke der Friedenssicherung in Syrien einmarschiert, gleichzeitig wird mit einem Eingreifen im Nordirak gedroht, wo die kurdische Mehrheit ihre Unabhängigkeit verkündet hat. Mit dem muslimischen Aserbeidschan und dem christlichen Georgien wurde ein Verteidigungsbündnis geschmiedet. Amerikanischen Staatsbürgern wird die Einreise verweigert, nachdem Trump nach der Verhaftung eines türkischen Konsulatsmitarbeiters und seiner Familie in Istanbul wegen angeblicher Verbindungen zu Gülen türkischen Staatsbürgern die Einreise in die USA untersagt hat. An der EU-Front versucht sich der türkische Außenminister dagegen in versöhnlicheren Tönen, auch wenn Erdoğan nach wie vor verlauten lässt, dass man die EU nicht brauche.

In der AKP macht sich Unruhe breit, die unter anderem mit der Anordnung von Ministerpräsident Binalı Yıldırım beantwortet wurde, dass AKP-Abgeordnete nicht in TV- und Radiosendungen auftreten sollen.

WIRTSCHAFT

Der Euro ist derzeit (18.10.2017) 4,3227 TL wert (Quelle: finanzen.net).

Am 26.9.2017 wurde das Kapital der türkischen Entwicklungsbank (Türkiye Kalkınma Bankası) von 500 Mio. TL auf 2,5 Mrd. TL erhöht, also verfünffacht.

GTAI

Mehr zur türkischen Wirtschaft in deutscher Sprache finden Sie unter <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Weltkarte/Asien/tuerkei.html>.

GESETZGEBUNG

VERORDNUNG ZUR DOPPELBESTEUERUNG

Am 26.9.2017 hat die türkische Regierung einen Erlass zur Doppelbesteuerung herausgegeben. Es handelt sich um eine allgemeine Anordnung zur Auslegung von Doppelbesteuerungsabkommen, wobei abweichende Regelungen in den einzelnen Abkommen maßgeblich bleiben.

(Quelle: <http://www.resmigazete.gov.tr>)

VERORDNUNG ZU BEIHILFEN FÜR KREUZFARTAGENTUREN

Am 26.9.2017 hat die türkische Regierung eine Verordnung erlassen, der zufolge Reiseagenturen, welche Kreuzfahrtschiffe mit mehr als 750 Passagieren in türkische Häfen bringen, pro Passagier mit 30 US-Dollar unterstützt werden. Die Fördermaßnahme gilt bis 31.12.2017. Die Maßnahme spiegelt die offenbar abnehmende Bereitschaft von Kreuzfahrtreedereien, in türkischen Häfen festzumachen wider.

(Quelle: <http://www.resmigazete.gov.tr>)

REFORM DES ARBEITSGERICHTSVERFAHRENS

Mit diesem Gesetz hat das Parlament nach mehreren Monaten wieder ein echtes Parliamentsgesetz verabschiedet. Es befindet sich derzeit noch zur Unterzeichnung beim Präsidenten der Republik.

Das arbeitsgerichtliche Verfahren folgt zwar grundsätzlich der türkischen ZPO, allerdings ist es im „beschleunigten“ Verfahren durchzuführen. Zwingend ist nunmehr die Durchführung einer Schlichtung, die durch die Schlichterin bzw. den Schlichter, der/die seitens des Gerichts ernannt wird, innerhalb von drei Wochen durchzuführen ist. Der Schlichter wird durch das durch das Justizministerium in den Gerichtssprengeln eingerichtete jeweilige Schlichtungsbüro ernannt. Ernannt werden können Berufsträger, die durch das Justizministerium gelistet worden sind. Um die Zwangsschlichtung mit der Arbeitsgerichtsbarkeit zu verknüpfen, wurde auch das [Schlichtungsgesetz](#) (Gesetz Nr. 6325 v. 7.6.2012) geändert.

(Quelle: <https://www.tbmm.gov.tr>)

MILITÄRISCHE ZUSAMMENARBEIT MIT SPANIEN

Am 12.10.2017 wurde ein Gesetz erlassen, mit welchem die Zusammenarbeit zwischen der türkischen und der spanischen Marine zur Entwicklung eines vielseitigen Amphibienbootes ratifiziert wurde. Das Gesetz befindet sich zur Unterzeichnung beim Präsidenten.

(Quelle: www.tbmm.gov.tr)

RECHTSPRECHUNG

EGMR FALL FELLNER U.A./TURKEY

Der Fall [Fellner u.a. ./Turkey](#) folgt dem Pilotverfahren Reisner./Turkey, in welchem in zwei Urteilen zunächst ein Verstoß der Türkei gegen den Schutz des Eigentums sowie den Grundsatz des freien Zugangs zu den Gerichten festgestellt und ein paar Monate später eine Entschädigung zugesprochen worden war.

Das Besondere am vorliegenden Fall besteht darin, dass der Gerichtshof insgesamt 841 Verfahren verbunden und gemeinsam entschieden hat. Bei einem geringen Teil der Antragsteller wurde die Unzulässigkeit festgestellt, u.a. nicht zuletzt deshalb, weil zwischenzeitlich eingetretene Erbfälle nicht vollständig dokumentiert werden konnten. Im Übrigen wurde eine einheitliche Begründung gegeben mit einer Grundlage für die Kalkulation der Entschädigungen. In einer Tabelle wurden dann die Entschädigungen im Einzelnen ausgerechnet. Somit wurden in einem einzigen Urteil nicht nur eine Vielzahl von Fällen zusammengefasst, sondern neben der Feststellung der Vertragsverletzung auch gleich die Entschädigung zugesprochen.

Überraschend für die Anwälte war allerdings, dass die durch die insgesamt mehr als 3000 in der Türkei eingeleiteten Verfahren entstandenen Kosten und Schäden nicht Eingang in das Urteil gefunden haben.

KASSATIONSHOF ZUR ZUSTIMMUNGSPFLICHT DES EHEGATTEN BEI DER BÜRGSCHAFT

Im September hatte unsere Kanzlei einen Fall zu beurteilen, in welchem ein deutscher Mandant überraschend mit drei fälligen türkischen Wechseln in Höhe von insgesamt 3 Millionen Höhe konfrontiert wurde. Unterschrieben hatte der Mandant die Wechsel unter erheblichem Zeitdruck und aufgrund einer ihm gemachten Versicherung, dass er wegen dieses Wechsels, der eine angebliche Forderung gegenüber einer türkischen GmbH absicherte, nicht hafte. Tatsächlich hatte er durch seine zusätzliche Unterschrift außerhalb des Fir-

menstempels und der Unterschrift des Geschäftsführers eine Garantieerklärung abgegeben. Der Mandant bestritt die Echtheit der Unterschrift nicht, im Übrigen stimmten alle formellen Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Wechsel. Das wirtschaftliche Todesurteil für den Mandanten konnte unsere Kanzlei möglicherweise nur mit einer Regelung im türkischen Recht abwenden, wonach für Bürgschaftserklärungen die Zustimmung des Ehegatten vorliegen muss. Der türkische Kassationshof hat diese Regelung und die entsprechende Rechtsprechung im Jahre 2014 ausdrücklich auf alle Formen von Garantieerklärungen auf Wertpapieren erstreckt (Urteil v. 25.4.2014, E. 2014/1231, K. 2014/7837).

Quelle: www.kazanci.com.tr

BUCHEMPFEHLUNG

Baha Güngör war jahrzehntelang Journalist in Diensten deutscher Medien, vom ZDF über dpa bis zuletzt bei der Deutschen Welle. Sein eigenes Erleben, hautnah am Puls türkischer Politik und deutscher Türkeipolitik hat er in seinem Buch [ATATÜRK'S WÜTENDE ENKEL](#) zusammengefasst. Das Buch ist im September 2017 im Dietz-Verlag in Bonn erschienen.

Güngör ist in Aachen aufgewachsen und feuriger Fan zweier Fußballclubs, nämlich des 1. FC Köln und der „Adler“ von Beşiktaş. Der erste Militärputsch am 27.5.1960 fällt bereits in seine Kindheitserinnerungen, das zweite Eingreifen erlebte er als junger Mann (1971-1973) und den Putsch am 12.9.1980 bereits als junger Journalist.

Das Buch beschreibt die Türkei, vor allem politisch, aber auch gesellschaftlich, wie sie leibt und lebt. Der türkische Geheimdienst MIT hätte Güngör gerne als Informanten gehabt, was ihm aber nicht gelang. Ein nicht ganz unbekannter deutscher Journalistenkollege meinte ihn einmal als MIT-Informanten diskreditieren zu müssen, wofür er sich dann aber später entschuldigen musste. Das Interesse des MIT kam nicht von ungefähr: denn kaum ein Journalist war so eng mit der Welt deutsch-türkischer Politik verwoben, hatte so intensive Kenntnis politischer Abläufe, so viele Kontakte in Politik, Wissenschaft und Medien in beiden Ländern. Das spiegelt dieses Buch wieder.



Es folgt nur bedingt einer historischen Chronologie, es versucht in seiner Systematik sowohl den Zeitablauf zu berücksichtigen, als auch bestimmten politischen Themen umfassend gerecht zu werden. Güngör zeigt den geradezu verzweiferten Kampf der Türkei und ihrer Bevölkerung um ihre Identität oder Identitäten auf, die schwere Nachfolge Mustafa Kemal Atatürks, der erst heute, wo seine Feinde sich drannmachen, die Türkei als moderne Nation und modernen Staat grundsätzlich in Frage zu stellen, wieder in seiner vollen Bedeutung als Reformator und weitsichtiger Wegweiser verstanden wird.

Hervorzuheben sind hier die Passagen zu den 1990er Jahren, als der Özalismus sich in seiner vollen Wirkung entfaltete - dies nicht nur, weil Turgut Özal die Türkei für die Marktwirtschaft öffnete, sondern auch, weil der innere Konflikt zwischen verschiedenen Strö-

mungen so deutlich zutage trat. Dazu gehörten fundamentalistisch-islamische Strömungen, organisiert in „Gemeinden“ und in der Wohlfahrtspartei des Necmettin Erbakan, national-islamische Strömungen, die sich zum Teil in der MHP fanden, zum Teil aber auch, wie Gülen und seine Anhänger, in der konservativen DYP unter Demirel, später der bislang einzigen Frau an der Staatsspitze, Tansu Çiller, das kemalistische Bürgertum in der CHP sowie ein zusätzliches sozialdemokratisches Spektrum in der DSP unter Ecevit. Gut erkennbar ist, wie sich dann die AKP entwickelt hat - unter einem Islamisten, der sich scheinbar zum Europäer läutert, um dann seine Allmachtsansprüche eben doch wieder in den Dienst der Religion zu stellen: Erdoğan. Nicht zu kurz kommen auch das Militär und seine inzwischen gewandelte Rolle, mit seinen Stärken und Schwächen. Güngör verschweigt auch nicht, dass der Putsch am 12.9.1980 überwiegend positiv begrüßt wurde, weil er ganz einfach einem wachsenden politischen Chaos ein Ende zu setzen schien - wofür die Retter dann unter der AKP mit Hochverratsprozessen zu büßen hatten, soweit sie sich nicht ihrer voraussichtlichen Bestrafung durch Tod entzogen.

Abgesehen davon, dass sich das Buch leicht lesen lässt, breitet es auf etwas mehr als 200 Seiten die ganze Komplexität des Daseins der heutigen Türkei aus. Es endet nicht sehr optimistisch:

„Die Wut der an der Moderne orientierten Kinder und Enkelkinder des Republikgründers Mustafa Kemal Atatürk nimmt vor allem wegen ihrer Macht- und Ratlosigkeit weiter zu. Wann wird die Demagogie Erdoğans die Demokratie, die für ihn immer nur ein Mittel, nie ein Ziel war, endgültig ausgeschaltet haben? Dann - und erst dann - hat die Türkei ganz verloren.“

Dem nichts hinzuzufügen würde der Sache Unrecht tun. Denn Güngör hat es nicht versäumt, auch die vielen Fehler europäischer, gerade auch deutscher Politik deutlich zu machen. Europa trägt erhebliche Mitverantwortung für den derzeitigen Zustand der Türkei. Wird Europa dieser Verantwortung endlich gerecht, werden auch diejenigen wieder eine konkrete Chance haben, das Land auf dem richtigen Weg zu halten, die sich noch vor 20 Jahren als Kritiker des Kemalismus profiliert haben und jetzt erkennen, wie werthaltig die Vision Atatürks war, der ja nichts anderes bezweckt hatte, als die Türkei zu einem modernen, vor allem dauerhaft zukunftsfähigen und gleichberechtigten Mitglied der Völkerfamilie zu machen. Eine Einsicht, die inzwischen auch weite Kreise der AKP erfasst zu haben scheint - was den Freunden der Türkei und der Türken durchaus Hoffnung machen darf.

Die Lektüre dieses Buches ist für jedermann Pflicht, der in welcher politischen Diskussion auch immer sich auf das Land Türkei beziehen will. Das gilt ganz besonders für diejenigen Politiker, die am lautesten die EU-Fähigkeit der Türkei bezweifeln.

NR. 7: DEZEMBER 2017

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI		– Mandatsarbeit
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT		– Nach dem Referendum am 16.4.2017
		– Wirtschaft
		– GTAI
GESETZGEBUNG		– „Torba Yasası“
		– Gott - HAK
RECHTSPRECHUNG		– Verfassungsgericht: Pressefreiheit und Internet
		– Kassationshof zur „Mitgliedschaft“ in der Gülen-Bewegung
		– Kassationshof: Berufungsurteil muss begründet sein

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

MANDATSARBEIT

Mitte Dezember hat ein Schiedsgericht mit Prof. Rumpf als Vorsitzendem einen Schiedsspruch in einem Rechtsstreit zwischen einem türkischen Unternehmen mit ausländischem Kapital und dem türkischen Staat abgegeben. Der Schiedsspruch wurde durch den „Schiedsgerichtshof“ der Internationalen Handelskammer in Paris bestätigt. Zu beurteilen waren vor allem Rechtsfragen rund um die Vertragsstrafe bei Zahlungsverzug bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen.

Ferner ist der Rat unserer Kanzlei wieder in einem spektakulären Fall aus dem Bereich Kulturgüterschutz gefragt.

Der Demirbank-Fall, der am 10.10.2017 entschieden wurde ([Fellner u.a. ./Turkey](#)), geht nun in die Phase der Vorbereitung der Auszahlung der Entschädigung. Selbst in dieser Phase entstehen noch verschiedene Fragen, die noch zu lösen sind.

POLITIK UND WIRTSCHAFT

NACH DEM REFERENDUM AM 16. APRIL 2017

Zur Unruhe, die die Gülen-Jagd nach wie vor in allen Bereichen der Gesellschaft und der Justiz erzeugt, ist in den letzten Wochen das in New York laufende Verfahren gegen den Geschäftsmann Rezza Zarrab hinzugekommen. Zarrab wird vorgeworfen, im Zusammenwirken mit Mitgliedern der türkischen Regierung gegen Wirtschaftssanktionen gegen den Iran verstoßen zu haben. Nachdem sich Zarrab hat zum Kronzeugen machen lassen, kommen nunmehr Einzelheiten ans Tageslicht, wonach unter anderem Bestechungsgelder in Höhe von bis zu 50 Millionen Dollar an einen ehemaligen türkischen Minister geflossen sein sollen. Als Drahtzieher wird der derzeitige Präsident der Republik, Recep Tayyip Erdoğan, genannt. Die türkische Oppositionspartei ist inzwischen mit Dokumenten an

die Öffentlichkeit getreten, wonach Mitglieder der Erdoğan-Familie mehrere Millionen Dollar zu Zwecken der Steuerhinterziehung auf die Isle of Man überwiesen haben sollen. Genannt wird als Mittelsmann ein früherer Bürochef des Präsidialamts. Die Erdoğan-treue Presse sieht in den Vorgängen vor allem ein Komplott, dass der Türkei Schaden zufügen soll.

WIRTSCHAFT

Der Euro ist derzeit (18.12.2017) 4,5348 TL wert (Quelle: finanzen.net).

Am 11.12.2017 wurde bekannt, dass die türkische Wirtschaft im dritten Quartal um 11,1% gewachsen sei. Teilweise wird dies mit einem vorherigen Abflauen erklärt, so dass man von einer rapiden Erholung sprechen könnte. Es wird aber auch von undurchsichtiger Berechnung bzw. davon gesprochen, dass sich die Zahlen auf die türkische Lira beziehen, die derzeit unter einer Inflation von 11,9% leidet (Oktober 2017) und damit die höchste Rate seit neun Jahren aufweist (Quelle: www.ntv.com.tr).

Aktuell beträgt der Mindestlohn TL 1404,06 (Arbeitgeberlohnkosten: 2.088,65 TL), über eine Anhebung wird noch diskutiert. Der Mindestlohn wird durch eine Kommission festgelegt, die größten Gewerkschaften haben ein Mitspracherecht.

Mit dem „Tütengesetz“ Nr. 7061 (siehe unten zur Gesetzgebung) wurde die Körperschaftsteuer „vorübergehend“ auf 22% angehoben.

GTAI

Mehr zur türkischen Wirtschaft in deutscher Sprache finden Sie unter <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Weltkarte/Asien/tuerkei.html>.

GESETZGEBUNG

„TORBA YASASI“

Ein „torba yasası“ (wörtlich: Tütengesetz) ist ein Gesetz, in dem verschiedene Gesetze gleichzeitig geändert werden. Das Parlament erleichtert sich damit die Abstimmung, indem verschiedene Gesetzgebungsvorhaben gebündelt und auf einmal abgestimmt werden. Kritisiert wird daran, dass die Transparenz entfällt und so manche Gesetzesänderung unbemerkt und ohne ordentliche Diskussion im Parlament oder in der Öffentlichkeit in Kraft gesetzt wird.

Bei Gesetz Nr. 7061 v. 28.11.2017, das am 5.12.2017 in Resmî Gazete Nr. 30261 bekannt gemacht wurde, handelt es sich um ein solches Gesetz.

Geändert wurde u.a. das Telekommunikationsgesetz. Viele Jahre lang hatte sich die türkische Regierung mit Mobilfunkbetreibern über die Abgaben aus den Umsätzen gestritten, sowie um Vertragsstrafen bei Nichtzahlung. Mit dieser Regelung scheint der Gesetzgeber die Probleme einer gesetzlichen Regelung zuführen zu wollen. Ob dies gelungen ist, soll an dieser Stelle nicht analysiert werden.

Ferner wurde der Umgang mit havarierten Schiffen geändert mit dem Ziel, die Liegezeiten von Wracks oder - z.B. infolge von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen - festliegenden Schiffen zu verkürzen.

Die Besteuerung von Lottogewinnen wurde von 10% auf 20% heraufgesetzt.

Im Steuerverfahrensgesetz wurden vor allem die Zustellungsvorschriften geändert.

Die Kfz-Steuersätze wurden angehoben. Auf Kleinwagen unter 1300 ccm Hubraum und älter als 16 Jahre sind 78 TL jährlich zu bezahlen, auf neue Oberklassefahrzeuge mit mehr als 4000 ccm sind jährlich 29.483 TL zu bezahlen. Die Steuerbemessung richtet sich also sowohl nach Hubraum als auch nach Alter. Aus unserer Sicht ist diese Regelung wirtschaftspolitisch falsch. Die Einfuhr von Autos wird dadurch nicht verhindert werden können, stattdessen wird der Markt für Neuwagen an Reiz verlieren und dafür der Gebrauchtwagenmarkt angeheizt.

Die Körperschaftsteuer beträgt ab 1.1.2018 vorübergehend 22%.

(Quelle: [TBMM](#))

GOTT - HAK

Es ist kein Zufall, dass im Gesetz Nr. 7060, das am 18.11.2017 in der Resmî Gazete 30244 bekannt gemacht wurde, die Abkürzung für eine neue Behörde gleich mit gesetzlich festgelegt wurde. „hak“ ist das Recht, der Anspruch. „hâk“ aber steht für Gott. Und jetzt steht HAK auf gesetzliche Anordnung für „Helal Akreditasyon Kurumu“ = Anstalt für die Akkreditierung von Unternehmen, die nach den Regeln des Koran hergestellte Lebensmittel auf den Markt bringen dürfen. Natürlich spricht nichts dagegen, die „Helal“-Produzenten einer lebensmittelrechtlichen Kontrolle zu unterwerfen, um zu verhindern, dass mit solchermaßen hergestellten Lebensmitteln Missbrauch betrieben wird, insbesondere irreführende Werbung von vorneherein unterbunden wird. Dafür aber eine eigene „Anstalt“ im Rechtssinne einzurichten, die auf die gleiche Ebene gehoben wird wie die großen Regulierungsbehörden für Energie, Telekommunikation u.a., ist gesetzgeberischer Unsinn.

(Quelle: [TBMM](#))

RECHTSPRECHUNG

VERFASSUNGSGERICHT: PRESSEFREIHEIT UND INTERNET

In einem neuen Urteil v. 26.10.2017, E. 2014/5552, hat sich das türkische Verfassungsgericht zur Pressefreiheit im Internet geäußert. Der Antragsteller ist seit 1989 Journalist und lässt auf seiner Seite www.airporthaber.com Kolumnenautoren zu Wort kommen. Zu den wichtigsten Themen gehören Nachrichten und Reportagen zur Luftfahrt. Im April 2014 wurden zur Türkischen Luftfahrtanstalt (Türk Hava Kurumu - THK), die einst durch Atatürk gegründet worden war und als selbstständig wirtschaftlich tätige, staatliche Vereinigung auch wirtschaftlich tätig ist, kritische Beiträge veröffentlicht, die unter anderem die Führung der Anstalt wegen ihrer Misswirtschaft kritisierten. Dabei kam ans Tageslicht, dass die THK mit 410 Millionen TL völlig überschuldet sei. Die Anstalt, die unter der Schirmherrschaft des Präsidenten der Republik und des Ministerrates steht, hatte sich offenbar anscheinend auch mit Flugzeugkäufen übernommen. Zu den Überschriften gehörte unter anderem „Friss Papa Friss! Wann werdet Ihr denn satt?“ und „Die Türkische Luftfahrtanstalt am Abgrund“.

Aufgrund dieser Berichterstattung wurde die Internetseite durch Beschluss eines Friedensgerichts blockiert. In Ermangelung eines geeigneten Rechtsweges wurde Verfassungsbeschwerde erhoben.

Der Verfassungsbeschwerde wurde stattgegeben. Zum einen wurde eine Verletzung der Pressefreiheit gerügt. Das Verfassungsgericht machte umfangreiche Ausführungen auch zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Das Verfahren der Schließung einer Webseite schütze nicht ausreichend die Interessen des Betroffenen, da ihm kaum die Möglichkeit geboten werde, sich ausführlich zu verteidigen.

Das Urteil erging mit einer abweichenden Stimme.

(Quelle: [Resmi Gazete](#))

KASSATIONSHOF ZUR „MITGLIEDSCHAFT“ IN DER GÜLEN-BEWEGUNG

Am 1.11.2017 wurde ein Beschluss des 16. Strafsenats des Kassationshofs bekannt, mit welchem das Urteil einer Großen Strafkammer in Burdur aufgehoben hatte. Die Große Strafkammer hatte einen Ingenieur zu sechs Jahren drei Monaten Haft verurteilt, weil er Mitglied der Gülen-Bewegung gewesen sein soll. Der Ingenieur gehörte auch zu den Menschen, die nach dem 15.7.2016 ehrlos aus dem öffentlichen Dienst entfernt wurden.

Der Kassationshof hat hier in aller Deutlichkeit klargestellt, dass nicht jegliche Sympathie für die Bewegung bereits die Mitgliedschaft bedeute. Der Ingenieur hatte seine Kinder auf Gülen-Schulen geschickt und auch an Gesprächsrunden teilgenommen.

Dem Urteil wird - allerdings nicht von der dem Staatspräsidenten Erdoğan ergebenden überwiegenden Presse - als richtungweisend angesehen. Nicht jede Verbindung zur Gülen-Bewegung erfülle den Tatbestand der Mitgliedschaft, insbesondere müsse eine „organische Verbindung“ hergestellt werden können. Zudem muss Vorsatz nachgewiesen werden. Der Kassationshof folgt damit einer vor allem in den 1980er Jahren entwickelten ständigen Rechtsprechung.

(Quelle: [Habertürk](#))

KASSATIONSHOF: BERUFUNGSRURTEIL MUSS BEGRÜNDET SEIN

In einem Urteil v. 4.7.2017 hat der 21. Zivilsenat des Kassationshofs zur Frage Stellung genommen, welche Anforderungen an die Begründung eines Berufungsurteils zu stellen seien.

Die Berufungsgerichte haben Mitte Juli 2016 ihre Tätigkeit aufgenommen. In der Praxis unserer Kanzlei hat es seither bereits mehrere Berufungsurteile gegeben - ein Zeichen dafür, dass die Berufungsgerichte bemüht sind, die Verfahren in extrem hohem Tempo abzuwickeln. Das kann dazu führen, dass das Recht auf rechtliches Gehör einer Partei nur unzureichend beachtet wird.

Im konkreten Fall hatte das Berufungsgericht eine Auseinandersetzung mit den jeweiligen Parteivorbringen vermissen lassen. Dem Kassationshof zufolge konnte das Ergebnis des Berufungsgerichts nicht in ausreichendem Maße aus den angegebenen Gründen hergeleitet werden.

(Quelle: [Anwaltskammer Edirne](#))

NR. 2: FEBRUAR 2018

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI		– Mandatsarbeit
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT		– Politik – Wirtschaft
GESETZGEBUNG		– Keine Gesetze – „KHK 695“ – Steuern
RECHTSPRECHUNG		– Verfassungsgericht Internetkontrollgesetz

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

MANDATSARBEIT

Wir hatten über ein Mandat berichtet, in welchem wir ein deutsches mittelständisches Unternehmen bei einer Ausschreibung eines Unternehmens der Großstadt Istanbul begleitet hatten. Das Unternehmen ist erneut an uns herangetreten, weil das Istanbuler Stadt-Unternehmen Zahlungsfristen nicht einhält, was zu erheblichen Währungsverlusten führt, weil derzeit Ausschreibungen nur in TL erfolgen. Es fällt auf, dass wir in einem völlig anderen Fall einen Prozess gegen eine Behörde der Großstadt Istanbul führen müssen, wo ebenfalls der Verdacht besteht, dass die Verweigerung bezüglich eingegangener Verpflichtungen System hat. Unsere Erfahrung zeigt aber gleichzeitig, dass dies nicht grundsätzlich auf andere türkische Behörden übertragbar ist.

Ein türkisches Unternehmen hat uns wegen einer mangelhaft gelieferten Anlage durch ein deutsches Unternehmen mit der Durchführung eines Schiedsverfahrens nach den ICC-Regeln mit Sitz in Berlin beauftragt.

POLITIK UND WIRTSCHAFT

POLITIK

Deniz Yücel ist frei. Diese in Deutschland mit großer Freude aufgenommene Nachricht stellt eine weitere Etappe türkischer Außenwirtschaftspolitik dar. Denn die Freilassung des Journalisten ist in ihren strafprozessualen und strafrechtlichen Gründen genauso unklar wie seine Festnahme. Einen Tag später hat sich die türkische Regierung bereits für eine bessere Zusammenarbeit mit der deutschen Regierung im Rüstungssektor ausgesprochen, Präsident Erdoğan hat einen Besuch in Berlin angemeldet.

Derweil gehen die Verhaftungen und inzwischen auch Verurteilungen gegen Anhänger der Gülen-Bewegung und gegen Journalisten, die sich mit der aktuellen Regierung kritisch auseinandergesetzt haben, unverdrossen weiter.

WIRTSCHAFT

Der Euro ist derzeit (20.02.2018) 4,6649 TL wert. Er hat damit in einem Monat 2% verloren.

(Quelle: finanzen.net)

Wachstum beim Export 2017: In 33 Länder über 1 Mrd USD (2016: 29); aus 16 Provinzen mehr als 1 Mrd USD (2016: 15); aus 23 Sektoren mehr als 1 Mrd USD (unverändert): exportierende Unternehmen 69516 (2016: 66951).

(Quelle: [Türkiye İhracatçılar Meclisi](http://TuerkiyeIhracatcilarMeclisi))

Mehr zur türkischen Wirtschaft in deutscher Sprache finden Sie unter <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Weltkarte/Asien/tuerkei.html>.

GESETZGEBUNG

KEINE GESETZE

Das türkische Parlament macht derzeit keine Gesetze. Der Grund dafür liegt in der grenzenlosen Machtfülle der Regierung, welche derzeit alle Rechtsfragen in Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft regelt. Das Verfassungsgericht hatte ihr dafür Ende 2016 grünes Licht gegeben. Das letzte Gesetz ist am 20.12.2017 durch Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft getreten. Es handelte sich um ein Paketgesetz, das sich u.a. mit diversen Universitäten und der Entsendung von Stiftungs-Personal ins Ausland befasst. Zuvor war das Haushaltsgesetz verabschiedet worden. Es gehört zu den Gesetzen, deren Erlass zum Kern der Parlamentshoheit gehören.

(Quelle: [Resmi Gazete](http://ResmiGazete))

“KHK 695“

Mit dieser Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft, die am 24.12.2017 im Amtsblatt bekannt gemacht worden war, wurden 2.756 Personen aus verschiedenen Behörden entfernt. Das Problem dieser „Maßnahmenverordnungen“ ist, dass die Regierung für diese Entlassungen weder sachlich noch rechtlich zuständig ist. Dieser Weg wird gewählt, weil den Betroffenen dagegen kein Rechtsweg zur Verfügung steht, denn weder das Verfassungsgericht noch die Verwaltungsgerichte sind für Klagen einzelner Betroffener gegen solche Maßnahmen zuständig. 115 Bedienstete wurden wieder in den öffentlichen Dienst zurückgeholt.

(Quelle: [Resmi Gazete](http://ResmiGazete))

STEUERN: INFORMATIONSAUSTAUSCH

Am 30.9.2017 ist zwischen den OECD-Ländern der automatische Informationsaustausch in Kraft getreten. Dabei geht es nicht allein um die Bekämpfung der internationalen Geldwäsche und Steuerhinterziehung, sondern vor allem auch um die Errichtung einer Kommunikation zwischen den Steuerbehörden, um die Steuerverfahren für mehrfach Steuerpflichtige zu harmonisieren. Ein automatischer Austausch von Daten sonstiger Art, etwa über das Vorhandensein von Immobilien oder Kraftfahrzeugen, ist damit nicht verbunden. Banken müssen von Ausländern eingerichtete Konten den türkischen Steuerbehörden anzeigen, die diese Informationen dann wiederum an die Heimatbehörden des Kontoinhabers weiterleiten.

Der Austausch tritt nicht rückwirkend in Kraft. Im Verhältnis zur Türkei beginnt der Austausch für Sachverhalte nach dem 1.1.2018.

(Quelle: Bundesfinanzministerium)

RECHTSPRECHUNG

VERFASSUNGSGERICHT: INTERNETKONTROLLGESETZ TEILWEISE VERFASSUNGSWIDRIG

Das Internetkontrollgesetz v. 4.5.2007 (Gesetz Nr. 5651) war durch Gesetz Nr. 6518 v. 6.2.2014 geändert worden. Gegen die Änderung richtete sich ein konkretes Normenkontrollverfahren, das vom 13. Senat des Staatsrats eingeleitet worden war. Das Verfahren betraf Artikel 8 des Internetkontrollgesetzes, in welchem die Voraussetzungen für die Sperrung einer Webseite aufgeführt sind. Voraussetzung sind bestimmte Straftaten, darunter auch Kinderpornographie, verbotenes Glücksspiel oder die Verletzung des Andenkens Atatürks. Angegriffen wurde Absatz 4. Diese Bestimmung sieht vor, dass die Sperrung bei Vorliegen von Straftaten durch das zuständige Ministerium von Amts wegen erfolgt, wenn der Provider oder der Server im Ausland oder im Inland sitzen.

Anzuwenden waren die Artikel 22, 26 und 13 der Verfassung. Artikel 22 regelt die Kommunikationsfreiheit, Art. 26 die Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit und Art. 13 enthält die allgemeinen Grundrechtsschranken sowie die „Schrankenschranken“.

Das Verfassungsgericht erkannte die wichtige Funktion des Internets im gesellschaftlichen Leben und das Bedürfnis an, identifizierte aber auch die Gefahren. Die Sperrbefugnis direkt durch das Ministerium, ohne vorherige Anrufung eines Gerichts, sei gerechtfertigt, soweit es um den Schutz von Kindern und Familie geht. Soweit es aber um die Kommunikationsfreiheit geht, die unter der Bedingung, dass ein richterlicher Beschluss eingeholt wird, steht, fehle in der Regelung die entsprechende Umsetzung. Soweit es um die Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit gehe, sei ebenfalls eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung für eine Regelung, welche dem Ministerium ein so weitreichendes Ermessen einräume, nicht erkennbar.

Die Entscheidung erging mit sechs Gegenstimmen.

Den mit dem Hauptantrag verbundenen Antrag, eine einstweilige Anordnung zu erlassen, verwarf das Verfassungsgericht einstimmig. Ferner verfügte das Verfassungsgericht das Inkrafttreten seiner Entscheidung auf ein Jahr nach Bekanntmachung im Amtsblatt, um dem Gesetzgeber ausreichend Zeit für die Korrektur zu geben.

(Quelle: [Resmi Gazete](#))

NR. 3: MAI 2018

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI		– Mandatsarbeit
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT		– Politik – Wirtschaft
GESETZGEBUNG		– Änderung des HGB – Reform von Zwangsvollstreckung und Konkurs – Restrukturierung öffentlicher Forderungen
RECHTSPRECHUNG		– Verfassungsgericht Internetkontrollgesetz
BLICK IN DIE SCHWEIZ		– Der Swatch-Fall

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

MANDATSARBEIT

In einem neuen Mandat haben wir die Aufgabe übernommen, gemeinsam mit unserer Rumpf Consulting in Istanbul einen treulosen Geschäftsführer fristlos zu entlassen, Unterlagen und Bücher zu prüfen und ggf. die Liquidation der durch den Ex-Geschäftsführer ausgebeuteten Firma zu übernehmen. Leider sind solche Fälle keine Seltenheit. Es wird damit gerechnet, dass die Mandantschaft einen Schaden in Millionenhöhe (Euro) zu verkraften haben wird. Wir werden für die Mandantschaft, einem eingesessenen schwäbischen Unternehmen aus der Stahlindustrie, die Liquidation durchführen und den Ex-Geschäftsführer zur Rechenschaft ziehen. Der Liquidationsauftrag ist der dritte innerhalb kurzer Zeit.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Rumpf ist in einem Schiedsverfahren, das nach den Regeln der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) geführt wird, zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernannt worden. Es geht um einen Rechtsstreit zwischen einem türkischen und einem holländischen Unternehmen aus dem Sektor „Photovoltaik“.

Ein weiteres Mandat betrifft die Steuerung von Anwaltskollegen in Deutschland und in der Türkei im Rahmen eines grenzüberschreitenden Streits einer deutsch-türkischen Unternehmerfamilie. Es geht dabei insbesondere um die Umsetzung von Markenrechten und Verfahren zum gewerblichen Rechtsschutz, die in beiden Ländern koordiniert zu führen sind.

POLITIK UND WIRTSCHAFT

POLITIK

Präsident Erdoğan hat im März seine Truppen in der Provinz Afrin in Syrien einmarschieren lassen. Erklärtes Ziel ist die Bekämpfung des Terrorismus. Allerdings deutet viel darauf hin, dass es nicht um Terrorismus, sondern um wirtschaftliche Interessen geht. Die internationale Staatengemeinschaft ist wieder hilflos, die NATO hat zaghaft reagiert. Eher herrscht die Sorge vor, die Türkei könnte die NATO verlassen. In wenigen Wochen hat die türkische Armee weit über 3.000 „Terroristen“ „neutralisiert“, also „getötet“. In der Summe hat die „Politik“ der Terrorbekämpfung in den

letzten drei Jahren mehrere Tausend Menschen das Leben gekostet, wenn man den Angaben des Militärs Glauben schenken darf. Dagegen sind in den letzten drei Jahren kaum terroristische Aktionen der PKK bekannt geworden.

Im April setzte Präsident Erdoğan überraschend Neuwahlen an. Nach dem neuen Verfassungssystem werden nun am 24.6.2018 ein neues Parlament und ein neuer Präsident gewählt. Diese Entscheidung hat zu einem Zusammenrücken der Opposition geführt. Schon jetzt spricht viel dafür, dass - falls Präsident Erdoğan nicht bereits in der ersten Runde gewinnt, was eher als unwahrscheinlich angesehen wird - der Kandidat der CHP, Muharrem İnce, auch von den anderen Oppositionsparteien unterstützt werden wird. Selbst die MHP, die bereits eine Abspaltung in Form der neuen İYİ Partei unter der erfahrenen Politikerin Meral Akşener zu leiden hat, scheint sich an der Basis in großen Teilen gegen den Präsidenten wenden zu wollen. Zu beachten ist der Kandidat der islamistischen Saadet Partisi, Temel Karamollaoğlu.

Der Medienkonzern der Doğan-Gruppe ist an die dem Präsidenten Erdoğan nahestehende Unternehmensgruppe Demirören verkauft worden. Es wird hierdurch eine weitere Gleichschaltung der Presse befürchtet. Zu den Medien gehören unter anderem die Tageszeitung Hürriyet und die Sender CNN und Kanal D.

WIRTSCHAFT

Der Euro ist derzeit (23.05.2018) 5,5 TL wert. Die 5-TL-Grenze hatte er Mitte April geknackt. Der Dollar, der Mitte April noch bei ca. 4 TL lag, notiert bei fast 4,7 TL. Allerdings schwächelt derzeit auch wieder der Euro, wie ein Vergleich mit dem Folgetag des 24.5. zeigt.

(Quelle: finanzen.net)

Nach Angaben des GTAI ist für die Inflation um 12% zu einem großen Teil die Nahrungsmittelindustrie verantwortlich, die bei sinkender Produktion für steigende Preise sorgt.

Technologiefirmen schließen Regionalbüros in der Türkei. Zwei Faktoren spielen dabei eine Rolle: Tendenzen zur Konzentration und die politische Situation in der Türkei. Andererseits bleibt deutsches Know-how gefragt. In unserer eigenen Mandatsarbeit finden sich vermehrt Liquidationen, aber auch Neugründungen.

Die türkische Regierung verbreitet nach wie vor positive Exportzahlen.

GESETZGEBUNG

ÄNDERUNG DES HGB

In verschiedenen Gesetzen und Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft wurden im ersten Quartal 2018 diverse Bestimmungen des HGB geändert. Dabei bediente sich der Gesetzgeber sowohl der Gesetzgebungstechnik des Paketgesetzes als auch der Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft, welche durch die Regierung verabschiedet werden kann. Wie bereits in früheren Newslettern festgestellt, missbraucht die Regierung dieses Instrument, das ihr durch den Notstand an die Hand gegeben worden ist, zu zahlreichen Regelungen notstandsferner Gegenstände.

Hier einige Änderungen:

Bei Firmengründungen entfällt das Erfordernis, die Unterschriftszirkulare beim Notar zu erstellen. Diese können nunmehr direkt beim Handelsregister erstellt werden. Eine Erleichterung stellt dies allerdings praktisch nur für Einzelkaufleute und Personengesellschaften dar. Die Handelsregister

werden bekanntlich bei den örtlichen Handelskammern geführt, unterstehen aber der Aufsicht des Ministeriums für Zoll und Handel. Beurkundungen nimmt nach wie vor der Notar vor.

Auch die bei Firmengründung zu erstellenden Geschäftsbücher werden nunmehr beim Handelsregister beglaubigt.

Bei der GmbH (Limited Şirket) ist das Erfordernis, bei Gründung ein Viertel des Kapitals einzuzahlen, entfallen. Diese Änderung wird als „Erleichterung“ der Firmengründung angesehen, obwohl der bislang zu zahlende Mindestbetrag von 2.500 TL faktisch keine nennenswerte Hürde darstellt. Damit nähert sich das türkische HGB aber dem europäischen Konzept der „kleinen GmbH“ an. Der Haftungsmantel entsteht dennoch erst mit Einzahlung des Kapitals.

Bei der Firmengründung ist eine separate Meldung an die Sozialversicherungsanstalt (SGK) nicht mehr erforderlich. Die Meldung erfolgt nunmehr durch das Handelsregister. Das entspricht dem Schweizer Modell.

Bei handelsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten mit einem Gegenstandswert von bis zu 100.000 TL sind die zivilprozessrechtlichen Regelungen über das vereinfachte Verfahren (basit yargılama usulü) anwendbar. Die Vorschriften über das vereinfachte Verfahren sehen verkürzte Fristen, Einschränkungen der Verlängerbarkeit, eine Beschränkung der Anzahl der Schriftsätze (Regel: Klageschriftsatz, Klageerwiderung), die konkrete Benennung der Beweisthemen und Beweismittel in diesen ersten Schriftsätzen vor. Prinzipiell dient dieses Verfahren einer erheblichen Beschleunigung.

Die „Aussetzung der Insolvenz“ wird wieder abgeschafft, das Instrument des Vergleichs (Konkordato) wieder gestärkt.

Die Änderungen werden zugleich auch als Verbesserung des Umfeldes für Investitionen verstanden.

REFORM VON ZWANGSVOLLSTRECKUNG UND KONKURS

Beim Gesetz Nr. 7101 v. 28.2.2018, Resmi Gazete Nr. 30361 v. 15.3.2018 handelt es sich um ein weiteres unübersichtliches Gesetz, das einige für unsere Praxis interessante Änderungen enthält. Ziel ist vor allem die Beschleunigung von Vollstreckungsmaßnahmen und der Insolvenzverfahren. Auch wurden die Rechte der Gläubigerversammlung gegenüber dem Konkursamt gestärkt und die Zwangsversteigerung flexibler gestaltet. Dazu gehört z.B. die Möglichkeit, eine Vermögensgesamttheit in einem Verkaufsakt zu verwerten, sofern dadurch ein höherer Preis erzielt werden kann, als bei Einzelverkäufen.

Die Frist für den Liquidationsbeschluss nach Zustellung des Insolvenzbeschlusses wurde auf zwei Monate verkürzt.

(Quelle: [Resmi Gazete](#))

RESTRUKTURIERUNG ÖFFENTLICHER FORDERUNGEN

Unter dieser Bezeichnung ist mit Gesetz Nr. 7143 v. 11.5.2018, Resmi Gazete Nr. 30425 v. 18.5.2018 eine Amnestie erlassen worden, mit welcher der Staat die Beitreibung öffentlicher Forderungen zugunsten der Zahlungspflichtigen umgestaltet und damit letztlich auf Forderungen verzichtet. Mit der Amnestie sollen alle Unregelmäßigkeiten bei steuer- und sozialversicherungsrelevanten Dokumentationen sanktionsfrei oder sanktionsarm gestellt werden. Das gilt - um nur wenige Beispiele zu nennen - für die Nichtzahlung von Geldbußen, Differenzen zwischen Warenbestand und Dokumentation, ins Ausland verschaffte und nicht deklarierte Vermögenswerte uvm. Das Gesetz gilt als „Zuckerl“ im Hinblick auf die anstehenden Wahlen, soll aber auch die Staatskasse füllen. Im Ausland gehortete Vermögenswerte sollen zurückgeführt werden, um die Dollar- und Euro-Bilanz wieder zu

verbessern. Das Gesetz ist sehr detailliert und kann als neue Herausforderung für den Berufsstand der Steuerberater angesehen werden.

(Quelle: [Resmi Gazete](#))

RECHTSPRECHUNG

VERFASSUNGSGERICHT ZUR POLIZEIGEWALT

Am 18.4.2018 fällte die Erste Abteilung des Verfassungsgerichts in der Sache 2014/19077 ein Urteil, wonach es einem Beschwerdeführer Recht gab, der gegen die Einstellung eines Strafverfahrens vorgegangen war.

Der Beschwerdeführer war auf dem Nachhauseweg in Diyarbakır in eine Menschenmenge geraten und von hinten durch die Kugel einer Feuerwaffe niedergestreckt worden. Polizisten hatten nach eigenen Angaben durch Pistolenschüsse in die Luft eine Frau schützen wollen, die zwischen Sicherheitskräften und „Terroristen“ geraten war. Sie hätten den Beschwerdeführer am Boden liegen sehen und dann dafür gesorgt, dass er in die Universitätsklinik eingeliefert wurde. Die Folge der Verletzung bestand in einer Querschnittslähmung.

Das Polizeipräsidium legte eine Akte an, wobei der Täter als „unbekannt“ bezeichnet wurde.

Eine Untersuchung der Waffen der beteiligten Polizisten wiesen jedoch auf einen R.C. als Besitzer der fraglichen Waffe hin. Die Präfektur hatte zunächst die Ermittlungen gegen den Polizisten nicht zugelassen, weil es hier offenkundig kein Verschulden gebe. Diese Entscheidung wurde durch das zuständige Verwaltungsgericht aufgehoben.

Hierauf erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen den Polizisten, der zu einem Jahr und acht Monaten verurteilt wurde. Einer Besonderheit des türkischen Strafprozessrechts folgend wurde die Verkündung des Urteils auf unbestimmte Zeit verschoben. Dies hat zur Folge, dass der Straftäter keinen Eintrag in das Strafregister erhält. Die Verurteilung verfällt nach einigen Jahren, sofern der Täter keine weitere Straftat begeht.

Der Beschwerdeführer legte hiergegen Beschwerde ein, das Strafgericht verwarf.

Das Verfassungsgericht stellte einerseits fest, dass im Hinblick auf die Ursächlichkeit der Handlung des R.C. für die schwere Verletzung Feststellungen getroffen wurden. Andererseits stellte es aber auch fest, dass hier „Ungereimtheiten ins Auge fallen“. So fehle es an einer Augenscheinnahme und einem Gutachten zu der Frage, ob die Polizeikugel tatsächlich bei Schüssen in die Luft quergeschlagen und damit den Beschwerdeführer verletzt habe, oder ob es sich anders verhalten habe. Das Verfassungsgericht warf der Staatsanwaltschaft und dem Gericht vor, dass nicht geprüft worden sei, ob nicht eine direkt verursachte Schussverletzung vorgelegen haben könne, was zu einer völlig anderen Bewertung der Tat bis hin zur versuchten Tötung hätte führen können. Dazu aber fehlte es an den notwendigen Feststellungen und Gutachten.

Das Verfassungsgericht sah in diesem Unterlassen des Strafgerichts einen Verstoß gegen Art. 17 der Verfassung, der u.a. die Unversehrtheit von Leib und Leben unter Grundrechtsschutz stellt. Der Bürger habe einen Anspruch auf ein „effektives Verfahren“.

Das Verfassungsgericht befindet sich damit im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

(Quelle: [Anayasa Mahkemesi](#))

BLICK IN DIE SCHWEIZ

DER SWATCH-FALL

Am 14.3.2018 hat das Schweizer Bundesgericht (4A_417/2017) einer Klage der Swatch Group Recht gegeben und damit eine wichtige Änderung seiner Rechtsprechung eingeleitet. Bislang war es nur unter äußerst schwierigen Voraussetzungen möglich, eine negative Feststellungsklage zu erheben, also auf Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses zu klagen. Wie in Deutschland besteht hierfür ein Rechtsschutzinteresse nur, wenn das Ziel nicht anderweitig erreicht werden kann, etwa auch indem man sich verklagen lässt. Diese Auffassung hatte auch noch das angerufene Handelsgericht Bern vertreten.

Im internationalen Verhältnis hat das Bundesgericht die Anforderungen nun aufgeweicht. Ein englisches Unternehmen hatte Swatch zur Belieferung aufgefordert, nachdem diese eingestellt worden war, und mit Klage gedroht. Swatch wollte einem aufwändigen Verfahren in England zuvorkommen und den Gerichtsstand mit der negativen Feststellungsklage in die Schweiz ziehen. Das Bundesgericht hat dem jetzt stattgegeben mit der Begründung, dass Schweizer Unternehmen international regelmäßig benachteiligt seien, weil ihnen die Schweizer Praxis diese Möglichkeit verwehre, während das in anderen Ländern, insbesondere auch in England, üblicherweise möglich sei.

Das Handelsgericht Bern wird nun in der Sache selbst entscheiden müssen, nämlich ob die Klage begründet ist. Der Swatch-Gruppe kommt dabei zugute, dass sie nicht das Nichtbestehen des Rechtsverhältnisses (also der Belieferungspflicht), sondern der englische Großhändler das Bestehen einer solchen Lieferpflicht beweisen muss. Denn bei der negativen Feststellungsklage trifft nach Schweizer Verfahrensrecht den Gegner, der ansonsten die Leistungsklage erhoben hätte, die Beweispflicht.

NR. 4: JULI 2018

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI	...	– Auszeichnung
		– Mandatsarbeit
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT	...	– Politik
		– Wirtschaft
GESETZGEBUNG	...	– Bauamnestie
		– Abschaffung der Justizakademie
RECHTSPRECHUNG	...	– Verfassungsgericht zu Notstand und Haft
		– Zustimmungsgesetze zu RVOmG vor dem Verfassungsgericht
		– Plenum des Kassationshofs: Unterschrift des Ehegatten unter Wechsel und Schecks
		– Plenum des Kassationshofs: Arrest im Vollstreckungsverfahren
		– Plenum des Kassationshofs: Schicksal einer Pfändung bei Ablehnung eines Versteigerungsantrages
		– EuGH: Zum Aufenthaltsrecht des in Deutschland geborenen Kindes einer Asylbewerberin

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

AUSZEICHNUNG

Die internationale Plattform Global Law Experts (GLE) hat unsere Kanzlei zum Gewinner 2018 in der Kategorie „Wirtschaftsrecht Deutschland-Türkei“ gekürt.

MANDATSARBEIT

Für eine große Rechtsschutzversicherung haben wir eine Stellungnahme zu den Prozesskosten in der Türkei angefertigt. Es ist bereits der dritte Auftrag dieser Art. Deutsche Rechtsschutzversicherer sind oft mit Deckungsanfragen ihrer Kunden für Verfahren - auch zur Vollstreckbarerklärung - in der Türkei befasst. Die anschließenden Abrechnungen deutscher und türkischer Rechtsanwälte werfen häufig Fragen auf.

Zugenommen hat auch wieder die Gutachtertätigkeit für deutsche Gerichte zu Fragen des Erbrechts, der Wirksamkeit von Schmuck- und Teppichkäufen, zur „Morgengabe“ sowie zu den Grundlagen des Krankenhausrechts (Honorar und Haftung) in der Türkei.

POLITIK UND WIRTSCHAFT

POLITIK

Am 9.7.2018 hat sich Recep Tayyip Erdoğan mit einem pompösen Staatsakt erneut ins Amt einführen lassen. Eigentlich sollte es seine letzte Amtszeit sein. Andererseits dürfte nicht ohne Grund die Amtseinführung als „erster Präsident im neuen System“ erfolgt sein. Es steht also zu erwarten, dass es in fünf Jahren zu Diskussionen kommen wird, ob er sich noch einmal zur Wahl stellen darf oder nicht. Erdoğan, zugleich Vorsitzender der AKP, stützt sich auf eine geschwächte AKP, die ohne Koalitionspartner nicht auskommt. Die Koalition der Opposition ist durch die IYI Partei aufgelöst worden. Eine Kontrolle des Präsidenten durch das Parlament ist praktisch nicht möglich, so dass es jetzt darauf ankommt, ob Erdoğan bereit ist, sich an die restlichen Regeln der Verfassung, also ggf. auch an gegenläufige Verfassungsgerichtsurteile zu halten.

Fest steht auch das Kabinett, mit dem Erdoğan regieren will. Es besteht aus 16 Ministern, darunter auch weiterhin Innenminister Soylu, der nach der Wahl durch böartige Kommentare gegenüber der Opposition aufgefallen ist. Albayrak, Schwiegersohn und bisher Energieminister, wurde zum Finanzminister ernannt. Die Börsen haben hierauf bereits negativ reagiert.

Von der Bildfläche verschwunden ist bereits der bisherige Ministerpräsident Binali Yıldırım, der ohnehin nie eine spürbare politische Rolle gespielt hat.

WIRTSCHAFT

Der Euro ist derzeit (11.07.2018) 5,66 TL wert. Die 5-TL-Grenze hatte er Mitte April geknackt. Der Dollar, der Mitte April noch bei ca. 4 TL lag, notiert bei 4,84 TL.

(Quelle: [Bloomberg](#))

Die türkische Regierung verbreitet nach wie vor positive Exportzahlen.

GESETZGEBUNG

BAUAMNESTIE

Wir hatten bereits über das Gesetz Nr. 7143 v. 11.5.2018, Resmi Gazete Nr. 30425 v. 18.5.2018 berichtet, mit welchem der Staat die Beitreibung öffentlicher Forderungen zugunsten der Zahlungspflichtigen umgestaltet und damit letztlich auf Forderungen verzichtet.

Das Gesetz enthält auch Bestimmungen zu einer „Bauamnestie“. Sie richtet sich an die Eigentümer von Gebäuden, die unter Verstoß gegen Bau- und Bauplanungsrecht errichtet oder erweitert worden sind. Sie bedeutet die Anerkennung der Realität der nach wie vor weit verbreiteten Rechtsverstöße, derer die zuständigen Baubehörden wegen fehlender personeller und technischer Kapazitäten kaum Herr werden. Die Kritik behauptet, dass damit Spekulationen im Immobiliensektor Tor und Tür geöffnet und insbesondere auch die Gebäudesicherheit vernachlässigt würde.

(Quelle: [Resmi Gazete](#))

ABSCHAFFUNG DER JUSTIZAKADEMIE

Mit der letzten Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft (RVOMG) unter der bisherigen Verfassungsordnung hat die Regierung die Umsetzung der Verfassungsänderung in organisatorischer Hinsicht vollzogen, indem die Ministerien neu aufgestellt worden. Überraschend wurde mit Artikel 2 der RVOMG

das Gesetz über die Justizakademie (*Türkiye Adalet Akademisi*) aufgehoben. Diese Institution war 2003 eingeführt worden mit dem Ziel, für eine fach- und sachgerechte Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten Sorge zu tragen. Sie löste ein bereits 1985 gegründetes Ausbildungszentrum ab. Mit einer eigenen Zeitschrift hat die Akademie zudem wichtige Beiträge zur Fortentwicklung der Rechtswissenschaft geleistet. Wie sich aus den Reaktionen in den sozialen Medien ersehen lässt, wurde die Öffentlichkeit durch diese Maßnahme überrumpelt. Kritiker sehen hierin ein weiteres Zeichen für die Korrosion einer unabhängigen Justiz.

RECHTSPRECHUNG

VERFASSUNGSGERICHT ZU NOTSTAND UND HAFT

Mit [Urteil v. 12.4.2018](#), E. 2016/15637, hat das Verfassungsgericht der Verfassungsbeschwerde des Erdal Tercan stattgegeben. Das zuständige Haftgericht (Friedensgericht) hatte innert 21 Monaten in mehreren Haftprüfungen nach Aktenlage entschieden, ohne einen mündlichen Haftprüfungstermin anzuordnen. Das Verfassungsgericht hält dies für einen Verstoß gegen Art. 19 Abs. 8 der Verfassung. Den Einwand des Justizministeriums, dieses Verfahren entspreche Art. 3 der RVOMG Nr. 668, wies das Verfassungsgericht zurück. Da es sich um eine RVOMG im Notstand handelte, begründete das Verfassungsgericht sein Urteil mit Art. 15 der Verfassung, der die Einschränkung von Grundrechten im Notstand regelt. Wie an dieser Stelle bereits berichtet, ist das Verfassungsgericht der Auffassung, dass RVOMG, die im Notstand erlassen werden, nicht der verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterliegen. Im vorliegenden Fall hat sich das Verfassungsgericht im Ergebnis jedoch für eine „inzidente“ Überprüfung am konkreten Einzelfall entschieden. Der Antragsteller war selbst Mitglied des Verfassungsgerichts.

ZUSTIMMUNGSGESETZE ZU RVOMG VOR DEM VERFASSUNGSGERICHT

Normenkontrollverfahren gegen Zustimmungsgesetze zu RVOMG: Am 29.6.2018 wurden im Amtsblatt [zwei Urteile des Verfassungsgerichts v. 31.5.2018](#) bekanntgemacht, mit welchen Anträge oppositioneller Abgeordnete gegen zwei Zustimmungsgesetze zu RVOMG im Notstand abgewiesen wurden. Die Abgeordneten hatten beantragt, die Gesetze für „nichtig“ (nicht existent) zu erklären, hilfsweise wegen Nichteinhaltung der Form im Gesetzgebungsverfahren aufzuheben. Materielle Verfassungswidrigkeit hatten die Abgeordneten nicht gerügt. Das Verfassungsgericht setzte sich sowohl mit dem Unterschied zwischen einem nichtigen und einem verfassungswidrigen Gesetz sowie mit dem Gesetzgebungsverfahren in diesen Fällen auseinander.

PLENUM DES KASSATIONSHOFS: UNTERSCHRIFT DES EHEGATTEN UNTER WECHSEL UND SCHECK

In einem noch [nicht näher bezeichneten Urteil](#) hat das Plenum des Kassationshofs, das für die Vereinheitlichung der Rechtsprechung der Senate des Kassationshofs zuständig ist, einer Rechtsprechung ein Ende gesetzt, die das durch das OGB eingeführte Erfordernis, dass bei Bürgschaften die Zustimmung des Ehegatten einzuholen ist, auch auf Schecks und Wechsel erstreckt worden war. Die Einwendung im Scheckverfahren - aus Schecks kann wie auch aus Wechseln im verkürzten Urkundenvollstreckungsverfahren vollstreckt werden -, der Ehegatte habe seine Zustimmung nicht erteilt, war in den letzten Jahren zur ständigen Praxis geworden und hatte letztendlich die Praktikabilität dieser Instrumente grundlegend in Frage gestellt. Dem hat das Plenum des Kassationshofs jetzt einen Riegel vorgeschoben.

PLENUM DES KASSATIONSHOFS: ARREST IM VOLLSTRECKUNGSVERFAHREN

Das Plenum des Kassationshofs hat in einem [Grundsatzurteil vom 27.12.2017](#), E. 2016/1, K. 2017/6, klargestellt, dass das Instrument des Arrestes, das im Gesetz über Zwangsvollstreckung und Konkurs als Sonderform der einstweiligen Verfügung geregelt ist (Art. 257 ZVG), keine Vollstreckungsmaßnahme, sondern eine Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes darstellt. Die Möglichkeit ist nur eröffnet, soweit eine ungesicherte Geldschuld abzusichern ist. Forderungen aus Sicherheiten werden davon aber, so das Plenum, nicht erfasst. Der 11. und 19. Zivilsenat hatten hier unterschiedliche Auffassungen vertreten.

PLENUM DES KASSATIONSHOFS: SCHICKSAL EINER PFÄNDUNG BEI ABLEHNUNG EINES VERSTEIGERUNGSANTRAGES

Das Plenum des Kassationshofs hat in einem [Grundsatzurteil vom 16.2.2018](#), E. 2016/4, K. 2018/1, klargestellt, dass eine Pfändung, die zum Schutz der Ansprüche des Gläubigers ausgebracht worden ist, nicht automatisch fällt, wenn der Versteigerungsantrag des Gläubigers vom Vollstreckungsamt abgelehnt wird und der Gläubiger hiergegen nicht rechtzeitig Beschwerde einlegt. Denn allein hierdurch verfällt noch nicht der durch die Pfändung geschützte Anspruch des Gläubigers auf Durchführung Zwangsvollstreckung und Versteigerung.

EUGH: ZUM AUFENTHALTSRECHT DES IN DEUTSCHLAND GEBORENEN KINDES EINER ASYLBEWERBERIN

In der Rechtssache C-652/15 (Tekdemir), [Urt. v. 29.3.2017](#), geht es um das im Jahre 2014 in Deutschland geborene Kind einer im Jahre 2013 eingereisten türkischen Asylbewerberin, die selbst lediglich eine asylrechtlich begründete Aufenthaltsgestattung hat. Der Vater befindet sich bereits seit 2005 in Deutschland und ist dort in Lohn und Brot. Seine Aufenthaltserlaubnis erhielt er zunächst aus humanitären Gründen, seit dem 31.10.2013 war er im Besitz einer bis 6.10.2016 gültigen Aufenthaltserlaubnis (§ 4 Abs. 5 AufenthG). Mutter und Vater heirateten am 23.9.2015. Die zuständige Aufenthaltsbehörde versagte die Aufenthaltserlaubnis mit der Begründung, dem Kind sei zumutbar, ein selbstständiges Visumverfahren durchzuführen, auch wenn es vorübergehend von den Eltern getrennt würde.

Der EuGH erkennt zwar grundsätzlich ein Ermessen der Behörde gemäß Art. 13 ARB 1/80 an, wenn sie verlangt, dass zum Zwecke der Steuerung der Migrationsströme den Drittstaatsangehörigen unter 16 Jahren für die Einreise in diesen Mitgliedstaat und den Aufenthalt dort das Erfordernis einer Aufenthaltserlaubnis auferlegt. Allerdings habe die Behörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, was im vorliegenden Fall, wo das Kind in Deutschland geboren wurde und bereits aus diesem Grunde einen legalen Aufenthalt in Deutschland habe, nicht gegeben sei.

NR. 5: AUGUST 2018

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI		– Mandatsarbeit
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT		– Politik – Wirtschaft
RECHTSPRECHUNG		– Haftung für Einbruch in einer Wohnanlage – Änderung des Nachnamens

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

MANDATSARBEIT

Die deutsche Tochtergesellschaft eines großen japanischen Unternehmens hat Prof. Rumpf gebeten, in einem Schiedsverfahren, in dem sie sich mit einem türkischen Vertriebspartner über umfangreiche gegenseitige Ansprüche aus einem Vertriebsvertrag streiten, den „Link“ zwischen deutschem Recht, Schiedsrecht und dem türkischen Recht abzudecken. Neben dem Schiedsverfahren gibt es auch ein großes Verfahren in der Türkei, das teilweise dieselben Ansprüche betrifft, die auch im DIS-Verfahren eine Rolle spielen. Das wirft nicht nur komplizierte rechtliche, sondern auch strategische Fragen auf.

POLITIK UND WIRTSCHAFT

POLITIK

Nach den Wahlen am 24.6.2018 ist das türkische Verfassungssystem entsprechend den am 16.4.2017 in einem Referendum durch eine knappe Mehrheit der Wahlbevölkerung abgesegneten Verfassungsänderung umgestellt worden. Es gibt keinen Ministerrat mehr, der Notstand ist aufgehoben, allerdings sind die im Notstand getroffenen gesetzlichen Maßnahmen durch ein Gesetz auch für den „Normalzustand“ perpetuiert worden.

Für die Bevölkerung überraschend, für Experten teilweise voraussehbar und befeuert durch die rüde Zollpolitik durch Präsident Trump, der für die Freiheit eines evangelistischen Predigers, welchem in Izmir der Strafprozess wegen angeblicher Unterstützung der Gülen-Bewegung und der PKK gemacht wird, die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den USA und der Türkei aufs Spiel setzt, ist die türkische Lira ins Bodenlose gestürzt.

WIRTSCHAFT

Der Euro ist derzeit (24.08.2018) 7 TL wert, der Dollar 6,1 TL.

(Quelle: [finanzen.net](https://www.finanzen.net))

Die türkische Wirtschaft war bis zum Putsch am 15.7.2016 in stetigem Aufschwung gewesen, Experten haben von „heiß laufen“ gesprochen. Die Reaktionen der Regierung auf den Putsch haben jedoch zu einem massiven Vertrauensverlust in die Stabilität des Regimes und seine Verlässlichkeit geführt, mit entsprechenden Folgen. Obwohl noch vor den Wahlen Maßnahmen zur Stimulierung getroffen wurden (wir haben dies in früheren Newsletters angedeutet), konnten diese das Auftreten

einer schweren Krise nicht verhindern. Dafür gibt es mehrere Gründe. Dazu gehört u.a. die starke Erhöhung der Kreditaufnahme der öffentlichen Hand, wie auch Kreditaufnahmen an ausländischen Märkten durch türkische Unternehmen. Ungeschickte politische Entscheidungen haben die Inflation angeheizt (15.8% im Juli 2018 nach 9.8 % im Juli des Vorjahres). Das Handelsbilanzdefizit stieg in 2018 auf 6,5% des Bruttosozialprodukts. Es kam zu einem Konflikt zwischen dem Präsidenten Erdoğan, der ähnlich dem amerikanischen Präsidenten die Tiefzinspolitik fortzusetzen wollte, möglicherweise nicht ganz uneigennützig. Die türkische Zentralbank folgte ihm zwar vordergründig, führte dann aber die aus ihrer Sicht erforderlichen Effekte durch andere Maßnahmen herbei. So oder so - das Vertrauen der Investoren ist erheblich gestört, was wir auch in unserer eigenen Anwaltspraxis feststellen können.

Ein Übriges tat die Eskalation von Sanktionen und Gegensanktionen zwischen den USA und der Türkei. Obwohl es in absoluten Zahlen eher um "Kleinigkeiten" ging, war die Wirkung groß. Die TL verlor an Wert wie seit Jahrzehnten nicht mehr (Kurs siehe oben), allein in den letzten 12 Monaten 33% ihres Wertes. Nach den Stützungsmaßnahmen durch die türkische Zentralbank konnte die Talfahrt inzwischen gebremst werden. Türkische Wirtschaftszeitungen berichten vom Einbruch aller Indikatoren für das Vertrauen in die Wirtschaft.

Schwer zu schaffen machen den Unternehmen ihre Auslandskredite, soweit sie ihre Umsätze vor allem auf dem türkischen Markt generieren. Getroffen werden auch ausländische Unternehmen, die sich auf türkische Ausschreibungsprojekte eingelassen haben und sich in TL bezahlen lassen müssen. Neue Kreditaufnahmen sind kaum noch möglich, Ratingagenturen haben die Türkei herabgestuft. Es kann im Augenblick auch nicht mehr ausgeschlossen werden, dass es sich die Türkei weiter leisten kann, auf Eingriffe in den Kapitalverkehr, der bislang noch frei ist, zu verzichten, wenn es ihr nicht durch drastische Maßnahmen gelingt, das Vertrauen der Investoren und Marktteilnehmer wieder zu gewinnen. Die Potenziale sind da, die Türkei bietet gerade jetzt für ausländische Investoren neues Potenzial.

Denn die türkische Wirtschaft ist seit 2009 um 60% gewachsen, das jährliche Bruttosozialprodukt ist auf 750 Mrd Euro angewachsen und hat damit 6,5% des BSP der Eurozone erreicht. Das türkische BSP beträgt das Vierfache desjenigen von Griechenland, aber nur ca. die Hälfte desjenigen Italiens, obwohl die Bevölkerung der Türkei doch deutlich größer ist (80:60 Mio). Die Eurozone erwirtschaftet weiterhin einen deutlichen Handelsbilanzüberschuss (2017: 13 Mrd Euro), auch wenn er sich zugunsten der Türkei verschiebt.

Krisen sind in der Türkei nichts Neues und fallen regelmäßig heftig aus. Im November 2000 musste nach einem ersten Boom der IWF eingreifen, als eine Bankenkrise ausbrach. 2001 schrumpfte die türkische Wirtschaft um 6%. In 2009 schlug die internationale Finanzkrise zu, das BSP schrumpfte um 5%, Importe aus der Eurozone gingen um satte 20% zurück. Ob es zu einer Wiederholung solcher Einbrüche kommt, ist noch unklar. Immerhin scheinen viele türkische Unternehmen von den neuen Marktbedingungen auch zu profitieren. Nachteilig für die Türkei ist, dass europäische Unternehmen heutzutage keine großen Probleme mehr haben, sich von dem einen Markt abzuwenden und sich einem anderen Markt zuzuwenden.

Eine handfeste Bankenkrise sollte allerdings vermieden werden. Zwar macht das Kreditengagement europäischer Banken nur 12,2% der Eigenkapitalreserven aus. Dennoch würden einige Länder wie Spanien (81 Mrd Euro), Frankreich (35 Mrd Euro) und Italien (19 Mrd Euro), nicht zuletzt auch angesichts eigener Schwächen stark betroffen.

Der Schaden für die Eurozone wird sich in Grenzen halten. Denn ist an die Adresse der Türkei klar zu machen, dass ungewöhnliche wirtschaftspolitische Entscheidungen und die gängige Rhetorik gegen angebliche ausländische Kräfte, welche der Türkei schaden wollen, in erster Linie das Land selbst

treffen, weil wichtige Wirtschaftspartner dadurch getroffen werden, die zum Rückzug aus der Türkei blasen.

Quelle: Wirtschaftspresse, Weltbank u.a.

RECHTSPRECHUNG

HAFTUNG FÜR EINBRUCH IN EINER WOHNANLAGE

Am 15.7.2018 berichtete die Tageszeitung Hürriyet über ein Urteil des 4. Zivilsenats des Kassationshofs zur Haftung für einen Einbruch in einer Wohnung in einer Wohnanlage. Der Wohnungseigentümer war erst wenige Monate in seiner Wohnung eingezogen, als sie durch einen Einbrecher fast vollständig ausgeräumt wurde.

Zunächst hatte eine Zivilkammer in Küçükçekmece die Hausverwaltung haftbar gemacht. Auf die Revision der Parteien hob der Kassationshof das Urteil auf und verpflichtete die Zivilkammer, auch das Verschulden der Sicherheitsgesellschaft zu prüfen. Es kam schließlich zur Verurteilung der Hausverwaltung und der Sicherheitsgesellschaft zu einem Schadensersatz als Gesamtschuldner.

Quelle: [Hürriyet](#)

ÄNDERUNG DES NACHNAMENS

Herr Gür hatte keine Freude mehr an seinem Nachnamen und beantragte daher die Änderung in Cebe. Das zuständige Friedensgericht in Çorlu versagte dem Kläger die Änderung mit der Begründung, er habe kein ausreichendes rechtliches Interesse darlegen können. Der 8. Zivilsenat des Kassationshofs hob auf die Revision des Klägers das Urteil auf. Vor- und Zuname seien untrennbar mit der Persönlichkeit eines Menschen verbunden. Der Mensch werde mit seinen Namen gerufen, beachtet, bezeichnet. Wünsche ein Mensch jedoch, nicht mit dem gegebenen Namen identifiziert zu werden, so sei er frei, den Namen zu wechseln. Hier schlage das Interesse und das Recht des Bürgers durch, seine eigene Identität zu gestalten.

Quelle: [karar.com](#)

NR. 6: OKTOBER 2018

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI		– Irak
		– Personal
		– Mandatsarbeit
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT		– Politik
		– Devisenkurse
		– Leitzins
		– Inflation
		– Maßnahme zum Schutz der türkischen Lira
RECHTSPRECHUNG		– Verfassungsgericht: Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren durch Nichtbefolgung eines EGMR-Urteils
INTERNATIONALE SCHIEDSGERICHTSBARKEIT		– Schweizer Bundesgericht: Erfolgshonorar im Schiedsverfahren rechtswidrig - jedoch kein Verstoß gegen ordre public

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

IRAK

Der Irak bietet aktuell Investoren fast unbegrenzte Möglichkeiten. Vor allem türkische Unternehmen machen sich das zunutze, können aber nicht immer die technologischen und fachlichen Ansprüche bzw. Anforderungen und Bedürfnisse erfüllen. Hier wollen wir ansetzen. Der irakische Staat bietet umfangreiche Unterstützung, nicht nur durch Stellung kostenloser Grundstücke und Anlagen. Von Fall zu Fall stellt er auch Personal zur Verfügung. Über unsere Partnerkanzlei in Ankara verfügen wir über hervorragende Kontakte. Derzeit suchen wir konkret Unternehmen, die im Bereich „weiße Ware“ (z.B. Waschmaschinen, Kühlschränke) produzieren, Ziegel und andere Baustoffe herstellen oder im Klimaanlagenbau tätig sind.

PERSONAL

Rechtsanwältin Emine Mert hat unsere Kanzlei zum 30.9.2018 verlassen, nachdem sie sich entschieden hat, aus Istanbul wieder nach Deutschland zurückzukehren. Wir wünschen Ihr alles Gute und viel Erfolg. Ihre Aufgaben werden in Istanbul durch unsere türkischen Kolleginnen und Kollegen und eine alte/neue Mitarbeiterin, Frau Nadide Yazgan übernommen. Zudem freuen wir uns auf neue Praktikanten und Praktikantinnen.

MANDATSARBEIT

Das Geschäft der Firmengründungen, welche durch unsere Beratungsgesellschaft Rumpf Consulting durchgeführt werden, ist stark zurückgegangen. Wir bedauern dies, weil wir gerade jetzt gute Chancen sehen, in den türkischen Markt einzusteigen und Restriktionen infolge des starken Kursver-

falls der türkischen Lira gerade nicht Firmen mit ausländischem Kapital betreffen, auf welche die Türkei mehr als je zuvor angewiesen ist. Unser eigenes Geschäft wird dadurch nicht beeinträchtigt: Derzeit haben wir mehrere Liquidationsaufträge, die den Umsatz unserer Büros sogar beleben.

Hinzugekommen ist neues Prozessgeschäft in der Türkei.

POLITIK UND WIRTSCHAFT

POLITIK

Präsident Erdoğan hat nach dem 9.7.2018 fleißig begonnen, die Regierungsgeschäfte in seiner Hand zu konzentrieren. Positive Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft hat dies bislang nicht, ganz im Gegenteil. Die türkische Lira stürzt gegenüber Dollar und Euro ab. Mit seiner Neigung, sich in alles und jedes einzumischen und die Spitzenbehörden einschließlich der Universitäten nach seinen Vorstellungen mit manchmal mehr, meistens weniger kompetenten Persönlichkeiten zu besetzen, hat er sowohl innerhalb als auch außerhalb der Türkei Unsicherheit geschaffen. Fachleute führen den Absturz der TL auf seine Person und seinen politischen Aktivismus zurück.

DEISENKURSE

Der Euro ist derzeit (04.10.2018) 7,00 TL wert, der Dollar unter 6,1 TL.

(Quelle: [finanzen.net](https://www.finanzen.net))

LEITZINS

Am 13.9.2018 hat die türkische Zentralbank den Leitzins um 6,25% von 17,75% auf 24% heraufgesetzt. Damit hat die Zentralbank ein starkes Signal, auch gegen Erdoğan, gesetzt, und damit finanzpolitischer Vernunft zum Durchbruch verholfen. Der Finanzminister Albayrak, Schwiegersohn des Präsidenten, hat sich dann auch optimistisch geäußert und die Prognose gewagt, dass die Inflation der TL im Oktober gestoppt werden könne.

INFLATION

Am 3.10.2018 beträgt die Inflation 24,52%. Ankündigungen der türkischen Regierung, es gebe Anzeichen für eine Besserung, erfüllen sich derzeit nicht.

Quelle: Divers

MAßNAHME ZUM SCHUTZ DER TÜRKISCHEN LIRA

Mit einem „Beschluss Nr. 85“ hat der Präsident am 13.9.2018 angeordnet, dass Verträge zwischen türkischen Parteien nicht mehr Preise in Devisen ausweisen dürfen, sondern in TL abgeschlossen werden müssen. Für bestehende Verträge hat er angeordnet, dass die Parteien die Preise von Devisen in TL zu ändern hätten. Der Beschluss hat große Überraschung, vor allem auch Befremden ausgelöst. Der Beschluss ist nicht als „Präsidialverordnung“ ergangen, sondern hat den Charakter eines Ministerratsbeschlusses, den es nach Abschaffung des Ministerrates nicht mehr gibt. Damit ist er vor dem Staatsrat als Oberstem Verwaltungsgericht, also durch jedermann anfechtbar, der dadurch betroffen ist.

Der Beschluss stellt sich zwar als Änderung des „[Ministerratsbeschlusses zur Erhaltung des Wertes der Türkischen Lira Nr. 32](#)“ dar, der am 11.8.1989 im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Dieser Beschluss wieder beruht auf [Gesetz Nr. 1567](#) aus dem Jahre 1930. Dieses sieht derzeit die Freiheit des Umgangs mit Devisen vor.

Der Beschluss dürfte sowohl gegen das Gesetz zum Schutz des Wertes der türkischen Lira als auch gegen die türkische Verfassung verstoßen. Denn Eingriffe in Grundrecht - dazu gehört auch die Vertragsschlussfreiheit - sind nur durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erlaubt, wofür zudem noch verschiedene in der Verfassung niedergelegte Schranken zu beachten sind.

Quelle: [Resmi Gazete](#)

RECHTSPRECHUNG

VERFASSUNGSGERICHT: VERLETZUNG DES RECHTS AUF EIN FAIRES VERFAHREN DURCH NICHTBEFOLGUNG EINES EGMR-URTEILS

Am 17.7.2018 hat das türkische Verfassungsgericht in einem Beschluss einer Beschwerde stattgegeben, die sich gegen ein Gerichtsurteil richtete, das die Befolgung einer Anordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verweigerte.

Der Beschwerdeführer war durch ein Staatssicherheitsgericht (2004 abgeschafft) zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Der EGMR hatte hierin einen Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren gesehen, weil damals noch ein Militär Richter auf der Richterbank saß. Der Wiederaufnahmeantrag wurde durch das türkische Strafgericht verworfen, der Kassationshof hat dies bestätigt. Das Verfassungsgericht sah hierin einen erneuten Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren. Der Beschwerdeführer habe einen Anspruch darauf, ein Verfahren vor einem ausschließlich mit zivilen Richtern besetzten Gericht zu bekommen. Beim derzeitigen Zustand der türkischen Strafjustiz dürfte der Beschwerdeführer dadurch nichts gewonnen haben. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass in einem Wiederaufnahmeverfahren die Verjährung festgestellt wird.

Quelle: [Anayasa Mahkemesi](#)

INTERNATIONALE SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

SCHWEIZER BUNDESGERICHT: ERFOLGSHONORAR IM SCHIEDSVERFAHREN RECHTSWIDRIG - JEDOCH KEIN VERSTOß GEGEN ORDRE PUBLIC

Am 26.7.2018 hatte das Schweizer Bundesgericht in einem Verfahren zu entscheiden, in dem ein durch einen Schiedsspruch der Swiss Chambers' Arbitration Institution mit Sitz in Zürich zur Zahlung von Anwaltshonoraren in Millionenhöhe verurteiltes Unternehmen die Aufhebung des Schiedsspruchs begehrte. Das Unternehmen hatte für ein Schiedsverfahren mit seinen Prozessvertretern eine Vereinbarung getroffen, wonach das Unternehmen einen ermäßigten Stundensatz, dafür im Erfolgsfall 15% des ausgerichteten Betrages zu zahlen hatte.

Das Bundesgericht hält einen Anwaltshonorarvertrag, der ein Erfolgshonorar verspricht zwar für unwirksam, hat allerdings im konkreten Fall den Verstoß gegen den Schweizer ordre public verneint und wies die Anfechtungsklage ab. Quelle: [Bundesgericht](#)

NR. 7: DEZEMBER 2018

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI		– Indonesien, Kasachstan
		– Mandatsarbeit
		○ <i>Vollmachten: Änderung unserer Praxis</i>
		○ <i>Neue Mandate</i>
		– Pressearbeit
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT		– Politik
		– Devisenkurse
		– Maßnahme zum Schutz der türkischen Lira (2)
RECHTSPRECHUNG		– Kassationshof bestätigt Verurteilung von Enis Berberoğlu
		– Der Fall Demirtaş
TÜRKISCHES RECHT VOR DEUTSCHEN GERICHTEN		– AG Ingolstadt, Beschluss v. 11.01.2017 - 002 F 808/15 (Morgengabe)

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

INDONESIEN, KASACHSTAN

Die Kanzlei Rumpf Rechtsanwälte hat ihr Beziehungsgeflecht nach Indonesien und Kasachstan aus-
geweitet.

In Indonesien geht es um Infrastruktur-Ausschreibungen, für welche wir unseren Mandanten unsere
neuen Kontakte gerne zur Verfügung stellen und ggf. die juristische Begleitung übernehmen.

In Kasachstan haben wir die Kooperation mit einer dortigen Anwaltskanzlei aufgenommen. Ziel ist,
durch ein Beratungsunternehmen mit deutschen und türkischen Wurzeln gemeinsam mit kasachi-
schen Partnern entwickelte PV-Projekte umzusetzen.

MANDATSARBEIT

Vollmachten: Änderung unserer Praxis

In den letzten Wochen hat es zunehmend Schwierigkeiten mit der Umsetzung von in Deutschland
ausgestellten **Vollmachten für den Gebrauch in der Türkei** gegeben. Zwar gelten seit jeher strenge
Formvorschriften für Anwaltsvollmachten und Immobilienvollmachten, jedoch können wir verein-
fachte Varianten in der Türkei entgegen langjähriger Praxis nicht mehr ohne weiteres durchsetzen.
Anwaltsvollmachten wie auch Immobilienvollmachten bedürfen der Beurkundung. Lange Zeit wurden
„Beglaubigungen“ akzeptiert mit der Folge, dass wir uns mit beglaubigten Unterschriften unter tür-
kische Vollmachtstexte begnügen konnten. Unsere Empfehlung ist nunmehr durchweg diejenige,
dass die deutschen Vollmachtstexte in Deutschland beurkundet oder, wenn zulässig, beglaubigt und
die - ebenfalls notariell zu beglaubigenden - Übersetzungen in der Türkei unter unserer Aufsicht

angefertigt werden. Die Kosten steigen dadurch um die Übersetzungskosten, die sich allerdings in der Regel in erträglichem Rahmen halten.

Neue Mandate

Es gibt wieder neue Firmengründungen in der Türkei zu bewältigen, darunter eine Service-Gesellschaft (Entwicklung von Versicherungssoftware), welche als eigene Tochtergesellschaft für eine große deutsche Versicherung arbeitet und auf den Fachkräftemangel am deutschen Markt reagiert und auf hochqualifiziertes, entwicklungsfähiges Fachpersonal aus der Türkei hofft.

Aber auch weitere Liquidationsaufträge sind in unserer Kanzlei eingegangen.

PRESSEARBEIT

Für das Portal „immowelt“ haben wir einen Beitrag zum Erwerb von Immobilien durch Ausländer in der Türkei mit erarbeitet. Der Beitrag ist jeweils auf [Deutsche](#), [Österreicher](#) und [Schweizer](#) zugeschnitten.

In den [Deutschen Wirtschaftsnachrichten](#) erscheint in Kürze ein kurzes Interview mit Prof. Rumpf zur türkischen Verfassung.

WIRTSCHAFT

POLITIK

Das Parlament ist kaum noch tätig, sieht man einmal von dem einen oder anderen „Paketgesetz“ ab, mit dem in unübersichtlicher Weise bestehende Gesetze geändert werden. Das neue Präsidialsystem setzt sich durch, die Opposition spielt kaum noch eine Rolle. Zwar hat Präsident Erdoğan zum Internationalen Tag der Menschenrechte am 10.12.2018 die Menschenrechte als zentrale Grundlage jeder Zivilisation beschworen, doch fallen türkische Strafgerichte immer mehr Urteile gegen Kriegsgegner, Wissenschaftler und Ärzte sowie Journalisten wegen angeblicher terroristischer Aktivitäten auf zweifelhaften rechtlichen Grundlagen. Für Strafrechtler und Verfassungsrechtler sind die meisten Urteile - man kann inzwischen sagen: „in der Regel“ - juristisch nicht nachvollziehbar. Selbst der Kassationshof ist nicht mehr davor gefeit, die Rechtsbeugung von Untergerichten durchzuwinken.

Unsere eigene Tätigkeit ist davon bislang nicht betroffen. Tatsächlich laufen die von uns betreuten zivil- und handelsrechtlichen Verfahren wie gewohnt: langsam, aber letztlich - meistens - mit nachvollziehbaren Ergebnissen.

DEISENKURSE

Der Euro ist derzeit (12.12.2018) 6,07 TL wert, der Dollar 5,36 TL (Quelle: [finanzen.net](#)). Damit zeigt sich im Ansatz, dass die TL keineswegs auf dauerhaften Absturz eingerichtet ist, sondern wieder an Boden zurückgewonnen hat. Dennoch gibt es - trotz aller gegenteiligen Beteuerungen seitens der Regierung - Anzeichen für erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten, insbesondere auch für einen starken Rückgang der Kaufkraft der türkischen Haushalte.

Die Inflation ist leicht auf 21,6% zurückgegangen.

MAßNAHME ZUM SCHUTZ DER TÜRKISCHEN LIRA (2)

Mit einem „Beschluss Nr. 85“ hatte der Präsident am 13.9.2018 angeordnet, dass Verträge zwischen türkischen Parteien nicht mehr Preise in Devisen ausweisen dürfen, sondern in TL abgeschlossen werden müssen. Ein Runderlass (*Tebliğ*) v. 6.10.2018 gibt die Rechtslage im Detail wieder (Quelle:

[Resmi Gazete](#)) und wurde von der [AHK Istanbul](#) wie folgt zusammengefasst (von uns sprachlich überarbeitet):

“Im Prinzip regelt dieser Runderlass,

- (a) welche Verträge in Türkische Lira ausgestellt werden müssen;*
- (b) welche Verträge in Devisen oder auf Devisen indiziert vereinbart werden können; und*
- (c) wie die Konvertierung des Vertragswerts stattfinden soll.*

Folgende Verträge, welche zwischen zwei in der Türkei ansässigen Parteien geschlossen werden, müssen in der landesüblichen Währung denominiert werden:

- (a) Kauf- und Mietverträge von Immobilien*
- (b) Kauf- und Mietverträge von Fahrzeugen*
- (c) Arbeitsverträge (mit einigen Ausnahmen)*
- (d) Dienstleistungsverträge (einschließlich mit einigen Ausnahmen Beratungs-, Vermittlungs- und Transportverträge)*
- (e) Werkverträge (mit einigen Ausnahmen).*

Im Runderlass werden allerdings zahlreiche Ausnahmeregelungen zur oben erwähnten Konvertierung in TL vorgesehen, so z.B. Arbeitsverträge zwischen einem in der Türkei ansässigen Arbeitgeber und einem in der Türkei ansässigen, aber nicht-türkischen Staatsangehörigen. Des Weiteren ist es den nachfolgend genannten Betriebsformen mit ausländischem Ursprung gestattet, bei Arbeits- und Dienstleistungsverträgen, den Vertragswert und sonstige aus den Verträgen herrührende Zahlungsverpflichtungen in Fremdwährungen oder auf Fremdwährungen indiziert zu vereinbaren: Zweigstellen, Vertretungen, Büros und Verbindungsbüros in der Türkei von Personen, die im Ausland ansässig sind; oder Unternehmen, an denen im Ausland ansässige Personen direkt oder indirekt fünfzig Prozent oder mehr der Anteile halten; oder Unternehmen im Ausland ansässiger Personen in Freihandelszonen, die diese Verträge im Rahmen ihrer Tätigkeiten in der Freihandelszone abschließen.

Verträge, welche in Devisen vereinbart oder an Devisen gebunden sind, müssen bis spätestens zum 13.10.2018 in Türkische Lira umgeschrieben werden.”

Es kann festgehalten werden, dass diese Regelung ausländische Investoren in der Regel nicht trifft. Auch ist bislang noch keine Tendenz bekannt geworden, den Devisenverkehr mit dem Ausland zu beschränken. Ob diese Regelung hält, was sie verspricht, ist unklar. Denn sie bringt zahlreiche türkische Unternehmen, die auf den Einkauf von Rohstoffen und Produktionsmitteln im Ausland angewiesen sind, in erhebliche Verlegenheit.

RECHTSPRECHUNG

KASSATIONSHOF BESTÄTIGT VERURTEILUNG VON ENIS BERBEROĞLU

[Enis Berberoğlu](#) ist ein langjähriger, erfahrener Journalist, den man als einer „sozialdemokratisch-kemalistischen“ Strömung angehörig ansehen kann. Er ist uns seit den 1980er Jahren als seriös und ernst zu nehmend bekannt. Er saß und sitzt für die CHP im Parlament.

Mit einem Urteil des 16. Strafsenats des Kassationshofs fand ein Strafverfahren gegen diesen Mann ein Ende. Die Lektüre des Urteils ist ein historisches Dokument von Rechtsbeugung. Zu verantworten haben dies die Richter der 14. Großen Strafkammer Istanbul und drei der fünf Richter des Strafsenats. Das Berufungsgericht für Strafsachen Istanbul hatte das Urteil noch aufgehoben, die 14. Große Strafkammer hatte das aufhebende Urteil für rechtswidrig erklärt. Das Untergericht hat damit unter Verstoß gegen Gesetz und Verfassung dem Obergericht die Gefolgschaft verweigert. Auch

in der Sache steht die Verurteilung nicht nur auf schwachen, sondern auf gar keinen Füßen. Zwei abweichende Voten im Urteil des Kassationshofs machen dies - höflich aber bestimmt - deutlich.

Vorgeworfen wird dem Journalisten der Verrat von Staatsgeheimnissen. Es ging um die illegale Lieferung von Waffen durch den Geheimdienst MIT nach Syrien (damals vermutete man den IS als Adressaten), die durch die Justiz und Sicherheitskräfte aufgedeckt worden war. Auch die beteiligten Sicherheitsbeamten, Richter und Staatsanwälte verloren daraufhin ihre Existenz. Obwohl die türkische Presse ihre Nachrichten, Reportagen und Kommentare auf infolge der Polizeiaktion an die Öffentlichkeit gelangten Informationen aufbaute, wurden zahlreiche Journalisten AKP-kritischen Presse durch das Präsidialamt mit Strafanzeigen überzogen, die durch die türkische Strafjustiz nun vollzogen werden.

Quelle: www.adalet.biz

DER FALL DEMIRTAŞ

[Selahattin Demirtaş](#) ist einer der beiden Vorsitzenden der kurdenfreundlichen HDP, die nach der AKP eine Zeitlang die stärkste Kraft im Parlament war. Sie wird verdächtigt, mit der PKK gemeinsame Sache zu machen, was zur Folge hat, dass regelmäßig Abgeordnete und Parteimitglieder, aber auch Journalisten, die durch positive Berichterstattung über die HDP auffallen, wegen angeblicher Unterstützung einer terroristischen Vereinigung, oft sogar auch wegen Mitgliedschaft in der PKK, strafrechtlich verfolgt werden, so auch Selahattin Demirtaş. Tatsächlich beruhen auch hier Haftbefehle und Urteile meist nicht auf Sachverhalten, die die Vorwürfe gerechtfertigt erscheinen lassen.

Im Fall Demirtaş hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in der Verhaftung von Demirtaş einen klaren Verstoß gegen die EMRK gesehen, da kein einziger Haftgrund habe festgestellt werden können. Der EGMR spricht in diesem Zusammenhang sogar von Rechtsbeugung. Nach deutschem und türkischem Strafrecht ist „Rechtsbeugung“ eine Straftat im Amt in der Form der vorsätzlich falschen Anwendung von Recht, um ein illegitimes Ziel zu erreichen.

Die zuständige Große Strafkammer hat, statt nun Demirtaş sofort auf freien Fuß zu setzen, erst einmal das Justizministerium befragt. Zwischenzeitlich hat Staatspräsident Erdoğan das EGMR-Urteil für unverbindlich erklärt. Die Große Strafkammer hat dann ungewöhnlich schnell Demirtaş zu einer erheblichen Freiheitsstrafe verurteilt und damit dem Urteil des EGMR den Boden entzogen.

Quellen: [Spiegel online](#), [Friedrich-Ebertstiftung](#), [Remscheider Generalanzeiger](#), [Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte](#)

TÜRKISCHES RECHT VOR DEUTSCHEN GERICHTEN

AG INGOLSTADT, BESCHLUSS V. 11.01.2017 - 002 F 808/15 (MORGENGABE)

Leitsätze:

1. Ansprüche aus einer Brautgeldabrede (Morgengabe) zwischen türkischen Staatsangehörigen nach gescheiterem Verlöbnis bestimmen sich analog § Art. 13 Abs. 1 S 1 EGBGB nach türkischem Recht. Sie sind zwar vertragsrechtlicher Natur; der speziell familienrechtliche Charakter einer Brautgeldabrede führt jedoch dazu, dass sie dem insoweit spezielleren Verlöbnisstatut zu unterstellen ist. Die Rom III-VO gilt hingegen nicht, da die Beteiligten keine (gültige) Ehe abgeschlossen haben. (Rn. 12) (redaktioneller Leitsatz)
2. Eine nach türkischem Recht wirksame Vereinbarung einer Morgengabe beinhaltet ein Schenkungsversprechen für den Fall der Scheidung und setzt eine wirksame Eheschließung voraus. (Rn. 14 - 15) (redaktioneller Leitsatz)
3. Eine religiöse Eheschließung (Imam-Ehe) entfaltet nach türkischem Recht vor Durchführung der standesamtlichen Trauung keine Rechtswirkung. (Rn. 17) (redaktioneller Leitsatz)

4. Eine Zahlungspflicht des Bräutigams auf der Grundlage einer „tatsächlichen Eheschließung“, d.h. ein Ausgleich für die Durchführung des Geschlechtsverkehrs und den damit verbundenen Ehrverlust der Frau nach Trennung entsprechend einer im islamischen Rechts möglichen „Talak-Scheidung“ zur Verhinderung einer vorzeitigen oder willkürlichen Trennung ist wegen Sittenwidrigkeit nichtig. Die Braut, die sich in dem Wissen, nicht wirksam verheiratet zu sein, in eine Lebensgemeinschaft mit dem Bräutigam begibt, ist nicht schutzwürdig (Beschwerde eingelegt beim OLG München unter Az. 33 UF 222/17). (Rn. 24) (redaktioneller Leitsatz) (Quelle: [Bayerische Staatskanzlei/Bürgerservice](#))

Dieser Beschluss ist Teil einer seit vielen Jahren geführten Diskussion unter den deutschen Gerichten über den rechtlichen Charakter einer „Morgengabe“ (*mehir*). Sie wird nicht nur in Bezug auf die Türkei, sondern auch auf andere Länder geführt, in denen der Islam als Religion vorherrschend ist. Bei der Morgengabe handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen Brautleuten über eine Zahlung in Geld oder Sachen seitens des Mannes an die Braut, die vor allem den Zweck hat, die Braut für den Fall der Scheidung abzusichern.

Wir haben uns selbst bereits mehrfach sowohl in wissenschaftlichen Beiträgen als auch als Gutachter mit diesem Phänomen beschäftigt, das sich allgemein in die typische Praxis der Gabe von Hochzeitsgeschenken bei türkischen Hochzeiten einreicht. Das Besondere an der Morgengabe ist die Betonung der religiösen Seite, nämlich der Abschluss des schriftlichen Vertrages vor dem „Hoca“.

Prof. Rumpf ist in dem vorliegenden Verfahren als Privatgutachter für die Beklagtenseite aufgetreten, konnte sich jedoch - zu Unrecht - nicht mit seiner Auffassung durchsetzen. Es geht um die Aussage des Gerichts zu Zif. 2 der obigen Leitsätze.

Der Gerichtsgutachter hatte behauptet, dass die Wirksamkeit des Morgengabe-Vertrages eine wirksame Eheschließung voraussetze. Uns war diese Auffassung völlig neu. Vor allem ist diese Auffassung auch schlicht falsch.

Nach türkischem Recht wird die Morgengabe als „Schenkungsvertrag“ qualifiziert. Die türkische Justiz wendet daher ausdrücklich kein Familienrecht an, sondern lediglich privates Vertragsrecht. Ob also ein solcher Vertrag wirksam ist, bemisst sich ausschließlich danach, ob er einen gesetzmäßigen Inhalt hat und der einfachen Schriftform entspricht. Darauf, dass die Vertragsparteien den Vertrag vor einem „Hoca“ schließen und in der Regel auch zwei Zeugen mit unterschreiben lassen, kommt es für den türkischen Kassationshof nicht an. Denn diese islamrechtliche begründete Praxis spielt in einem säkularen Rechtssystem keine Rolle. Das wurde übrigens von einem deutschen Gericht verkannt, das uns im Sommer gebeten hatte, einen solchen Fall nach islamischem Recht zu beurteilen.

In keinem seiner Urteile, die sowohl dem Gerichtsgutachter als auch uns vorliegen, hat der Kassationshof eine zwingende Verbindung zwischen säkularer Eheschließung und Wirksamkeit eines Morgengabe-Vertrages hergestellt. Ganz im Gegenteil: Ursprünglich ging es in der türkischen Rechtsprechung nur darum, ob diese Vereinbarung, die - aus islamischer Sicht - Teil eines religiösen Trauungsaktes ist, um die Frage, ob eine solche Vereinbarung auch in einem durch die Zivilehe bestimmten säkularen Recht Bestand haben kann. Der Kassationshof hatte - noch unter dem Eindruck der kemalistischen Revolution - eine grundsätzliche Sittenwidrigkeit verneint. Der rechtspolitische Kompromiss bestand darin, dass der Kassationshof aber auch die familienrechtliche Qualifikation verweigert und die Parteien auf das Schuldrecht verwiesen hat.

Somit wurde das Institut „Morgengabe“ als eine besondere Form des Schenkungsvertrages qualifiziert und damit vom Familienrecht losgelöst. Allein die Scheidung - in der Regel zivilrechtlicher Natur - war dann die Bedingung für die Fälligkeit des Schenkungsgegenstandes, allerdings auch nur dann, wenn die Parteien nicht die sofortige Zahlung, sondern die Zahlung für den Fall der Scheidung vereinbart hatten.

Deutsche Gerichte tun sich mit der Qualifikation weiterhin schwer. So hat das AG Ingolstadt die Morgengabe in diesem Fall, in dem es nicht zur Ziviltrauung gekommen war, dem „Verlöbnis-Statut“ unterworfen. Auch dies war falsch, denn die Parteien waren nun einmal nicht verlobt. Hätten sie die Morgengabe als Verlobungsgeschenk gedacht, hätten sie dies auch zum Ausdruck kommen lassen müssen.

Nimmt man das „Vertragsstatut“, entscheidet man sich also nach internationalem Privatrecht bei in Deutschland lebenden Brautleuten für das deutsche Recht, sind diese Verträge in der Regel nichtig, weil sie nicht der deutschen Form entsprechen (notarielle Beurkundung). Nur bei Vollzug wären sie als Handschekung wirksam, ein Zurückverlangen eines solchen Geschenks wäre also wohl nicht möglich.

Zu wenig erörtert wird die Frage der Sittenwidrigkeit. Denn seinem Charakter nach setzt die Fälligkeit der Morgengabe voraus, dass die Braut gegenüber dem Bräutigam auch ihre ehelichen Pflichten erfüllt. Und unzweifelhaft reflektiert dieses - letztlich eben doch in der islamischen Tradition begründete - Institut die untergeordnete Rolle der Frau als „Objekt“ männlichen Herrschaftsanspruchs dar. Denn die umgekehrte Morgengabe, zu entrichten durch die Frau als Entlohnung für die Erfüllung ehelicher Pflichten durch den Mann, ist der Tradition unbekannt.

NR. 1: JUNI 2019

AUF EINEN BLICK

- NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI – Neues Jahr
- Krise in der Türkei
 - Wechsel im Sekretariat
 - Mandatsarbeit
 - Erbrecht
 - Energie und Umwelt
 - Neue Mandate
- AKTUELLE NACHRICHTEN AUS – Politik
POLITIK UND WIRTSCHAFT
- Zahlen
- RECHTSPRECHUNG – Verfassungsgericht: Fall Deniz Yücel
- Verfassungsgericht: Einziehung von Bankeinlagen wegen Zeitablaufs verfassungswidrig
- SCHWEIZ – Nachrichten

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

NEUES JAHR

Das neue Jahr ist bereits sechs Monate alt, also zur Hälfte vorbei. Wenn wir uns also erst jetzt für die zahlreichen Weihnachts- und Neujahrsgrüße bedanken, dann passt das nicht so recht mit der Wetterlage zusammen, die uns gerade wieder in einen Rekordsommer treibt. Wenn wir jetzt zurückblicken, müssen wir tatsächlich schon die erste Hälfte 2019 mit einbeziehen.

Wir haben das Jahr 2018 hinter uns gelassen. Für die Kanzlei war es ein bewegtes Jahr mit Höhen und Tiefen. Wir haben beobachtet, wie die Anwaltschaft unter immer größeren Druck gerät. Er geht sowohl von den immer noch steigenden Anwaltszahlen also auch vom Kostendruck vor allem der Firmenmandanten aus. Als Boutique mit einem breiten Kompetenzspektrum und gleichzeitiger Fokussierung auf den deutsch-türkischen Rechts- und Geschäftsverkehr geht es uns noch relativ gut. Dennoch sind auch für uns nach hinten gestreckte „Zahlungsziele“ von Mandanten, die von uns Leistung möglichst noch gestern verlangen, ein Ärgernis. Qualität zu liefern und gleichzeitig Budget- und Kostenzwängen gerecht zu werden, wird zum Drahtseilakt. Manche erlangen den Mandantenstatus erst gar nicht, weil sich offenbar die Auffassung breit macht, das Abschöpfen von hochqualifiziertem Fachwissen koste nichts, nur weil man das Beratungsgespräch als einfaches Gespräch zum „Kennenlernen“ einordnet. Die Leser dieses Newsletters gehören nicht zu dieser letzteren Spezies, die es naturgemäß nicht in unseren Verteiler schafft.

KRISE IN DER TÜRKEI

Die Krise in der Türkei trifft unsere Mandanten. Die Zahl der Liquidationen übersteigt im Augenblick die Neugründungen in der Türkei. Dennoch gibt es auch positives Interesse an dem Land, das einst

zu den aufstrebenden neuen Großen gehörte und von der AKP-Regierung und ihrem Vorsitzenden, der zugleich Präsident der Republik ist, in Grund und Boden gewirtschaftet wurde. Für viele Investoren ist jetzt genau der richtige Zeitpunkt. Aber auch türkisches Geld macht sich auf ins Ausland - die Angst vor dem Totalverlust treibt schwarzes wie sauberes Geld in Dollar oder Euro aus dem Land.

WECHSEL IM SEKRETARIAT

Nach vielen Jahren bei Rumpf Rechtsanwälte hat sich Kristin Tokos im Januar überraschend einen neuen Arbeitgeber gesucht. Wir konnten sie schnell durch **Frau Shakti Alice Faust** ersetzen, die sich mit hohem Engagement und Tempo in die für sie völlig neue Tätigkeit im Anwaltssekretariat einge- arbeitet hat.

MANDATSARBEIT

Erbrecht

Auch in den ersten Monaten 2019 hat sich die Tendenz einer neuen Schwerpunktbildung fortgesetzt: Das Erbrechtsmandat. Für die Kanzlei bedeutet das auch die Bewältigung neuer Herausforderungen, da kaum ein Rechtsgebiet so unter der Unterschiedlichkeit zweier Rechtsordnungen leidet wie eben das Erbrecht.

Um nur ein Beispiel zu nennen (Namen und Sachverhalt leicht verfremdet):

Die Mandantin, Fatma, ist Mitglied einer Erbgemeinschaft, zu denen die Mutter (Ehefrau des Verstorbenen) und fünf Kinder des Verstorbenen gehören. Ali leidet unter Geldnot und will sofort aussteigen und dafür ausgezahlt werden. Fatma will den Nachlass, der aus zwei Wohnungen besteht, ganz übernehmen. Soweit ginge es lediglich darum, dass Fatma dem Ali seinen Erbteil abkauft.

Darüber hinaus wollen wir aber auch gleich die Erbschaft nach der Mutter regeln und einen entsprechenden Erbvertrag machen. Ali lebt in einem Dorf bei Ulm, die Mutter in Zentralanatolien. Ali hat nicht die Mittel, um in die Türkei zu reisen, der Mutter ist es nicht zumutbar, nach Deutschland zu kommen. Wir beabsichtigen, Ali eine Vollmacht an Fatma oder einen unserer türkischen Anwälte ausstellen zu lassen, um am Wohnsitz der Mutter einen Erbvertrag zu schließen, mit dem außer Fatma alle weiteren Kinder auf das Erbteil verzichten. Fatma wird den Verzichtenden einen Ausgleich bezahlen. Auf Nachfrage bei verschiedenen Notaren in der Türkei behaupten diese, der Verzichtende müsse beim Abschluss des Erbvertrages persönlich anwesend sein. Wir können uns mit unserer Auffassung, dass sich das weder aus dem Gesetz noch aus den als Referenz gegebenen Urteilen des Kassationshofs noch aus der erbrechtlichen Logik ergibt, nicht durchsetzen. Tatsächlich bezieht sich die Rechtsprechung, soweit wir sie nachvollziehen können, nur auf den am Erbvertrag beteiligten Erblasser selbst. Begründung: der vom Erblasser erklärte Teil ist wie ein Testament zu behandeln, also ein höchstpersönliches Rechtsgeschäft, bei dem die Stellvertretung unzulässig ist. Dagegen ist nicht erkennbar, warum der Verzicht ein höchstpersönliches Rechtsgeschäft sein soll.

Unser Vorschlag für unsere Mandantin ist daher, mit Ali einen Vertrag zu machen, der nicht nur die Übertragung des Erbanteils nach dem verstorbenen Vater, sondern auch eine Klausel enthält, dass er verpflichtet ist, bei Eintritt des Erbfalls nach der Mutter auch seinen diesbezüglichen Erbteil an Fatma zu übertragen. Im Falle der Verweigerung des Abschlusses eines solchen Vertrages oder wenn sich die Unwirksamkeit des Vertrages herausstellt, soll er zur Rückzahlung eines Teils der ihm gezahlten Entschädigung sowie zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet sein. Für den Fall des Eintritts dieser Bedingungen soll er sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in Deutschland unterwerfen.

Der Kassationshof hat unsere erste 2014 eingereichte Auflösungsklage bezüglich einer AG, an welcher unsere Mandantin, ein namhafter Hersteller von Sitzen für Busse und Bahnen, zu 40% beteiligt war, endgültig zu unseren Gunsten entschieden. Im gleichen Verfahrenskomplex konnten wir auch erfolgreich eine Klage auf Zahlung einer hohen Vertragsstrafe eben dieser nunmehr zu liquidieren-

den AG gegen unsere Mandantin abwehren. Der Verfahrenskomplex läuft seit Februar 2009 und hat im Laufe der Jahre über 30 verschiedene Gerichtsverfahren in Deutschland und in der Türkei zu einer breiten Palette des deutschen und türkischen Wirtschaftsrechts umfasst.

Energie und Umwelt

In den letzten Monaten haben auch Anfragen aus dem Bereich Energie und Umwelt zugenommen, darunter der Auftrag für den Verkauf eines Patents zur Dekontaminierung radioaktiven Abfalls, die Unterstützung von PV-Projekten in Europa und Asien, die rechtliche Begleitung eines Projekts zur Herstellung von Leichtöl aus Plastik u.a.

Neue Mandate

Es gibt wieder neue Firmengründungen in der Türkei zu bewältigen, darunter eine Service-Gesellschaft (Entwicklung von Versicherungssoftware), welche als eigene Tochtergesellschaft für eine große deutsche Versicherung arbeitet, auf den Fachkräftemangel am deutschen Markt reagiert und auf hochqualifiziertes, entwicklungsfähiges Fachpersonal aus der Türkei hofft.

Ferner sehen wir dem Startschuss für die Verlegung eines deutschen Unternehmens in die Türkei entgegen. Diese Möglichkeit gibt uns das türkische HGB. In der deutsch-türkischen Rechtspraxis ist uns bislang noch kein Präzedenzfall bekannt.

Umgekehrt haben wir den Auftrag erhalten, eine deutsche GmbH mit einer in der Türkei belegenen Sacheinlage zu gründen.

Auch weitere Liquidationsaufträge sind in unserer Kanzlei eingegangen, darunter ein kleines Unternehmen aus dem Tourismus-Sektor in Kuşadası. In diesem speziellen Fall haben wir uns entschieden, nicht den teuren Weg der formal richtigen Liquidation zu gehen, sondern - nach Ausgleich aller Steuer- und Sozialversicherungsschulden - untätig zu bleiben.

Für ein bekanntes Hamburger Unternehmen befindet sich die Liquidation einer seiner beiden türkischen Tochtergesellschaften in der Lösungsphase. In zwei weiteren Liquidationen kämpfen wir noch mit ehemaligen untreuen bzw. unfähigen Geschäftsführern und ihren Nachforderungen.

Auch die Gutachtertätigkeit setzt sich fort. Derzeit bearbeiten wir für deutsche Gerichte je ein Gutachten zum türkischen Erbrecht und türkischen Medizinrecht, sowie für je eine der Parteien in einem in Holland und einem in Singapur laufenden Verfahren zu Fragen des türkischen Prozessrechts und Strafrechts (Compliance).

WIRTSCHAFT

POLITIK

Mit den Kommunalwahlen am 31.3.2019 hat die CHP wieder in den wichtigsten Großstädten Fuß fassen können. Der CHP-Kandidat Ekrem İmamoğlu hatte mit seinem Versprechen, mehr Ehrlichkeit, Transparenz und Offenheit zu schaffen, vor dem Erdoğan-Vasallen Binali Yıldırım mit - nach einigen Korrekturen - nur 13.000 Stimmen Vorsprung gewonnen. Der "Hohe Wahlrat" hatte dann Anfang Mai in einer umstrittenen und verfassungsrechtlich problematischen Entscheidung eine Neuwahl für die OB-Wahlen verfügt. Am 23.6.2019 konnte sich İmamoğlu mit 800.000 Stimmen Vorsprung durchsetzen. Dieses Ergebnis wurde als Quittung für einen von Intrigen und Schmutz geprägten Wahlkampf des Widersachers Binalı Yıldırım gewertet, der bereits kurz nach Beginn der Hochrechnungen seine Niederlage einräumte.

Derzeit ist noch nicht erkennbar, ob die durch Imamoğlu erzeugte positive Stimmung sich auch auf die am Boden liegende Wirtschaft auswirkt. Der Präsident scheint derzeit auf seine üblichen Ausfälle gegen politische Gegner zu verzichten, allerdings nicht auf die sich fortsetzende Flut von Strafverfahren wegen angeblicher Präsidentenbeleidigung. Die auf Anwendung von militärischer Gewalt ausgerichtete Kurdenpolitik wird derzeit fortgesetzt.

Derweil überschlägt sich die türkische Strafjustiz geradezu mit willkürlichen und verfassungswidrigen Entscheidungen, die an die deutsche Strafjustiz nach 1933 erinnern, der Polizeiapparat hat sich zu einer Maschinerie entwickelt, die in erster Linie durch hartes Vorgehen gegen jedwelche Bewegung auf der Straße und durch die offenbar wieder steigende Anzahl von Folterfällen und spurlosem Verschwinden von Menschen auffällt. Das Verfassungsgericht - exemplarisch der in diesem Newsletter ausführlich behandelte Fall Yücel - versucht sich dem entgegenzustemmen.

Die türkische Zivil- und Handelsjustiz geht ihren Gang, wobei die überlange Dauer von Verfahren in unserer Praxis sich als echtes Problem darstellt. Die Aussonderung von Tausenden hochqualifizierter Richter/innen nach dem "Putsch" 2016 und die Reform des Justizsystems scheinen sich inzwischen dahin auszuwirken, dass die juristische Qualität der Richterschaft wieder abnimmt. Eine Rolle dabei dürfte auch die viel zu große Zahl juristischer Fakultäten spielen, mit denen eine qualitativ hochwertige Ausbildung des Nachwuchses kaum möglich ist.

ZAHLEN

Der Euro ist derzeit (30.6.2018) 6,35 TL wert, der Dollar 5,65 TL (Quelle: finanzen.net). Der im Dezember zunächst zurückgewonnene Boden wurde damit zum Teil wieder aufgegeben. Trotz entgegengesetzter Prognosen in der Türkei zeigen die Charts derzeit eine Tendenz weiter nach unten, also zugunsten einer Stärkung der Lira.

Die Inflation ist auf 15,72% (Juni 2018/Juni 2019) bzw. 19,88% (Jahresmittel) zurückgegangen, nachdem sie im Oktober 2018 die Rekordhöhe von mehr als 25% erreicht hatte (Quelle: [türkische Zentralbank](http://turkische-zentralbank.de)).

GESETZGEBUNG

VERORDNUNG ÜBER DIE ELEKTRONISCHE ZUSTELLUNG

Am 6.12.2018 ist mit Bekanntmachung im Amtsblatt die Verordnung über die elektronische Zustellung in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung werden Rechtsanwälte, registrierte Schlichter und Gutachter sowie aufgrund öffentlich-rechtlicher Akte gegründete Institutionen (auch öffentliche Unternehmen) verpflichtet, Zustellungen auch elektronisch entgegen zu nehmen.

Quelle: [Justizministerium](http://justizministerium.de)

RECHTSPRECHUNG

VERFASSUNGSGERICHT: FALL DENİZ YÜCEL

Am 28.6.2019 wurde ein Beschluss des Verfassungsgerichts v. 28.5.2019 im Amtsblatt bekanntgemacht, mit welchem einer Verfassungsbeschwerde des Journalisten Deniz Yücel (Die Welt) gegen unrechtmäßige Haft stattgegeben wurde. Der Beschluss ist eine schallende Ohrfeige für das aktuelle Regime und seine Strafjustiz - zumal der Beschluss auch noch einstimmig erging.

Es ginge zu weit, hier den ganzen Sachverhalt wiederzugeben, den das Verfassungsgericht beginnend von der erfolgreichen Hacker-Aktion der linksradikalen Hackergruppe RedHack gegen den Energieminister und Präsidentenschwiegersohn Berat Albayrak (hierzu sagt das Verfassungsgericht keine Einzelheiten), dessen privater E-Mail-Verkehr dadurch an die Öffentlichkeit gelangte und Journalisten zugänglich gemacht wurde. Hintergründe erfährt man bei [Spiegelonline](#), während sich das Verfassungsgericht danach auf die trockene Geschichte der Festnahme, der Zeit im Polizeigewahrsam, der Vernehmungen und der Haftbefehle beschränkt. Dabei geht es ausführlich mit Wortzitierten auf die gegenüber der Staatsanwaltschaft vorgetragene Verteidigung ein. Auch die Begründung für den ersten Haftbefehl wird ausführlich wiedergegeben. Die Begründung liest sich, als sei sie vom Präsidialamt selbst verfasst worden.

Am 1.3.2017 kam Yücel in Untersuchungshaft. Am 6.3.2017 legte Yücel Beschwerde gegen den Haftbefehl ein. Am 22.3.2017 wurde die Haftbeschwerde verworfen. Am 27.3.2017 erhob Yücel Verfassungsbeschwerde. Am 13.2.2018 trennte die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren von anderen mitlaufenden Verfahren ab und nahm wegen unzureichender Beweislage Abstand von einigen Vorwürfen, es blieb jedoch die Propaganda für terroristische Vereinigungen wie PKK und Gülen-Bewegung. Das Verfassungsgericht gibt die Anklage ausführlich wieder. Das Verfassungsgericht betont, dass die vorgehaltenen Zeitungsartikel alle auf Deutsch verfasst seien und sich die Staatsanwaltschaft auf Übersetzungen stütze, und identifiziert grobe Übersetzungsfehler, welche die Aussagen des Journalisten Yücel in einem für ihn negativen Licht erscheinen lassen. Es gibt im Übrigen die vorgehaltenen Beiträge fast vollständig wieder.

Am 14.2.2018 wurde die Anklage zum Hauptverfahren zugelassen. Am 16.2.2018 wurde der Antragsteller auf freien Fuß gesetzt. Das Hauptverfahren ist noch anhängig.

Anschließend referiert das Verfassungsgericht ausführlich alle Rechtsvorschriften rund um die vorgeworfenen Straftaten, die Anordnung von Haft, den Polizeigewahrsam und insbesondere auch die Europäische Menschenrechtskonvention sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte mit ausführlichen Zitaten, darunter zum Beispiel den Fall Cox v. Turkey (Urteil v. 20.5.2010), wo der EGMR rügte, dass die Gerichte, welche die Anfechtung von Ausweisungsanordnungen gegen den Antragsteller verwarfen, keinerlei tragfähige Begründung hatten vornehmen können.

Zur überlangen Dauer im Polizeigewahrsam: Zu prüfen hatte das Verfassungsgericht zunächst den Vorwurf des überlangen Polizeigewahrsams. Der Umstand, dass anschließend ein Haftbefehl ergeht, berührt nicht eine eventuelle Schadensersatzpflicht des Staates wegen überlanger Dauer des Polizeigewahrsams. Allerdings habe der Antragsteller in diesem Punkt den Rechtsweg nicht ausgeschöpft, so dass die Verfassungsbeschwerde, soweit sie die Rüge des überlangen Polizeigewahrsams betrifft, hier unzulässig sei.

Zur Anordnung der Untersuchungshaft: Hier weist das Verfassungsgericht darauf hin, dass die Anordnungen in einem Zeitraum ergangen seien, in denen der Notstand ausgerufen gewesen sei und einer der Vorwürfe - Unterstützung der Gülen-Bewegung als terroristische Vereinigung - im Zusammen-

hang mit den Gründen für die Ausrufung des Notstands stehen. Insoweit sei aber der Antrag jedenfalls zulässig. Das Verfassungsgericht sieht somit die Anwendbarkeit von Art. 15 der [Verfassung](#) nicht als Hindernis für die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde.

In der Begründetheit setzt es sich ausführlich mit der Tragweite des Art. 19 der [Verfassung](#) (Schutz der persönlichen Freiheit) in Bezug auf die gesetzlich bestimmten Haftgründe auseinander. Grundsätzlich stellen die im Gesetz bestimmten Haftgründe eine Rechtfertigung für einen Freiheitsentzug dar. Allerdings ist die Verhängung von Untersuchungshaft, soweit überhaupt die im Gesetz bestimmten Haftvoraussetzungen festgestellt werden können, immer nur das letzte Mittel, wenn der Sinn und Zweck der Haft nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann.

Zwar ist die Unterstützung einer terroristischen Vereinigung für sich bereits ein gesetzlich vorgesehener Haftgrund, doch konnte das Verfassungsgericht in dem vorgehaltenen Interview mit dem PKK-Führer keine Anhaltspunkte für eine solche Tat erkennen. Es verwies auf nachteilige Übersetzungsfehler und vor allem aber auf den Gesamtzusammenhang des Interviews. Zu ähnlichen Ergebnissen kam das Verfassungsgericht auch für die weiteren Berichte des Antragstellers. Somit fehlt es dem Verfassungsgericht zufolge vor allem an einem dringenden Tatverdacht.

Soweit der Antragsteller die fehlende Unabhängigkeit der Haftrichter rügte, hielt das Verfassungsgericht die Beschwerde für nicht schlüssig und daher insoweit unzulässig.

Im Ergebnis hat das Verfassungsgericht die Anklage gegen Yücel buchstäblich in der Luft zerrissen und eine klare Linie im Hinblick auf das gezeichnet, was als Ergebnis des weiteren Strafverfahrens herauskommen sollte, nämlich ein Freispruch. Es kam hierauf zu dem Ergebnis, dass der Haftrichter hier hätte keine Untersuchungshaft anordnen dürfen (Verstoß gegen Artikel 19 der Verfassung, Recht auf persönliche Freiheit).

Des Weiteren hatte sich das Verfassungsgericht mit der Frage der überlangen Dauer des Polizeigewahrsams zu beschäftigen. Hier war zunächst zu klären, ob Yücel die möglichen Rechtswege ausgeschöpft hatte, bevor er diese Rüge beim Verfassungsgericht erhoben hat. Das Verfassungsgericht hält während bzw. in Bezug auf den Polizeigewahrsam, auch wenn er aufgrund einer Anordnung der Justiz angewendet wird, die Verwaltungsgerichte für zuständig, die von Yücel hätten angerufen werden müssen. Dieser Punkt scheint in der Praxis in der Tat bislang kaum beachtet worden zu sein. Yücel hatte diesen Weg nicht gewählt, so dass er mit dieser Beschwerde wegen fehlender Ausschöpfung des Rechtswegs nicht durchgedrungen ist.

Auch mit seiner Beschwerde über die Haftbedingungen (Isolationshaft, Behinderung der Kommunikation nach draußen, Sportaktivitäten nur mit Genehmigung der Staatsanwaltschaft) drang Yücel nicht durch, denn hier - so das Verfassungsgericht - hätte er mit entsprechenden Beschwerden über die für den Vollzug zuständige Staatsanwaltschaft ebenfalls den Rechtsweg ausschöpfen müssen.

Allerdings gab das Verfassungsgericht der Beschwerde insoweit statt, als Yücel die Verletzung der Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit gerügt hat (Art. 26, 28 der Verfassung). Der Haftrichter habe keine Ausführungen dazu gemacht, warum die im Prinzip zulässige Beschränkung der Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit im konkreten Fall auch den Erfordernissen einer demokratischen Gesellschaftsordnung entspricht.

In der Summe hat das Verfassungsgericht hier einen sorgfältig und - aus unserer Sicht - gut begründeten Beschluss erlassen. Der Beschluss ist einerseits ein katastrophales Zeugnis für die türkische Strafjustiz, enthält gleichzeitig aber auch zahlreiche wichtige Hinweise, welche Rechtsmittel die Verteidiger von Beschuldigten in Zukunft zu ergreifen haben (Quelle: [Türkisches Verfassungsgericht](#)).

VERFASSUNGSGERICHT: EINZIEHUNG VON BANKEINLAGEN WEGEN ZEITABLAUFS VERFASSUNGSWIDRIG

Am 17.7.2019 wurde im Amtsblatt ein Urteil des Verfassungsgerichts v. 12.6.2019 (E. 2016/5490) bekannt gemacht, welches das Schicksal von Rentenzahlungen angeht, die erst nach dem Tode des Berechtigten durch die Erben von der Bank abgehoben werden sollten. Es handelt sich um eine Verfassungsbeschwerde, die durch einen der Erben nach erfolgloser Beschreitung des Rechtsweges erhoben worden war.

Am 1.2.1999 war dem Erblasser durch die zuständige Sozialversicherungsanstalt eine Rente bewilligt worden. Bis zum 23.4.2004 wurde die Rente auf ein durch den Berechtigten angegebenes Konto eingezahlt. Nachdem auf dem Konto fünf Jahre lange keinerlei Bewegung zu erkennen war, informierte die Bank die Sozialversicherungsanstalt und überwies das Geld dorthin zurück. Die Sozialversicherungsanstalt stellte die weiteren Zahlungen ein.

Am 11.1.2012 verstarb der Berechtigte.

Am 30.1.2012 beantragten die Erben die Auszahlung der einbehaltenen Rentenbeträge. Die Sozialversicherungsanstalt zahlte die zwischen dem 1.2.2007 und 23.1.2012 angefallenen Beträge an die Erben aus. Die zuvor eingezogenen Beträge behielt die Sozialversicherungsanstalt ein mit der Begründung, die Ansprüche seien verjährt.

In der ersten Instanz verurteilte das zuständige Arbeitsgericht am 27.12.2013 die Sozialversicherungsanstalt zur Zahlung der aufgelaufenen Summe von mehr als 30.000 TL. Der 10. Zivilsenat des Kassationshofs hob das Urteil jedoch auf mit der Begründung, hier sei die fünfjährige Verjährungsfrist des Art. 99 des Gesetzes Nr. 506 (inzwischen durch ein neues Gesetz ersetzt) anzuwenden. Das Arbeitsgericht folgte dem Spruch, so dass es letztlich zur Abweisung der Klage kam, die dann auf die erneute Revision der Kläger durch den Kassationshof bestätigt wurde. Hiergegen richtete sich die Verfassungsbeschwerde.

Der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichts entsprechend prüfte das Verfassungsgericht unter anderem die Vereinbarkeit der nationalen Regeln und des Urteils des Kassationshofs anhand von Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK, für dessen Interpretation es wiederum die umfangreiche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hinzuzog.

Zu unterscheiden hatte das Verfassungsgericht zwischen den durch die Bank an die Sozialversicherungsanstalt zurückgegangenen, also durch die Versicherung bereits erfolgten Zahlungen, und der Weigerung der Sozialversicherungsanstalt, die zwischen 2004 und 2007 liegenden Zahlungen zu leisten.

Prinzipiell ist dem Verfassungsgericht zufolge eine Verjährungsbestimmung wie der Art. 99 des Gesetzes Nr. 506 im Hinblick auf die Rechtssicherheit gerechtfertigt. Andererseits sind die Behörden verpflichtet, auch Art. 35 der Verfassung in Betracht zu ziehen (Eigentumsgarantie). Soweit es um die erst gar nicht ausgezahlten Beträge geht, hat das Verfassungsgericht bereits wegen offensichtlicher Unbegründetheit die Zulässigkeit verneint.

Anders dagegen hat es im Hinblick auf die zurückgeholten Beträge entschieden. Anders als bei der Zahlungsanwartschaft waren die Zahlungen zwischen 1999 und 2004 in das Eigentum des Berechtigten übergegangen. Damit greift der volle Schutz des Art. 35 der Verfassung (Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK). Die Zurückholung des Geldes ist von der Nichtauszahlung grundsätzlich verschieden und stellt einen direkten Eingriff in das volle Eigentumsrecht dar.

Das Verfassungsgericht stellte hier also einen Verstoß gegen Art. 35 der Verfassung fest und eröffnete dem Beschwerdeführer den Weg zur Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem Ausgangsgericht (Quelle: [Türkisches Verfassungsgericht](#)).

Kommentar:

Dieses Urteil ist von hoher praktischer Relevanz. Denn das Bankengesetz enthält in Artikel 62 ebenfalls eine Verjährungsbestimmung, wonach nicht bewegte Einlagen nach 10 Jahren eingezogen und dem Einlagenversicherungsfonds überwiesen werden können. Das betrifft auch Spareinlagen, wie sie häufig von im Ausland wohnhaften Menschen - Türken wie Deutschen oder anderen Staatsangehörigkeiten - in der Türkei eingerichtet worden sind. Derzeit läuft in unserer Kanzlei eine entsprechende Mandatsanfrage einer älteren Deutschen, die vor vielen Jahren eine solche Einlage getätigt hat und nun wird um die Rückholung des „verschwundenen“ (eingezogenen) Geldes wird kämpfen müssen. Dabei besteht noch die besondere Problematik, dass es um eine Einlage bei einer inzwischen durch den Einlagensicherungsfonds mit einer anderen Bank verschmolzenen Bank geht.

SCHWEIZ

NACHRICHTEN

Einer Information des Portals „Handelsregister-Schweiz.ch“ zufolge übersteigt die Zahl der Gründung von GmbH's inzwischen bei weitem die Zahl der AG-Gründungen. Der Grund dafür dürfte in den höheren Anforderungen an die Höhe des einzuzahlenden Kapitals liegen. Denn während das Mindestkapital bei der AG bei 100.000 CHF liegt (Mindesteinlage 20%, mindestens aber 50.000 CHF), kann die GmbH bereits mit einem Mindestkapital von 20.000 CHF gegründet werden. Obwohl hier bei Gründung 100% eingezahlt werden müssen, liegt also effektiv die Mindesteinlage immer noch deutlich unter derjenigen der AG. Ein wichtiger Unterschied allerdings spricht wiederum für die AG: die Übertragung von Geschäftsanteilen ist einfacher, vor allem können die Aktionäre anonym bleiben. Lediglich Zeichnungsberechtigte müssen bei der AG publiziert werden.

NR. 2: OKTOBER 2019

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI		– Neue Mandate
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT		– Politik – Wirtschaft
GESETZGEBUNG		– Steueramnestie & Co.
RECHTSPRECHUNG		– Kassationshof (Arbeitsrecht): Ausbezahlung von Urlaubsansprüchen – Kassationshof (Strafrecht): Eingrenzung der Kriterien für die Verurteilung als Mitglied der Gülen-Bewegung – Verfassungsgericht: Strafprozesse gegen „Friedensakademiker“ verfassungswidrig – BGH (Karlsruhe): Missachtung einer Gerichtsstandsklausel kann zu Schadensersatzansprüchen führen

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

NEUE MANDATE

In den letzten zwei Jahren waren unsere gesellschaftsrechtlichen Kenntnisse vor allem im Zusammenhang mit Liquidationen türkischer Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen gefragt. Derzeit liegen wieder einige Mandate für Firmengründungen vor, z.B. für einen deutschen Subunternehmer, der von der Türkei aus große Bauprojekte mit Montageleistungen in Saudi-Arabien unterstützen soll, ein Startup, das für private Hochschulen in Deutschland qualifizierte Studenten aus der Türkei akquirieren will, und ein Textilunternehmen, das statt einer Lohnfertigung selbst in der Türkei produzieren will, sowie ein polnisches Unternehmen, das türkische Arbeitnehmer in der Türkei anstellen und nach Polen holen will.

POLITIK UND WIRTSCHAFT

POLITIK

Die AKP hat zu bröckeln begonnen. Namen wie Abdullah Gül (ehemals Außenminister und Staatspräsident), Ahmet Davutoğlu (ehemals Außenminister und Premierminister) und Ali Babacan (ehemals Wirtschafts-, Außen- und EU-Minister) arbeiten an der Gründung einer oder mehrerer neuer politischer Parteien. Vor allem Davutoğlu macht in diesem Zusammenhang mit der Äußerung von sich reden, als Premierminister unter Erdoğan habe er dieses Amt faktisch gar nicht ausgeübt.

Allerdings konnte das AKP-Regime im eigenen Land mit seinem umstrittenen Einmarsch in Nordsyrien wieder punkten, zumal die Opposition diese Aktion unterstützt hat. Der Einmarsch dürfte völkerrechtswidrig sein, allerdings scheint sich das türkische Militär - trotz scharfer Kritik aus Europa und heftigen Protesten der Kurden - an den eigenen Plan zu halten, paramilitärische Verbände der Kurden aus dem wenige Kilometer schmalen Streifen, der als Schutzzone eingerichtet werden soll, zu vertreiben. Mit einer spontanen Vereinbarung mit den USA über eine Art „Stillstand“

hat Erdoğan sich weitgehend Rückendeckung aus den USA geholt, was er als Erfolg für seine Strategie verbuchen kann.

DEVISENKURSE

Der Euro pendelt im Oktober 2019 rund um 6,5 TL, der Dollar bleibt knapp unter 6 TL. Den Tageskurs finden Sie, wenn Sie den Link finanzen.net anklicken.

LEITZINS WIEDER GESENKT

Am 25.7.2019 hat die türkische Zentralbank den Leitzins von 24% auf 19,75% herabgesetzt. Der neue Zentralbankchef folgte damit einer Forderung von Erdoğan. Der vorige Zentralbankchef hatte die Zinsen oben halten wollen, um damit die sich verstärkenden inflationären Tendenzen zu bekämpfen.

Quelle: [Presse](#)

GESETZGEBUNG

STEUERAMNESTIE & CO.

Mit Gesetz Nr. 7186 v. 8.7.2019, bekannt gemacht in einer Sonderausgabe des Amtsblatts am 19.7.2019, versucht das Regime, der wirtschaftlichen Erosion durch ein größeres Maßnahmenpaket Einhalt zu gebieten. Im Kern geht es darum, überschuldete Unternehmen vor dem Zusammenbruch zu bewahren und an der Steuer vorbei erwirtschaftete Vermögenswerte durch erhebliche Steuervergünstigungen legal in den Wirtschaftskreislauf zurückzuführen.

Quelle: [Resmî Gazete](#)

RECHTSPRECHUNG

KASSATIONSHOF: AUSBEZAHLUNG VON URLAUBSANSPRÜCHEN

Am 28.7.2019 berichtete die türkische Presse über ein Urteil des 22. Zivilsenats des türkischen Kassationshofs, der für Arbeitsrechtssachen zuständig ist, zur Ausbezahlung von Urlaubsansprüchen. Grundsätzlich gilt, dass Urlaubsansprüche nur bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ausbezahlt werden müssen. Dies gilt - so der Senat ausdrücklich - auch dann, wenn der Arbeitnehmer selbst das Arbeitsverhältnis gekündigt hat. Bekanntlich kann im Übrigen ein Arbeitnehmer Ansprüche verwirken, wenn er seinen Arbeitgeber aus freien Stücken verlässt; so verliert er z.B. seinen Anspruch auf Dienstaltersentschädigung.

Quelle: [Presse](#)

KASSATIONSHOF: EINGRENZUNG DER KRITERIEN FÜR DIE VERURTEILUNG ALS MITGLIED DER GÜLEN-BEWEGUNG

Ende September 2019 wurde ein Urteil des 16. Strafsenats des Kassationshofs bekannt, in welchem er einige wichtige Kriterien für die Mitgliedschaft bzw. Unterstützung der „terroristischen Fethullah-Organisation“ (FETÖ - Gülen-Bewegung) festlegte. Die ausufernden Verurteilungen geradezu beliebiger Personen mit irgendwelchen direkten oder indirekten Verbindungen zu dieser Bewegung hatten für Unruhe sowohl in der Bevölkerung als auch unter den Strafjuristen gesorgt.

Die Tageszeitung ZAMAN steht nach Ansicht des Kassationshofs als Sprachrohr der Gülen-Bewegung fest. „Mitglieder“ dieser Zeitung können daher als Unterstützer oder gar Mitglieder der „FETÖ“ bestraft werden. Das dürfe aber nicht auf Abonnenten der Zeitung erstreckt werden.

Die Privatbank BANK AVRASYA steht nach Ansicht des Kassationshofs als Hausbank der Gülen-Bewegung fest (sie wurde aus diesem Grunde dem Einlagensicherungsfonds und somit der Kontrolle der Regierung unterstellt). Falsch ist jedoch die Position zahlreicher Gerichte, die bereits das Unterhalten eines Kontos bei dieser Bank als „Unterstützung“ oder gar „Mitgliedschaft“ gewertet hatten.

Der Fernsehkanal DIGITÜRK steht nach Ansicht des Kassationshofs als Sender der Gülen-Bewegung fest. Hier besteht die interessante Konstellation, dass die Kündigung der Abonnements u.U. Aufschluss darüber geben kann, ob ein Abonnent Unterstützer oder gar Mitglied der Vereinigung war. Allerdings ist allein der Umstand, dass jemand den Sender abonniert hat, kein Nachweis der Unterstützer- oder Mitgliedschaft.

Die Gülen-Bewegung hatte in der Türkei und im Ausland Hunderte von Schulen betrieben. Wer sein Kind auf eine dieser Schulen geschickt hat, soll nicht allein deswegen als Unterstützer oder gar Mitglied der Vereinigung qualifiziert werden.

Spenden an Einrichtungen der Bewegung sollen nur dann als Beweis für eine Unterstützung der Vereinigung gelten, wenn der Beschuldigte erkennbar nur an die Bewegung spendet, nicht aber auch an „konkurrierende“ religiöse Gemeinden.

Quelle: Habertürk

VERFASSUNGSGERICHT: STRAFPROZESSE GEGEN „FRIEDENSAKADEMIKER“ VERFASSUNGSWIDRIG

Das Plenum des Verfassungsgerichts hat unter dem Aktenzeichen 2018/17635 ein wichtiges Signal an die türkische Strafjustiz ausgesendet, die nach wie vor durch unrühmliche Verurteilungen und Strafverfahren gegen angebliche Oppositionelle von sich reden macht. Die meist an den Haaren herbeigezogenen Vorwürfe lauten in den meisten Fällen auf Unterstützung terroristischer Vereinigungen, wobei die Justiz bei der Auswahl dieser Vereinigungen relativ großzügig ist. Meistens geht es um die angebliche Unterstützung der PKK und der Gülen-Bewegung.

Das Verfassungsgericht betont, dass es sich durchaus bewusst ist, dass die Türkei in den letzten Jahrzehnten mit den Aktivitäten terroristischer Vereinigungen zu kämpfen hatte. In seinem Urteil versucht es jedoch erwartungsgemäß eine scharfe Trennungslinie zwischen Kritik an der Regierungspolitik und solchen Verlautbarungen zu ziehen, welche auf die konkrete Förderung terroristischer Aktivitäten zielen. Ferner hält es fest, dass der Aufruf der „Friedensakademiker“, um den es hier ging, wohl nicht die Meinung der Mehrheit der Bevölkerung wiedergibt. Aber gerade deshalb genieße ein solcher Aufruf besonderen Schutz. Der Schutz solcher Meinungen sei ein Herzstück des demokratischen Rechtsstaates.

Das Verfassungsgericht brachte auch noch das Verhältnismäßigkeitsprinzip ins Spiel, wonach Freiheitsstrafen hier - wenn denn tatsächlich Straftatbestände erfüllt wären - völlig überzogen seien.

Quelle: Verfassungsgericht

BGH (KARLSRUHE): MISSACHTUNG EINER RICHTSSTANDKLAUSEL KANN ZU SCHADENSERSATZANSPRÜCHEN FÜHREN

Mit Urteil vom 17. Oktober 2019 (III ZR 42/19) hat der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass einem Vertragspartner ein Anspruch auf Ersatz der Kosten zustehen kann, die ihm

entstanden sind, weil er entgegen der Vereinbarung eines ausschließlichen Gerichtsstands in Deutschland vor einem US-amerikanischen Gericht verklagt worden ist.

Im konkreten Fall hat das amerikanische Gericht die Klage mit der Begründung als unzulässig abgewiesen, dass die Parteien eine ausschließliche Gerichtsstandsklausel vereinbart hätten. Den Schaden sah der BGH darin, dass nach den lokalen Regeln über Anwalts- und Prozesskosten die verklagte Seite trotz Obsiegens auf ihren Anwaltskosten sitzen geblieben sei. Im Vorgehen der amerikanischen Seite sah der BGH einen offensichtlichen Vertragsbruch. Ob die hiesige Gegnerin mit den verlangten 196.118,03 USD als unnötig aufgewendete Anwaltskosten durchkommt, hat der BGH noch nicht entschieden. Das Verfahren geht an das OLG Köln zurück, das noch die „Erforderlichkeit“ der Kosten der Höhe nach klären muss. Die begründete Entscheidung wird in Kürze auf der Webseite des BGH verfügbar sein.

NR. 3: NOVEMBER 2019

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI		– Neue Mandate
		– Webauftritt
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT		– Politik
		– Wirtschaft
GESETZGEBUNG		– GRÜNER REISEPASS FÜR ERFOLGREICHE EXPORTEURE
RECHTSPRECHUNG		– AUFSTEHEN ODER SITZEN? EINE TÜRKISCHE JUSTIZPOSSE
		– KASSATIONSHOF: SEERECHTLICHE HAFTUNG FÜR CONTAINER-SCHADEN
		– KASSATIONSHOF: FEHLERHAFTE ZUSTELLUNG EINES WERTFESTSTELLUNGSGUTACHTENS

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

NEUE MANDATE

Ein türkisches mittelständisches Unternehmen, das im Wesentlichen für die deutsche Autolieferindustrie arbeitet und in Deutschland ein vergleichbares deutsches Unternehmen übernommen und in kürzester Zeit neu aufgestellt hat, kämpft jetzt mit unserer Hilfe gegen den Verkäufer des deutschen Unternehmens, nachdem einige Unregelmäßigkeiten zutage getreten sind.

Für ein deutsches Landgericht haben wir heute ein umfangreiches Gutachten zum türkischen Krankenhausrecht abgeliefert.

WEBAUFTRIIT

Unser Webauftritt zielt nicht nur auf Werbung für unsere Kanzlei, sondern auch auf substanzielle Information über Recht und Wirtschaft in der Türkei ab (<http://www.tuerkei-recht.de>).

Neu ist die Seite „Gutachten“, auf welcher wir zahlreiche Gutachten zum türkischen Recht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht haben. Im Übrigen finden sich dort viele Texte und Links, die für Politik, Justiz und Wirtschaft von Interesse sein können. Wir arbeiten derzeit weiter an der Aktualisierung und Verbesserung dieser Seite.

POLITIK UND WIRTSCHAFT

POLITIK

Präsident Erdoğan scheint sich mit seiner Syrienpolitik weitgehend durchzusetzen. Auch hier ist wieder einmal die Schwäche der in der EU vereinten Europäer deutlich geworden. Es ist noch immer keine gemeinsame Sicherheits- und Außenpolitik in Sicht. Es scheint schwer zu sein zu verstehen, dass eine gute Sicherheits- und Außenpolitik nicht nur etwas mit der Sicherung eigener Macht, sondern auch mit stabiler Außenwirtschaft zu tun hat. Noch immer tun wir uns schwer mit einem ausgewogenen und richtigen Verständnis für die Bedürfnisse und Eigenheiten der Nahost-Region.

DEVISENKURSE

Der Euro pendelt im November 2019 rund um 6,37 TL, der Dollar 5,77 TL. Den Tageskurs finden Sie, wenn Sie den Link [finanzen.net](https://www.finanzen.net) anklicken.

GESETZGEBUNG

GRÜNER REISEPASS FÜR ERFOLGREICHE EXPORTEURE

Schon im Jahre 2017 hatte das Präsidialamt einen Beschluss gefasst, wonach ein Jahresexportertrag von mehr als einer Million Dollar mit der Vergabe eines „Grünen Reisepasses“ belohnt werden sollte. Der Betrag wurde nunmehr auf 500.000 US-Dollar gesenkt (Amtsblatt v. 11.11.2019). Ursprünglich hatte diese Regelung verlangt, dass der Umsatz von mindestens 1 Million Dollar mindestens drei Jahre vorliegen musste. Diese Beschränkung wurde 2018 aufgehoben. Jetzt wurde auch noch der Höchstbetrag gesenkt. Eigentlich ist - von Gesetzes wegen - der Grüne Reisepass Staatsbeamten vorbehalten. Die Erstreckung auf Geschäftsleute dient vor allem dazu, Visumsbeschränkungen der EU zu umgehen. Für die Ausstellung von Reisepässen ist die Provinzpräfektur (Valilik) zuständig.

Quelle: [Amtsblatt](#)

RECHTSPRECHUNG

AUFSTEHEN ODER SITZEN? EINE TÜRKISCHE JUSTIZPOSSE

Hauptverhandlung vor der 7. Strafkammer Istanbul. Der für sein Auftreten vor allem auch in politischen Prozessen bekannte Rechtsanwalt Ali Rıza Dizdar versäumte, als er für einen Angeklagten das Wort ergriff, aufzustehen. Daraufhin wurde er durch den Richter verwarnt. Der Anwalt wiederum wies den Richter darauf hin, dass allein beim Verlesen des Urteils aufgestanden werden müsse. Hierauf wurde er von weiteren Verhandlungen ausgeschlossen.

Auf die Beschwerde des Anwalts hob die 3. Große Strafkammer Istanbul den Beschluss auf, wobei es sich der Auffassung des Anwalts anschloss.

Hierauf wiederum reagierte die 7. Strafkammer und erstattete gegen die Große Strafkammer Anzeige beim zuständigen Richter- und Staatsanwälterrat. Begründung: Die Große Strafkammer habe den Beschluss ohne Aktenlektüre erlassen. Dort sei ein früherer Beschluss des Kassationshofs zu den Akten genommen worden, wonach Anwaltsvortrag im Stehen zu erfolgen habe. Zudem habe der Anwalt in verächtlicher Weise diesen Beschluss des Kassationshofs als „nunmehr für den Papierkorb“ bezeichnet.

Der Präsident der Istanbuler Anwaltskammer hält diesen Vorgang für ein Symptom der Justizkrise, in der sich die Türkei derzeit befindet und insbesondere für ein falsches Signal, das die Rolle der Anwaltschaft im Gerichtsprozess herabwürdigt.

Der Vorfall erinnert an die RAF-Prozesse, wo aus ähnlichen Gründen Verteidiger von den Verhandlungen ausgeschlossen wurden. Auf der anderen Seite ist die rechtliche Beurteilung solcher Vorgänge, auch unter dem Gesichtspunkt des Verfassungsrechts (Recht auf Verteidigung, Meinungsäußerungsfreiheit etc.) gar nicht so einfach.

Die grundsätzliche Frage allerdings, auf die der Kammerpräsident anspricht, ist, ob die türkische Strafjustiz sich nicht durch eigenes Verhalten in den vergangenen Jahren selbst in eine Position gebracht hat, die nicht nur die angemessene Verteidigung Angeklagter immer weiter erschwert, sondern die zudem den Verlust der „Ehre der Justiz“ impliziert.

Quelle: [Sputniknews](#)

KASSATIONSHOF: SEERECHTLICHE HAFTUNG FÜR CONTAINER-SCHADEN

Am 31.5.2018 fällte der 11. Zivilsenat des türkischen Kassationshofs in der Sache E. 2016/10471, K. 2018/4700 ein Urteil zum Schadensersatzanspruch nach einem Container-Schaden. Im betreffenden Fall war Wasser in einen Container gelangt und hatte die dort befindliche Ware beschädigt. Der Container war unter einer FCL-Klausel verschifft worden.

Der FCL-Klausel zufolge (Full Container Load: Liefer- und Frachtgegenstand ist einfach nur ein „voller Container“) hatte die Reederei (Frachtführer) eigentlich einen vollständig beladenen und bereits verplombten Container vom Versender bzw. Spediteur (Verschiffer) zu übernehmen und dann an den Empfänger zu übergeben. Im konkreten Fall hatte der Spediteur, nicht jedoch die Reederei, den Container beladen.

Die Problematik, die hier zu entscheiden war (und wohl nicht richtig entschieden wurde), war folgende:

Eine Haftung des Frachtführers (Reederei) kommt in solchen Fällen nur in Betracht, wenn

- die Reederei den Container gestellt hat und dieser beschädigt ist (dann käme noch Mitverschulden des Verschiffers in Betracht, der die Tauglichkeit des Containers zu prüfen hätte, etwa ob er beschädigt ist oder - wie hier - Wasser im Container steht.
- Die Reederei beim Verladen es unterlässt zu prüfen, ob der Container ladetauglich und somit verschiffungstauglich ist, also eine Beeinträchtigung der Fahrt nicht zu erwarten ist.

Die vom Kassationshof bestätigte 5. Kammer für Handelssachen dürfte in wesentlichen Punkten danebengegriffen haben. Es hat nämlich die Haftung des Seefrachtführers daraus hergeleitet, dass der Container als „verlängerter Laderaum“ zu betrachten ist. Soweit ist die Annahme durchaus noch richtig. Falsch ist dann aber die Annahme, dass sich daraus über die typische Haftung für die Ladetüchtigkeit und somit infolge fehlender Ladetüchtigkeit sich ergebende Schäden hinaus eine Haftung für den Containerinhalt ergeben soll, wenn der Seefrachtführer (die Reederei) den Container verschlossen und verplombt übernommen hat. Tatsächlich haftet der Seefrachtführer für die Ladetüchtigkeit (Verschiffungsfähigkeit) des Containers, welche wiederum Voraussetzung für die Seetüchtigkeit (Seefahrtstfähigkeit) des Schiffes ist. Im vorliegenden Fall hatte das Gericht allerdings keine Angaben dazu gemacht, wieso durch eindringendes Frischwasser (!) die Ladetüchtigkeit des Containers und damit die Seetüchtigkeit des Schiffes beeinträchtigt gewesen sein sollen und wann bzw. wie das Wasser dort hineingelangt ist. Richtig wäre die Beurteilung durch das Gericht möglicherweise gewesen, wenn in den Container Seewasser eingedrungen wäre.

So scheint es, dass sowohl das Ausgangsgericht als auch der Kassationshof hier mit den Eigenartigen des Seehandelsrecht überfordert waren.

Quelle: Hukukmedeniyeti

KASSATIONSHOF: FEHLERHAFTE ZUSTELLUNG EINES WERTFESTSTELLUNGSGUTACHTENS

In einem Urteil v. 15.4.2019 (E. 2019/5077, K. 2019/6288) äußerte sich der 12. Zivilsenat des türkischen Kassationshofs zur Frage der Zustellung der Bekanntmachung eines Versteigerungstermins zusammen mit dem dazu gehörigen Wertgutachten.

Gegen eine Handelsgesellschaft war ein Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet worden. In demselben Verfahren war auch der Geschäftsführer Beklagter. Der Geschäftsführer hatte eine an die Firma gerichtete Zustellung für diese entgegengenommen.

Gemäß Art. 39 des Zustellungsgesetzes darf die Zustellung durch eine Person nicht entgegengenommen werden, die selbst in diesem Fall anderweitige Partei ist. Das Gesetz formuliert das Gesetz etwas unklar, hat jedoch offenkundig den Zweck, den Empfang einer Zustellung an einer in einem Interessenkonflikt befindliche Person auszuschließen.

Quelle: Kazanci

NR. 4: DEZEMBER 2019

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI		– Mandatsarbeit
		– Sonstige
		– Termine und Veranstaltungen
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT		– Politik
		– Devisenkurse und Arbeitsmarkt
INTERNATIONALE ABKOMMEN		– Neues Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen in Zivil- und Handels-sachen
		– Die Singapur-Konvention zur Vollstreckbarerklärung und Anerkennung von Mediationsvergleichen
RECHTSPRECHUNG		– Türkisches Verfassungsgericht: Recht auf angemessene Strafverfolgung von folternden Polizisten
		– Deutscher BGH: Urteile vom 12. Dezember 2019, I ZR 173/16 - ÖKOTEST I, I ZR 174/16 und I ZR 117/17 - ÖKOTEST II

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

MANDATSARBEIT

In den letzten Monaten hat unsere Kanzlei vermehrt auch mit der Verwertung von Patenten aus dem Bereich Umwelt und Energie zu tun.

Zudem begleitete die Kanzlei ein Beratungsunternehmen bei seinen Versuchen am internationalen Goldmarkt Fuß zu fassen. Ausgangspunkt war dabei das Interesse eines großen türkischen Verbandes, sich für den türkischen Markt neue Quellen zu erschließen.

Die Liquidationen, die in den letzten anderthalb Jahren eine zunehmende Rolle in der praktischen Tätigkeit der Kanzlei in Zusammenarbeit mit der Rumpf Consulting in Istanbul gespielt haben, kommen derzeit zum Abschluss. Es steigt wieder die Nachfrage nach Firmengründungen.

SONSTIGES

Wir gratulieren Herrn Rechtsanwalt Dr. Hanswerner Odendahl zum herausragenden Gelingen seiner Promotion an der Universität zu Köln zum türkischen Ehegüterrecht, mit dem seine jahrzehntelange praktische Arbeit auf dem Gebiet des türkischen Familienrechts gekrönt wurde. Das Thema ist für die forensische Praxis in Deutschland von größter Relevanz. Prof. Rumpf bearbeitet gemeinsam mit Herrn Dr. Odendahl den Länderbericht Türkei im „Bergmann/Ferid/Hausmann/Dörner“, dem einschlägigen Sammelwerk für Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht. Da diese Rechtsgebiete trotz eigener akademischer Erfahrung nicht zur Kernkompetenz unserer wirtschaftsrechtlich orientierten Kanzlei gehört, verweisen wir insoweit regelmäßig auf RA Dr. Odendahl. Dr. Odendahl hat seinen

Kanzleisitz in Köln. Seine Beiträge zum türkischen Familienrecht finden auch in der türkischen Justiz und Rechtswissenschaft große Beachtung.

TERMINE UND VERANSTALTUNGEN

Am 22./23.11.2019 fand an der Universität Augsburg die Herbsttagung der Deutsch-türkischen Juristenvereinigung statt. Zu den Themen gehörten insbesondere Fragen des Arzthaftungs- und Medizinrechts in Deutschland und in der Türkei. Einen weiteren Schwerpunkt bildete die Anerkennung ausländischer familienrechtlicher Entscheidungen in der Türkei bzw. in Deutschland.

POLITIK UND WIRTSCHAFT

POLITIK

Die AKP bröckelt weiter. In den letzten Monaten hat sie mehr als 110.000 Mitglieder verloren. Die Gründung zweier neuer Parteien durch ehemalige Spitzenpolitiker aus der AKP, Babacan, Gül und Davutoğlu, ist noch nicht abgeschlossen.

Um den Einmarsch in Syrien ist es etwas stiller geworden, dennoch bleibt das türkische Militär in Nordsyrien präsent. Der Konflikt zwischen der Türkei und dem Rest der Welt um die Qualifikation der kurdischen Rebellenbewegung YPG als „Terroristen“ ist noch nicht ausgestanden.

Für Ärger gesorgt hat eine Resolution des US Senats, mit welcher gegen den Widerstand von Präsident Trump und unter Protest der türkischen Regierung der Völkermord an den Armeniern im Jahre 1915 offiziell als „Völkermord“ „anerkannt“ wurde (Washington Post 12.12.2019). Eine solche „Anerkennung“ haben zahlreiche Staaten erklärt, die Schweiz und Frankreich hatten das Bestreiten des Völkermords an den Armeniern sogar unter Strafe gestellt, während der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Leugnung des Völkermords als von der Meinungsfreiheit gedeckt ansieht. Die Türkei wehrt sich tatsächlich (anders als etwa die Holocaust-Leugner) weniger gegen die wissenschaftlich inzwischen weitestgehend gesicherten Fakten als gegen deren Qualifizierung als Völkermord. Der Begriff des „Völkermords“ wurde erstmals nach dem Zweiten Weltkrieg in der Genozid-Konvention der Vereinten Nationen (1948) völkerrechtlich festgelegt und definiert. Seither haben zahlreiche Staaten den Völkermord als besonders schweres Verbrechen in ihre nationalen Strafgesetze aufgenommen, wobei meist auf die üblichen Anknüpfungsregeln des internationalen Strafrechts (Bezug zum eigenen Territorium - Territorialitätsprinzip; Bezug zu eigenen Staatsbürgern als Täter - Personalitätsprinzip) verzichtet wird.

DEISENKURSE UND ARBEITSMARKT

Der Euro ist derzeit 6,46 TL wert, der Dollar 5,81 TL. Im Vergleich zu unserem letzten Newsletter hat die TL also wieder eine leichte Abschwächung erfahren. Die Arbeitslosigkeit ist (amtlich) auf 13,8% gestiegen.

(Quelle: [finanzen.net](https://www.finanzen.net))

INTERNATIONALE ABKOMMEN

NEUES HAAGER ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON RICHTSURTEILEN IN ZIVIL- UND HANDELSACHEN

Am 2.7.2019 wurde ein neues Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen in Zivil- und Handelssachen abgeschlossen. Die EU hat das Abkommen einen Tag später mit 44 Handelspartnern „angenommen“. Allerdings wird der Beitritt erst perfekt, wenn das

erforderliche Ratifikationsverfahren durchlaufen ist. Zuständig ist zunächst einmal die EU Kommission.

Das Übereinkommen soll Handel und Investitionen erleichtern, indem es die Rechtssicherheit verbessert und die Kosten im Falle von Rechtsstreitigkeiten senkt.

Gelegentlich wird auch behauptet, dass damit erhebliche Konkurrenz für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit entstünde. Das dürfte aber nur in engen Grenzen der Fall sein, denn das größte Problem ist im internationalen Handel und bei internationalen Investitionen nicht die Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile, sondern die Funktionstüchtigkeit nationaler Gerichtsbarkeiten. Dabei spielt - um die Beispiele Italien und Türkei zu nennen - die Dauer von Gerichtsverfahren, oft auch die fehlende fachliche Kompetenz der Richterinnen und Richter eine Rolle. Dagegen stoßen - jedenfalls in der Praxis unserer Kanzlei - Schiedssprüche häufiger auf Vollstreckungshindernisse in der Türkei als Gerichtsurteile.

Das Übereinkommen greift auf, was ohnehin bereits seit Jahrzehnten in zahlreichen staatlichen Gesetzen zum internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht niedergelegt ist. So wird sich etwa im Verhältnis zwischen der Türkei und Deutschland nur Weniges ändern. Klarheit wird allerdings dahin bestehen, dass nun auch Prozessvergleiche im jeweils anderen Land werden für vollstreckbar erklärt werden können (Art. 11 des Abkommens). Wichtig ist auch die Anordnung, dass Verfahren über die Vollstreckbarerklärung beschleunigt durchgeführt werden müssen (Art. 13 Abs. 1 des Abkommens). Tatsächlich geht es in solchen Verfahren im Wesentlichen um Formalien, nicht jedoch um Sachverhalte, über welche Beweis erhoben werden müsste. Das Abkommen verlangt in Art. 13 Abs. 2 ferner ausdrücklich, dass die Gerichte, bei denen Verfahren auf Vollstreckbarerklärung oder Anerkennung anhängig gemacht werden, dieses auch durchführen müssen und nicht einfach auf Gerichte anderer Staaten verweisen dürfen. Tatsächlich haben wir in unserer Praxis bereits erlebt, dass türkische Gerichte von den Antragstellern verlangen nachzuweisen, dass sie in der Türkei auch tatsächlich auf Vermögen zugreifen können oder wollen.

Quelle: [HCCH](#)

SINGAPUR-KONVENTION ÜBER DIE ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON MEDIATIONSVERGLEICHEN

Einen Monat später wurde in Singapur von 48 Staaten eine UN-Konvention unterzeichnet, die es ermöglichen soll, am Ende von Mediationsverfahren stehende Vergleiche direkt in die Vollstreckung zu überführen. Verabschiedet hatten die Vereinten Nationen diese Konvention bereits im Dezember 2018.

Mediation ist die weichste Form der Streitbeilegung. Zwar haben inzwischen zahlreiche Staaten - darunter auch die Türkei - ihren handelsrechtlichen Gerichtsverfahren verpflichtend einen Mediationsversuch vorgeschaltet, doch bedeutet das noch nicht, dass eine erfolgreiche Mediation dann auch in die Vollstreckung führen kann, wenn sich eine Partei nicht an die Vereinbarungen hält. Dafür kommt es auf die Ausgestaltung im Einzelfall an.

Solche praktischen Schwierigkeiten dürften auch der Grund dafür sein, warum sich die EU und ihre Staaten mit der Ratifikation noch schwer zu tun scheinen. Ein Mediationsvergleich ist nun einmal kein „amtliches“ Dokument mit hoheitlichem Geltungsanspruch, der ihm durch diese Konvention zugestanden werden soll.

Dass die deutsche Industrie ein solches Abkommen begrüßt, ist nachvollziehbar. Denn nachdem die Mediation zur Beilegung wirtschaftsrechtlicher Streitigkeiten tatsächlich national und international an Bedeutung gewinnt, weil sie sich als kostengünstige und zeitsparende Alternative zu kostenträchtigen und zeitraubenden staatlichen Gerichtsverfahren und Schiedsverfahren darstellt, ist es nur

konsequent, wenn man noch eins draufsetzt und die effektive internationale Durchsetzung solcher Vergleiche fördert.

Quelle: [UNCITRAL](#)

RECHTSPRECHUNG

TÜRK. VERFASSUNGSGERICHT: RECHT AUF ANGEMESSENE STRAFVERFOLGUNG VON FOLTERNDEN POLIZISTEN

Am 29.5.2019 hat das türkische Verfassungsgericht (Erste Kammer, Az. 2014/15736) der Beschwerde eines Opfers von Polizeigewalt stattgegeben. Der Beschwerdeführer war im Rahmen der Gezi-Proteste von drei Polizisten und einer Zivilperson des Nachts mit Stöcken zusammengeschlagen und erheblich verletzt worden. Die Staatsanwaltschaft sah zunächst keinen Anlass für eine Strafverfolgung der Polizisten, nachdem diese disziplinarisch mit einem Beförderungsstopp belangt worden waren. Auf Beschwerde beim zuständigen Strafgericht wurden Ermittlungen eingeleitet, die dann in einer Geldstrafe am untersten Ende der Skala unter zusätzlicher Herabsetzung um ein Sechstel wegen "guter Führung" endeten. Hiergegen richtete sich die Verfassungsbeschwerde.

Das Verfassungsgericht erklärte das Strafurteil für verfassungswidrig. Es sei unverhältnismäßig im Lichte der Verletzung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit des Beschwerdeführers (Art. 17 der Verfassung). Das Gericht habe nicht begründet, warum es die erheblichen Verletzungen des Beschwerdeführers und die Tatumstände - vier Angreifer mit Stöcken, darunter drei Polizisten, zur Nachtzeit - nicht in die Strafzumessung habe einfließen lassen.

Quelle: [Verfassungsgericht](#)

BGH: URTEILE V. 12.12.2019, I ZR 173/16, I ZR 174/16 UND I ZR 117/17 (ÖKOTEST I+II)

Der BGH hat in drei neuen Entscheidungen zu einer interessanten Variante des Markenschutzes Stellung genommen. Bei "ÖKOTEST" handelt es sich um ein markenrechtlich geschütztes Qualitätssiegel, das nach entsprechenden Tests bestimmter Produkte mit einer Note verliehen wird. Durchgeführt werden diese Tests durch das Magazin "Öko-Test". Das Magazin erlaubt die Verwendung des Siegels aufgrund von Lizenzvereinbarungen, die mit den Verwendern abgeschlossen werden.

Die Beklagten in den Ausgangsverfahren hatten Produkte von Herstellern beworben und dabei das Öko-Test-Siegel verwendet. Tatsächlich waren ähnliche Produkte derselben Hersteller mit dem Siegel versehen worden, nicht jedoch die konkret beworbenen Produkte.

Dabei geht es um eine häufige Praxis, sich in die sogenannte Sogwirkung einer Marke zu begeben, in dem man ein ähnliches Produkt des gleichen Herstellers mit dem Siegel bewirbt, das für ein anderes Produkt (desselben Herstellers) vergeben worden war und für dessen Verwendung auf das konkret beworbene Produkt kein Lizenzvertrag abgeschlossen worden war.

Die Feinheit, die sich aus den Urteilen ergibt, besteht darin, dass sich die Lizenzvereinbarungen nur auf die konkret getesteten Produkte beziehen und somit das Siegel nur für diese Produkte verwendet werden darf. Bereits Größen- und Farbabweichungen können dazu führen, dass die Verwendung des Siegels neu zu lizenzieren ist.

Quelle: [LTO](#)